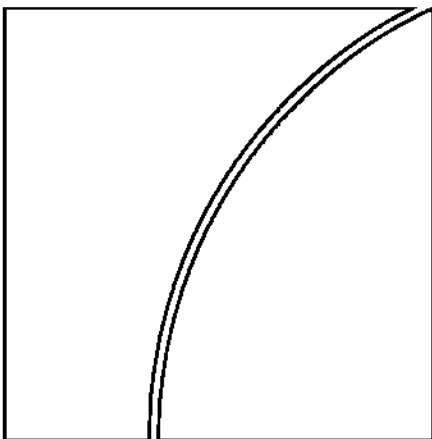


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme

Dezember 2010 (rev. Juni 2011)



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Diese Rahmenvereinbarung wurde in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Veröffentlichungen sind erhältlich bei:

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Kommunikation
CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: publications@bis.org
Fax: +41 61 280 9100 und +41 61 280 8100

© Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2010. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen
- mit Quellenangabe - wiedergegeben oder übersetzt werden.

ISBN Druckversion: 92-9131-330-0
ISBN Online: 92-9197-330-0

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	v
Einleitung	1
A. Verbesserung der globalen Eigenkapitalregelung	2
1. Verbesserung der Qualität, der Zusammensetzung und der Transparenz der Eigenkapitalbasis	2
2. Stärkung der Risikodeckung	3
3. Ergänzung der risikobasierten Eigenkapitalanforderung durch eine Höchstverschuldungsquote	5
4. Verringerung der Prozyklizität und Förderung antizyklischer Polster	5
Zyklizität der Mindestanforderung	6
Zukunftsgerichtete Risikovorsorge	7
Kapitalerhaltung	7
Übermäßig hohes Kreditwachstum	8
5. Bekämpfung der Systemrisiken und Verflechtung	8
B. Einführung eines globalen Liquiditätsstandards	9
1. Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	10
2. Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	11
3. Überwachungsinstrumente	11
C. Übergangsbestimmungen	12
D. Anwendungsbereich	12
Teil 1: Mindestkapitalanforderungen und Kapitalpolster	13
I. Definition des Eigenkapitals	13
A. Eigenkapitalkomponenten	13
Bestandteile	13
Ober- und Untergrenzen	13
B. Der Vorschlag im Einzelnen	14
1. Hartes Kernkapital	14
2. Zusätzliches Kernkapital	16
3. Ergänzendes Eigenkapital	19
4. Minderheitsbeteiligungen (kein beherrschender Einfluss) und sonstiges, von konsolidierten Tochtergesellschaften begebenes Kapital, das von Dritten gehalten wird	21
5. Regulatorische Anpassungen	23
6. Offenlegungsvorschriften	30
C. Übergangsbestimmungen	30
II. Risikodeckung	33
A. Kontrahentenrisiko	33

1.	Überarbeitete Messgrösse zur besseren Abbildung von Kontrahentenrisiko, Anpassung der Kreditbewertung und Korrelationsrisiko.....	33
2.	Vermögenswertkorrelationsfaktor für grosse Finanzinstitute	43
3.	Besicherte Kontrahenten und Nachschussrisikozeitraum	45
4.	Zentrale Gegenparteien	51
5.	Erweiterte Anforderungen im Kontrahentenrisikomanagement	52
B.	Begrenzung der Abhängigkeit von externen Kreditratings und Minimierung von „Klippeneffekten“	58
1.	Standardisierte Anwendung abgeleiteter Ratings für langfristige Forderungen.....	58
2.	Anreiz zur Vermeidung von Forderungsratings.....	58
3.	Einbezug des IOSCO-Verhaltenskodex „Fundamentals for Credit Rating Agencies“	59
4.	„Klippeneffekte“ aus Garantien und Kreditderivaten – Kreditrisikominderung (CRM).....	60
5.	Ratings ohne Auftrag („unsolicited ratings“) und Anerkennung von Ratingagenturen.....	61
III.	Kapitalerhaltungspolster	61
A.	Bestmögliche Praxis zur Kapitalerhaltung	61
B.	Das Rahmenkonzept.....	62
C.	Übergangsbestimmungen	64
IV.	Antizyklisches Kapitalpolster	64
A.	Einführung	64
B.	Nationale Anforderungen für das antizyklische Kapitalpolster	65
C.	Antizyklisches Kapitalpolster auf Bankebene	66
D.	Erweiterung des Kapitalerhaltungspolsters	67
E.	Häufigkeit der Berechnungen und der Offenlegung	68
F.	Übergangsbestimmungen	68
V.	Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio).....	68
A.	Hintergrund und Zielsetzung	68
B.	Definition und Berechnung der Höchstverschuldungsquote.....	69
1.	Kapitalmessgrösse.....	69
2.	Engagementmessgrösse	69
C.	Übergangsbestimmungen	71
	Anhang 1: Kalibrierung der Eigenkapitalstandards.....	73
	Anhang 2: Anrechnungslimit von 15% des harten Kernkapitals für bestimmte Positionen...	74
	Anhang 3: Beispiel zur Veranschaulichung der Handhabung von Minderheitsbeteiligungen	75
	Anhang 4: Übergangsbestimmungen	78

Abkürzungsverzeichnis

ABCP	Asset-backed commercial paper	Forderungsgedecktes Geldmarktpapier
ASF	Available Stable Funding	Verfügbare stabile Refinanzierung
AVC	Asset value correlation	Vermögenswertkorrelation
CCF	Credit conversion factor	Kreditumrechnungsfaktor
CCPs	Central counterparty	Zentrale Gegenpartei
CD	Certificate of Deposit	Einlagenzertifikat
CCR	Counterparty credit risk	Kontrahentenrisiko
CDS	Credit default swap	Credit-Default-Swap
CP	Commercial Paper	Commercial Paper
CRM	Credit risk mitigation	Kreditrisikominderung
CUSIP	Committee on Uniform Security Identification Procedures	Committee on Uniform Security Identification Procedures
CVA	Credit valuation adjustment	Anpassung der Kreditbewertung
DTAs	Deferred tax assets	Latente Steueransprüche
DTLs	Deferred tax liabilities	Latente Steuerverbindlichkeiten
DVA	Debit valuation adjustment	Bewertungsanpassung
DvP	Delivery-versus-payment	Lieferung gegen Zahlung
EAD	Exposure at default	Ausstehende Forderungen bei Ausfall
ECAI	External credit assessment institution	Ratingagentur
EL	Expected Loss	Erwarteter Verlust
EPE	Expected positive exposure	Erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert
FIRB	Foundation internal ratings-based approach	IRB-Basisansatz
IMM	Internal model method	Auf internen Modellen basierende Methode
IRB	Internal ratings-based	Auf internen Ratings basierend
IRC	Incremental risk charge	Zusätzlicher Risikoaufschlag
ISIN	International Securities Identification Number	International Securities Identification Number (internationale Wertpapierkennnummer)
LCR	Liquidity Coverage Ratio	Mindestliquiditätsquote
LGD	Loss given default	Verlustausfallquote
MtM	Mark-to-market	Zu Marktpreisen bewertet
NSFR	Net Stable Funding Ratio	Strukturelle Liquiditätsquote
OBS	Off-balance sheet	Ausserbilanziell

PD	Probability of default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PSE	Public sector entity	Sonstige öffentliche Stelle
PvP	Payment-versus-payment	Zahlung gegen Zahlung
RBA	Ratings-based approach	Ratingbasierter Ansatz
RWA	Risk-weighted assets	Risikogewichtete Aktiva
RSF	Required Stable Funding	Erforderliche stabile Refinanzierung
SFT	Securities financing transaction	Wertpapierfinanzierungsgeschäft
SIV	Structured investment vehicle	Strukturiertes Anlageinstrument
SME	Small and medium-sized Enterprise	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
SPV	Special purpose vehicle	Zweckgesellschaft
VaR	Value-at-risk	Value-at-Risk

Einleitung

1. Dieses Dokument stellt in Verbindung mit dem Papier *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko* das Ergebnis der Reformbemühungen des Basler Ausschusses¹ dar, die darauf abzielen, mit strengeren globalen Regeln für Eigenkapital und Liquidität die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken. Ziel der Reformen ist, die Resistenz des Bankensektors gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft, unabhängig von ihrem Ursprung, zu verbessern und so die Gefahr zu verringern, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken. Dieses Dokument enthält den Wortlaut der Regelungen sowie zeitliche Vorgaben im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenvereinbarung Basel III.
2. Das umfassende Reformpaket des Basler Ausschusses setzt sich mit den Lehren aus der Finanzkrise auseinander. Mit seinem Reformpaket zielt der Ausschuss darüber hinaus auf eine Verbesserung des Risikomanagements und der Unternehmensführung von Banken ab, aber auch auf grössere Transparenz und vermehrte Offenlegung.² Ferner enthält das Reformpaket Massnahmen des Ausschusses zur Verbesserung der Liquidationsverfahren bei systemrelevanten, grenzüberschreitend tätigen Banken.³
3. Ein starkes und widerstandsfähiges Bankensystem bildet die Grundlage für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, da Banken im Zentrum des Kreditvermittlungsprozesses zwischen Sparern und Anlegern stehen. Darüber hinaus stellen Banken den Verbrauchern, kleinen und mittleren wie auch grossen Unternehmen und dem Staat wesentliche Dienstleistungen zur Verfügung, die diese für ihr Tagesgeschäft sowohl im Inland als auch auf internationaler Ebene benötigen.
4. Einer der Hauptgründe dafür, dass die 2007 einsetzende Wirtschafts- und Finanzkrise so verheerend wurde, war, dass sich in den Bankensektoren zahlreicher Länder eine übermässig hohe bilanzwirksame und ausserbilanzielle Fremdfinanzierung aufgebaut hatte. Dies ging mit einer allmählichen Erosion der Höhe und der Qualität der Eigenkapitalbasis einher. Gleichzeitig verfügten viele Banken über unzureichende Liquiditätspolster. Das Bankensystem war daher nicht in der Lage, die sich ergebenden systemischen Handels- und Kreditverluste zu absorbieren oder die Rückführung in die

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, der SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² Im Juli 2009 verabschiedete der Ausschuss ein Massnahmenpaket zur Verschärfung der seit 1996 geltenden Vorschriften über das Handelsbuch und zur Stärkung der drei Säulen der Rahmenvereinbarung Basel II. *S. Enhancements to the Basel II framework* (Juli 2009), verfügbar auf www.bis.org/publ/bcbs157.htm.

³ Zu diesen Bemühungen gehören auch die Empfehlungen des Basler Ausschusses zur Stärkung nationaler Befugnisse bei der Liquidierung und deren grenzüberschreitender Umsetzung. Der Basler Ausschuss hat seine Arbeitsgruppe zur Liquidation international tätiger Banken (Cross-border Bank Resolution Group) beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die Lehren aus der Krise, jüngste Änderungen und Anpassungen nationaler Regelungen für grenzüberschreitende Liquidationen, die wirksamsten Elemente bestehender nationaler Regelwerke sowie diejenigen Aspekte nationaler Regelungen, die eine optimale Reaktion auf Krisen beeinträchtigen können. *S. Report and recommendations of the Cross-border Bank Resolution Group* (März 2010), verfügbar auf www.bis.org/publ/bcbs169.htm.

Bilanzen der grossen ausserbilanziellen Positionen, die sich im Schattenbankensystem aufgebaut hatten, zu bewältigen. Darüber hinaus verschärfte sich die Krise durch einen prozyklischen Prozess des Schuldenabbaus und durch die Verflechtung systemrelevanter Institute, die über eine Reihe komplexer Transaktionen entstanden war. In der schlimmsten Phase der Krise verlor der Markt das Vertrauen in die Solvenz und Liquidität vieler Bankinstitute. Die Schwächen des Bankensektors griffen rasch auf das übrige Finanzsystem und auf die Realwirtschaft über, was zu einer massiven Verknappung der Liquidität und des Kreditangebots führte. Letztlich musste die öffentliche Hand eingreifen, mit Liquiditäts- und Kapitalzufuhren sowie Garantien in noch nie dagewesenem Ausmass, wodurch den Steuerzahlern hohe Verluste drohen.

5. Die Banken, Finanzsysteme und Volkswirtschaften im Epizentrum der Krise spürten die Auswirkungen unmittelbar. Doch die Krise breitete sich auch auf einen grösseren Kreis von Ländern weltweit aus. In diesen Ländern erfolgte die Übertragung weniger direkt, sondern sie war das Ergebnis eines massiven Einbruchs der globalen Liquidität, des grenzüberschreitenden Kreditangebots und der Exportnachfrage. Angesichts des Umfangs und der Geschwindigkeit, mit der sich die jüngste und auch frühere Krisen weltweit ausbreiteten, wie auch der Unberechenbarkeit künftiger Krisen ist es äusserst wichtig, dass alle Länder die Widerstandsfähigkeit ihres Bankensektors gegenüber internen und externen Schocks stärken.

6. Als Reaktion auf das Versagen der Märkte in der Krise führt der Ausschuss eine Reihe grundlegender Reformen des internationalen Regulierungsrahmens ein. Die Reformen stärken die Regulierung auf Einzelbankebene (mikroprudenzielle Aufsicht), was zu höherer Widerstandskraft der einzelnen Banken in Stressphasen beiträgt. Die Reformen berücksichtigen auch makroprudenzielle Aspekte und zielen auf systemweite Risiken ab, die sich im gesamten Bankensektor aufbauen können, sowie auf das Problem der prozyklischen Verstärkung dieser Risiken im Zeitverlauf. Der mikro- und der makroprudenzielle Ansatz der Bankenaufsicht stehen natürlich in einer Wechselbeziehung zueinander, denn eine erhöhte Widerstandskraft einzelner Banken verringert das Risiko systemweiter Schocks.

A. Verbesserung der globalen Eigenkapitalregelung

7. Der Basler Ausschuss erhöht die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors durch eine Stärkung der Eigenkapitalregelung; er baut dabei auf den drei Säulen der Rahmenvereinbarung Basel II auf. Die Reformen stellen eine qualitative und quantitative Verbesserung der regulatorischen Eigenkapitalbasis dar und stärken die Risikodeckung der Eigenkapitalregelung. Ergänzt werden die Reformen durch eine Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio), die als Korrektiv zu den risikobasierten Eigenkapitalmessgrössen dient; sie soll den Aufbau übermässiger Fremdfinanzierung im Bankensystem eindämmen und bietet einen zusätzlichen Schutz vor Modellrisiken und Messfehlern. Schliesslich nimmt der Ausschuss eine Reihe makroprudenzieller Aspekte in die Eigenkapitalregelung auf, um zur Eindämmung des Systemrisikos beizutragen, das aufgrund von Prozyklizität und der Verflechtung der Finanzinstitute entsteht.

1. Verbesserung der Qualität, der Zusammensetzung und der Transparenz der Eigenkapitalbasis

8. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die von den Banken eingegangenen Risiken durch eine hochwertige Eigenkapitalbasis gedeckt sind. Die Krise hat gezeigt, dass Kreditverluste und Abschreibungen direkt mit einbehaltenen Gewinnen gedeckt werden, die Teil des materiellen Eigenkapitals der Bank sind. Die Krise zeigte auch, dass Eigenkapital

nicht in allen Ländern einheitlich definiert wird; ferner mangelt es an Offenlegung, was dazu führte, dass der Markt die Qualität des Eigenkapitals der verschiedenen Institute nicht richtig einschätzen und vergleichen konnte.

9. Deshalb muss das Kernkapital überwiegend aus Stammaktien und einbehaltenen Gewinnen bestehen. Ergänzt und gefestigt wird dieser Standard durch eine Reihe von Grundsätzen, die auch auf Nichtaktiengesellschaften zugeschnitten werden können, um sicherzustellen, dass diese ein vergleichbares Niveau an Kernkapital hoher Qualität halten. Eigenkapitalabzüge und Bewertungsvorschriften sind international harmonisiert und werden auf das harte Kernkapital (Stammaktienkapital bzw. das entsprechende Kapital bei Nichtaktiengesellschaften) angewandt. Das restliche Kernkapital muss aus Instrumenten bestehen, die nachrangig sind, mit rein diskretionären, nicht kumulativen Dividenden oder Kupons versehen sind und weder einen Fälligkeitstermin haben noch einen Anreiz zur Tilgung enthalten. Innovative hybride Eigenkapitalinstrumente mit Tilgungsanreizen wie Zinserhöhungsklauseln, die derzeit bis zu 15% des Kernkapitals (Klasse1) ausmachen dürfen, werden auslaufen. Zusätzlich werden die Ergänzungskapitalinstrumente harmonisiert, und sogenannte Drittrangmittel-Eigenkapitalinstrumente, die nur zur Deckung von Marktrisiken verwendet werden durften, werden wegfallen. Zur Verbesserung der Marktdisziplin schliesslich wird die Transparenz der Eigenkapitalbasis verbessert; hierzu sind die Offenlegung sämtlicher Bestandteile der regulatorischen Eigenkapitalbasis sowie eine detaillierte Abstimmung mit dem veröffentlichten Finanzausweis vorgesehen.

10. Der Ausschuss führt diese Änderungen so ein, dass sich im Hinblick auf derzeit ausstehende Eigenkapitalinstrumente möglichst wenig Störungen ergeben. Daneben setzt er die Prüfung der Rolle von bedingtem Kapital im Zusammenhang mit der Eigenkapitalregelung fort.

2. Stärkung der Risikodeckung

11. Eine der wichtigsten Lehren aus der Krise ist die Notwendigkeit, die Risikodeckung in der Rahmenvereinbarung zu stärken. Dass bedeutende bilanzwirksame und ausserbilanzielle Risiken wie auch Risiken im Zusammenhang mit Derivaten nicht erfasst worden waren, war ein zentraler destabilisierender Faktor in der Krise.

12. Angesichts dieser Mängel hat der Ausschuss im Juli 2009 eine Reihe wesentlicher Reformen an der Rahmenvereinbarung Basel II vorgenommen. Diese Reformen beinhalten höhere Kapitalanforderungen für das Handelsbuch und für Risiken komplexer Verbriefungen – diese waren eine bedeutende Ursache für Verluste vieler international tätiger Banken. Die verbesserte Behandlung sieht die Einführung einer expliziten Value-at-Risk-Anforderung (VaR-Anforderung) vor, die von einer anhaltenden, 12-monatigen Phase mit erheblichen Anspannungen im Finanzsektor ausgeht. Darüber hinaus hat der Ausschuss höhere Eigenkapitalanforderungen für sogenannte doppelstöckige Verbriefungen im Anlage- und im Handelsbuch eingeführt. Die Reformen sehen ferner höhere Standards bei der Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren – und eine Ausweitung der Offenlegungsanforderungen der Säule 3 vor. Die Verbesserungen bei den Säulen 1 und 3 müssen bis Ende 2011 umgesetzt sein; die Standards der Säule 2 sind bei ihrer Einführung im Juli 2009 wirksam geworden. Daneben ist der Ausschuss mit einer grundlegenden Überarbeitung des Handelsbuches beschäftigt. Der Abschluss dieser Arbeiten ist für Ende 2011 vorgesehen.

13. Dieses Papier enthält auch Massnahmen zur Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen für das Ausfallrisiko bei Derivaten, Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) und Wertpapierfinanzierungsgeschäften der Banken. Dank diesen Reformmassnahmen werden dickere Kapitalpolster zur Deckung dieser Risiken bereitstehen, verringert sich die Prozyklizität und werden zusätzliche Anreize geschaffen, ausserbörsliche Derivate

zu zentralen Gegenparteien zu verlagern – dies trägt zur Reduzierung des Systemrisikos im gesamten Finanzsystem bei. Die Massnahmen stellen darüber hinaus Anreize dar, die Kontrahentenrisiken besser zu steuern.

14. Zu diesem Zweck führt der Ausschuss folgende Reformen ein:

- a) Zukünftig müssen Banken ihre Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko unter Verwendung von Eingabeparametern festlegen, die auf Stressbedingungen ausgerichtet sind. Damit wird der Sorge Rechnung getragen, dass die Kapitalanforderungen in Phasen gedämpfter Marktvolatilität zu niedrig werden könnten; gleichzeitig wird damit das Problem der Prozyklizität angegangen. Dieser Ansatz ähnelt demjenigen, der für das Marktrisiko gilt, und wird auch eine bessere Integration des Managements von Markt- und Kontrahentenausfallrisiken fördern.
- b) Die Banken werden Kapitalanforderungen für potenzielle Marktwertverluste (d.h. Risiko der Anpassung der Kreditbewertung – Credit Value Adjustment, CVA) im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten einhalten müssen. Zwar erfassen die Standards von Basel II das Ausfallrisiko von Kontrahenten, doch werden solche CVA-Risiken, die in der Finanzkrise zu grösseren Verlusten geführt haben als effektive Ausfälle, nicht berücksichtigt.
- c) Der Ausschuss verschärft die Standards für die Verwaltung der Sicherheiten und für die bei Eröffnung einer Position zu leistende Einschusszahlung („initial margin“). Banken mit grossen und illiquiden Forderungen aus Derivaten gegenüber einem Kontrahenten werden längere Ein-/Nachschuss-Perioden als Grundlage für die Berechnung des regulatorischen Eigenkapitalsbedarfs zugrunde legen müssen. Zur Stärkung der Praxis der Sicherheitenverwaltung werden zusätzliche Standards eingeführt.
- d) In Bezug auf das Systemrisiko, das aufgrund der Verflechtung von Banken und anderen Finanzinstituten durch die Derivatmärkte entsteht, unterstützt der Ausschuss die Bemühungen des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), strenge Standards für die Finanzmarktinfrastuktur, einschliesslich zentraler Gegenparteien, einzuführen. Die Unterlegung von Engagements der Banken gegenüber zentralen Gegenparteien (Central Counterparties, CCP) mit Eigenkapital wird zum Teil davon abhängen, ob die CCP solche Standards einhalten. Die entsprechenden Anforderungen werden nach einem Konsultationsverfahren 2011 eingeführt. Bei CCP hinterlegte Sicherheiten und zu Marktpreisen bewertete Engagements einer Bank gegenüber CCP, welche diese verbesserten Grundsätze erfüllen, werden eine niedrige Risikogewichtung erhalten – vorgeschlagen ist ein Satz von 2%; für Ausfallfondsengagements gegenüber CCP werden risikosensitive Kapitalanforderungen gelten. Diese Kriterien werden in Verbindung mit strengeren Eigenkapitalanforderungen für bilaterale ausserbörsliche Derivatpositionen für die Banken starke Anreize darstellen, ihre Engagements auf solche CCP zu verlagern. In Bezug auf das Systemrisiko innerhalb des Finanzsektors erhöht der Ausschuss darüber hinaus auch die Risikogewichtungen für Engagements gegenüber Finanzinstituten im Verhältnis zum nichtfinanziellen Unternehmenssektor, da Forderungspositionen im Finanzsektor enger korrelieren als Nichtfinanzpositionen.
- e) Der Ausschuss verschärft die Standards für das Management von Kontrahentenausfallrisiken in einer Reihe von Bereichen, einschliesslich der Behandlung des sogenannten Korrelationsrisikos („wrong-way-risk“), d.h. eines

wachsenden Risikos bei Verschlechterung der Bonität der Gegenpartei. Ferner hat er zusätzliche Leitlinien für ein solides Backtesting der Kontrahentenausfallrisiken herausgegeben.

15. Schliesslich hat der Ausschuss eine Reihe von Massnahmen geprüft, um den in Basel II vorgesehenen Rückgriff auf externe Ratings einzuschränken. Zu den Massnahmen gehören u.a. die Anforderung an die Banken, bei Verbriefungspositionen, die schon ein externes Rating haben, noch eine eigene interne Bewertung vorzunehmen, die Eliminierung von „Klippeneffekten“ im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungspraktiken sowie der Einbezug wesentlicher Punkte des Verhaltenskodex der IOSCO (*Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies*) in die Zulassungskriterien des Ausschusses für externe Ratings in der Eigenkapitalregelung. Der Ausschuss ist ferner dabei, das Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen, einschliesslich der darin vorgesehenen Verwendung externer Ratings, gründlicher zu überarbeiten.

3. Ergänzung der risikobasierten Eigenkapitalanforderung durch eine Höchstverschuldungsquote

16. Ein fundamentaler Faktor der Krise war, dass sich im Bankensystem eine übermässige bilanzwirksame und ausserbilanzielle Verschuldung aufgebaut hatte. Der Aufbau von Verschuldung war auch ein Kennzeichen früherer Finanzkrisen, z.B. derjenigen, die im September 1998 ausbrach. In der schlimmsten Phase der Krise sah sich der Bankensektor durch den Markt dazu gezwungen, seine Verschuldung in einer Weise abzubauen, die den Abwärtsdruck auf die Preise von Vermögenswerten erhöhte, wodurch sich die positive Rückkopplung zwischen Verlusten, schrumpfendem Eigenkapital der Banken und Kreditverknappung noch verstärkte. Deshalb führt der Ausschuss eine Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) ein, mit der folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Begrenzung der Verschuldung des Bankensektors; dies trägt dazu bei, dass sich das Risiko eines destabilisierenden Schuldenabbaus, der dem Finanzsystem und der Wirtschaft schaden kann, mindert
- Einführung zusätzlicher Schutzmassnahmen gegen das Modellrisiko und Messfehler, nämlich durch Ergänzung der risikobasierten Messung durch eine einfache, transparente und unabhängige Messung des Risikos

17. Die Höchstverschuldungsquote wird in allen Ländern auf vergleichbare Weise berechnet, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards. Der Ausschuss hat die Verschuldungsquote so gestaltet, dass sie neben den risikobasierten Anforderungen eine plausible zusätzliche Messgrösse bildet, wobei geplant ist, zu einer Behandlung im Rahmen der Säule 1 zu wechseln, die auf angemessener Prüfung und Kalibrierung beruht.

4. Verringerung der Prozyklizität und Förderung antizyklischer Polster

18. Einer der stärksten destabilisierenden Einflüsse der Krise war die prozyklische Verstärkung finanzieller Schocks im gesamten Bankensystem, an den Finanzmärkten und in der Wirtschaft allgemein. Die Tendenz der Marktteilnehmer, sich prozyklisch zu verhalten, hat sich über verschiedene Kanäle verstärkt, u.a. über Rechnungslegungsvorschriften sowohl für zum Marktwert bewertete Anlagen als auch für bis zur Fälligkeit gehaltene Kredite, über Ein- und Nachschussverpflichtungen sowie über den Auf- und Abbau von Verschuldung unter Finanzinstituten, Unternehmen und Verbrauchern. Der Basler Ausschuss führt eine Reihe von Massnahmen ein, um die Banken gegen diese prozyklische

Dynamik widerstandsfähiger zu machen. Diese Massnahmen werden dazu beitragen, dass der Bankensektor in Zukunft als Stossdämpfer anstatt als Überträger von Risiken auf das Finanzsystem und die gesamte Wirtschaft dient.

19. Zusätzlich zu der im vorherigen Abschnitt erläuterten Höchstverschuldungsquote führt der Ausschuss eine Reihe von Massnahmen ein, mit denen der Prozyklizität entgegengewirkt und die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors in guten Zeiten verbessert werden soll. Diese Massnahmen haben folgende wesentliche Ziele:

- Eindämmung von übermässiger Zyklizität der Mindestkapitalanforderung
- Förderung einer stärker zukunftsorientierten Risikovorsorge
- Erhaltung von Eigenkapital für den Aufbau von Kapitalpolstern sowohl bei den einzelnen Banken als auch im Bankensektor, auf die in Stressphasen zurückgegriffen werden kann
- Erreichen des übergeordneten makroprudenziellen Ziels, den Bankensektor vor Phasen eines übermässig hohen Wachstums des Kreditvolumens zu schützen

Zyklizität der Mindestanforderung

20. Die Rahmenvereinbarung Basel II erweiterte die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen hinsichtlich Risikosensitivität und -deckung. Tatsächlich war einer der stärksten prozyklischen Einflussfaktoren der Umstand, dass vor der Krise wesentliche Engagements – wie komplexe Handelsgeschäfte, doppelstöckige Verbriefungen und Positionen in ausserbilanziellen Instrumenten – vom Risikomanagement und von den Eigenkapitalregelungen nicht erfasst wurden. Es ist jedoch unmöglich, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine grössere Risikosensitivität bei allen Bankinstituten zu erreichen, ohne im Zeitverlauf ein gewisses Mass an Zyklizität in die Mindestkapitalanforderungen einzubringen. Der Ausschuss war sich bei der Ausarbeitung der Rahmenvereinbarung Basel II dieses Zielkonflikts bewusst und hat eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, um eine übermässige Zyklizität der Mindestanforderungen zu vermeiden. Dazu gehören die Anforderung, dass für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten langfristige Datenhorizonte zu verwenden sind, die Einführung von Schätzungen der Verlustausfallquote (LDG) in einer konjunkturellen Abschwungphase sowie die angemessene Kalibrierung der Risikofunktionen, mit denen anhand der Verlustschätzungen die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen berechnet werden. Der Ausschuss verlangte ferner, dass Banken Stresstests durchführen, welche die Wanderungsbewegung ihrer Kreditportfolios nach unten in einer Rezession einbeziehen.

21. Darüber hinaus hat der Ausschuss eine umfassende Datenerhebung eingeleitet, um die Auswirkungen der Rahmenvereinbarung Basel II auf den Kreditzyklus in seinen Mitgliedsländern bewerten zu können. Sollte sich herausstellen, dass die prozyklische Wirkung der Mindestanforderung grösser ist, als es die Aufsichtsinstanzen für angemessen halten, wird der Ausschuss zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung dieser Zyklizität prüfen.

22. Der Ausschuss hat eine Reihe von zusätzlichen Massnahmen geprüft, welche die Aufsichtsinstanzen wenn nötig ergreifen könnten, um mehr Ausgewogenheit zwischen Risikosensitivität und Stabilität der Kapitalanforderungen zu erreichen. Dazu gehört insbesondere ein Ansatz des Europäischen Ausschusses der Bankenaufsichtsbehörden (CEBS), bei dem das Verfahren der Säule 2 genutzt wird, um die unter günstigen Kreditbedingungen zu niedrig angesetzten Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) im auf internen

Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz) zu korrigieren, indem PD-Schätzungen für die Kreditportfolios einer Bank unter Abschwungbedingungen verwendet werden.⁴ Im gleichen Zusammenhang hat die britische Financial Services Authority (FSA) einen Ansatz vorgeschlagen, der darauf zielt, in die IRB-Anforderungen konjunkturunabhängige Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) aufzunehmen; diese ergeben sich durch Anwendung eines Skalierungsfaktors, bei dem die Ergebnisse der bei den Banken zugrundegelegten PD-Modelle in konjunkturunabhängige Schätzungen umgerechnet werden.⁵

Zukunftsgerichtete Risikovorsorge

23. In drei aufeinander abgestimmten Initiativen spricht sich der Ausschuss für strengere Wertberichtigungspraktiken aus. Erstens tritt er für eine Änderung der Rechnungslegungsstandards in Richtung eines Ansatzes ein, der von erwarteten Verlusten (expected loss, EL) ausgeht. Der Ausschuss unterstützt nachdrücklich die Initiative des IASB, auf einen EL-Ansatz umzustellen. Das Ziel besteht darin, den Nutzen und die Relevanz der Finanzausweise für die jeweiligen Interessengruppen einschliesslich der Aufsichtsinstanzen zu verbessern. Der Ausschuss hat eine Reihe allgemeiner Leitgrundsätze veröffentlicht und dem IASB zur Verfügung gestellt, die bei der Reform und Ersetzung von IAS 39 massgebend sein sollten.⁶ Der Ausschuss unterstützt einen EL-Ansatz, der die tatsächlichen Verluste transparenter abbildet und der daneben weniger prozyklisch ist als der derzeitige Ansatz der „erlittenen Verluste“.

24. Zweitens ist der Ausschuss dabei, die Richtlinien für Aufsichtsinstanzen zu aktualisieren, damit sie der Umstellung zu einem solchen EL-Ansatz entsprechen. Diese Richtlinien werden den Aufsichtsinstanzen dabei helfen, im Rahmen des angestrebten EL-Ansatzes für eine strenge Risikovorsorge einzutreten.

25. Drittens beschäftigt er sich mit Anreizen für eine stärkere Risikovorsorge im Rahmen der aufsichtlichen Kapitalanforderungen.

Kapitalerhaltung

26. Der Ausschuss führt eine Regelung ein, um die Kapitalerhaltung und den Aufbau von angemessenen, über dem Minimum liegenden Kapitalpolstern zu fördern, auf die dann in Stressphasen zurückgegriffen werden kann.

27. Zu Beginn der Finanzkrise nahmen zahlreiche Banken weiterhin hohe Ausschüttungen in Form von Dividenden, Aktienrückkäufen und grosszügigen Vergütungen vor, obwohl sich ihre jeweilige finanzielle Verfassung wie auch die Aussichten des Sektors verschlechterten. Dies erklärt sich zu einem guten Teil mit dem Problem des Herdenverhaltens; dabei galten Kürzungen der Ausschüttungen als ein Zeichen der Schwäche. Jedenfalls verringerte sich dadurch die Widerstandskraft der einzelnen Banken und des Sektors insgesamt. Viele Banken verzeichneten bald wieder Gewinne, taten aber nicht

⁴ S. CEBS *Position paper on a countercyclical capital buffer* (Juli 2009), verfügbar auf www.c-ebs.org/getdoc/715bc0f9-7af9-47d9-98a8-778a4d20a880/CEBS-position-paper-on-a-countercyclical-capital-b.aspx.

⁵ S. Papier *Variable Scalar Approaches to Estimating Through the cycle PDs* der britischen FSA (Februar 2009), verfügbar auf www.fsa.gov.uk/pubs/international/variable_scalars.pdf.

⁶ S. *Guiding principles for the revision of accounting standards for financial instruments issued by the Basel Committee* (August 2009), verfügbar auf www.bis.org/press/p090827.htm.

genug, um ihre Kapitalpolster zur Unterlegung der neu vergebenen Kredite wieder aufzustocken. All diese Faktoren zusammen haben die Prozyklizität des System verstärkt.

28. Um diesem Marktversagen entgegenzuwirken, führt der Ausschuss nun eine Regelung ein, die den Aufsichtsinstanzen bessere Instrumente in die Hand geben wird, um die Kapitalerhaltung im Bankensektor zu fördern. Die Umsetzung der Regelungen durch international vereinbarte Kapitalerhaltungsstandards wird dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit des Sektors in Phasen des Abschwungs zu stärken; sie enthält auch den Mechanismus für die Wiederaufstockung des Kapitals in Zeiten wirtschaftlicher Erholung. Darüber hinaus ist die Regelung ausreichend flexibel, damit die Aufsichtsinstanzen und die Banken eine Reihe von Möglichkeiten haben, den Standard zu erfüllen.

Übermässig hohes Kreditwachstum

29. Wie sich in der Finanzkrise zeigte, können die Verluste des Bankensektors in einem Abschwung, dem eine Periode übermässig starken Kreditwachstums vorausging, sehr beträchtlich ausfallen. Derartige Verluste können den Bankensektor destabilisieren, was dann zu einem Abschwung in der Realwirtschaft führen bzw. diesen verstärken kann. Dies wiederum kann den Bankensektor noch weiter destabilisieren. Diese Wechselwirkungen machen deutlich, wie äusserst wichtig es ist, dass der Bankensektor in Zeiten übermässig hohen Kreditwachstums schützende Eigenkapitalpolster aufbaut. Der Aufbau dieser schützenden Polster dürfte noch den Zusatznutzen haben, zu einer Dämpfung des exzessiven Kreditwachstums beizutragen.

30. Der Basler Ausschuss sieht in seiner Regelung eine Anpassung der Bandbreite des Kapitalpolsters vor, das aufgrund des oben beschriebenen Kapitalerhaltungsmechanismus gebildet wird, wenn es Anzeichen eines übermässigen Kreditwachstum gibt. Mit dem antizyklischen Kapitalpolster soll das allgemeine makroprudenzielle Ziel erreicht werden, den Bankensektor in Phasen einer übermässigen Ausweitung des Gesamtkreditvolumens zu schützen.

31. Die Massnahmen zur Verringerung der Prozyklizität sind so konzipiert, dass sie einander ergänzen. Bei den Initiativen im Bereich der Risikovorsorge liegt der Schwerpunkt auf einer Stärkung des Bankensystems gegenüber erwarteten Verlusten, während sich die Massnahmen im Bereich des Eigenkapitals auf unerwartete Verluste konzentrieren. Bei den Eigenkapitalmassnahmen wird differenziert zwischen Massnahmen, die die Prozyklizität der Mindestanforderungen betreffen, und Massnahmen, die den Aufbau zusätzlicher Eigenkapitalpolster über das Minimum hinaus betreffen. Dicke Kapitalpolster, die über die Mindestanforderung hinausgehen, haben sich tatsächlich als entscheidender Faktor erwiesen – auch ohne zyklische Mindestanforderungen. Schliesslich wird die Anforderung, die als Schutz bei übermässigem Kreditwachstum gilt, in normalen Zeiten auf null gesetzt; sie steigt nur in Phasen eines übermässig hohen Kreditangebots. Jedoch erwartet die Bankenaufsicht vom Bankensektor, dass er – auch wenn keine Kreditblase besteht – über die Mindestanforderungen hinausgehende Polster aufbaut, um sich vor objektiven schwerwiegenden Schocks, die viele Ursachen haben können, zu schützen.

5. Bekämpfung der Systemrisiken und Verflechtung

32. Während Prozyklizität im zeitlichen Verlauf Schocks verstärkte, breiteten sich Schocks auch infolge der zu starken Verflechtung systemrelevanter Banken über das ganze Finanzsystem und in die Wirtschaft aus. Systemrelevante Banken sollten zusätzlich zu den Mindeststandards weitere Mittel für die Absorption von Verlusten vorhalten müssen; entsprechende Arbeiten sind im Gange. Der Basler Ausschuss und das Financial Stability Board entwickeln einen vollständig integrierten Ansatz für systemrelevante Finanzinstitute,

der sowohl zusätzliche Eigenkapitalanforderungen als auch bedingtes Kapital und „Bail-in“-Schuldtitel vorsehen könnte. Im Rahmen dieser Bemühungen arbeitet der Basler Ausschuss derzeit an einem Vorschlag für eine Methode mit quantitativen und qualitativen Indikatoren, um die Systemrelevanz von Finanzinstituten auf globaler Ebene zu bewerten. Der Basler Ausschuss führt zudem eine Studie darüber durch, wie hoch die Verlustabsorptionskapazität der für das internationale Finanzsystem relevanten Institute sein müsste und welche Kapazität zur Verlustabsorption bei Fortführung des Geschäftsbetriebs von den verschiedenen vorgeschlagenen Instrumenten jeweils zu erwarten wäre. Die Studie des Basler Ausschusses erstreckte sich auch auf andere Massnahmen zur Minderung von Risiken oder Externalitäten im Zusammenhang mit systemrelevanten Banken, u.a. zusätzliche Liquiditätsanforderungen, strengere Beschränkungen von Grosskrediten und eine verstärkte Beaufsichtigung. Er wird die Arbeit zu diesen Themen im ersten Halbjahr 2011 unter Berücksichtigung der in den FSB-Empfehlungen genannten Verfahren und Fristen fortführen.

33. Mehrere vom Basler Ausschuss eingeführte Mindestkapitalanforderungen zur Begrenzung der Risiken aufgrund der jeweiligen Engagements der einzelnen globalen Finanzinstitute sind auch im Zusammenhang mit systemweiten Risiken und Verflechtungen nützlich, u.a.:

- eigenkapitalwirksame Anreize, dass Banken bei ausserbörslichen Derivaten auf zentrale Gegenparteien zurückgreifen
- höhere Eigenkapitalanforderungen für Handels- und Derivatengeschäfte sowie für komplexe Verbriefungen und ausserbilanzielle Positionen (z.B. strukturierte Anlageinstrumente)
- höhere Eigenkapitalanforderungen für Engagements gegenüber anderen Finanzinstituten
- Einführung von Liquiditätsanforderungen, die eine übermässige Abhängigkeit von kurzfristiger Interbankrefinanzierung von länger laufenden Aktiva bestrafen

B. Einführung eines globalen Liquiditätsstandards

34. Eine robuste Eigenkapitalunterlegung ist zwar eine notwendige Voraussetzung für einen stabilen Bankensektor, reicht aber für sich allein nicht aus. Eine solide Liquiditätsbasis, flankiert von robusten Aufsichtsstandards, ist genauso wichtig. Bis heute gibt es jedoch keine international harmonisierten Standards für diesen Bereich. Der Basler Ausschuss führt deshalb international harmonisierte, globale Liquiditätsstandards ein. Wie bei den globalen Eigenkapitalstandards handelt es sich auch bei den Liquiditätsstandards um Mindestanforderungen, die auf internationaler Ebene gleiche Rahmenbedingungen fördern und dazu beitragen werden, einen Wettlauf in Richtung der niedrigsten Standards zu verhindern.

35. In der anfänglichen „Liquiditätsphase“ der Finanzkrise waren viele Banken trotz angemessener Eigenkapitalausstattung mit Schwierigkeiten konfrontiert, da sie ihre Liquidität nicht umsichtig steuerten. Die Krise zeigte einmal mehr auf, wie wichtig die Liquidität für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und des Bankensektors ist. Vor Ausbruch der Krise boomten die Märkte für Vermögenswerte, und Mittel waren leicht und zu tiefen Kosten erhältlich. Das rapide Umschlagen der Marktbedingungen veranschaulichte, wie rasch Liquidität versiegen kann und dass Illiquidität längere Zeit andauern kann. Das Bankensystem kam unter erheblichen Druck, und Zentralbanken mussten eingreifen, um die Funktionsfähigkeit der Geldmärkte wie auch teilweise einzelne Finanzinstitute zu stützen.

36. Die Schwierigkeiten einiger Banken waren darauf zurückzuführen, dass elementare Grundsätze der Steuerung des Liquiditätsrisikos missachtet worden waren. Daraufhin veröffentlichte der Ausschuss als Grundlage seines Rahmenkonzepts zur Liquidität im Jahr 2008 Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos (*Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*).⁷ Diese Grundsätze enthalten detaillierte Empfehlungen zum Risikomanagement und zur Überwachung der Deckung des Liquiditätsrisikos. Sie sollten zur Förderung eines besseren Risikomanagements in diesem wesentlichen Bereich beitragen, können dies aber nur, wenn sie von Banken und Aufsichtsinstanzen vollständig umgesetzt werden. Der Ausschuss wird daher strenge Folgeprüfungen durch die Aufsicht koordinieren, um sicherzustellen, dass die Banken diese elementaren Grundsätze einhalten.

37. Als Ergänzung dieser Grundsätze hat der Ausschuss sein Rahmenkonzept zur Liquidität durch zwei *Mindeststandards* für die Liquiditätsbeschaffung weiter verstärkt. Zusätzlich umfasst die Liquiditätsregelung eine Reihe von Überwachungsindikatoren, mit denen die Kohärenz bei grenzüberschreitender Aufsicht verbessert werden soll.

38. Diese Standards dienen zwei verschiedenen, aber einander ergänzenden Zielen. Das erste Ziel besteht in der Förderung der kurzfristigen Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken, indem sichergestellt wird, dass sie über ausreichend erstklassige liquide Aktiva verfügt, um eine akute, einen Monat lang andauernde Stresssituation zu überstehen. Zu diesem Zweck entwickelte der Ausschuss die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR). Das zweite Ziel ist, die Widerstandskraft über einen längeren Zeithorizont zu fördern. Hierzu werden für eine Bank zusätzliche Anreize geschaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter, struktureller Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) hat einen einjährigen Zeithorizont; sie soll zu einer tragfähigen Fristenstruktur von Aktiva und Passiva führen.

39. Diese beiden Standards bestehen hauptsächlich aus spezifischen Parametern, die international mit vorgeschriebenen Werten „harmonisiert“ werden. Bestimmte Parameter enthalten Elemente, die im Ermessen der nationalen Aufsicht liegen, damit sie länderspezifischen Umständen Rechnung tragen können. In diesen Fällen sollten die Parameter transparent und in der Regelung jedes Landes fest umrissen sein, damit sowohl im Land selbst als auch international Klarheit herrscht.

1. Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

40. Mit der LCR soll die Widerstandskraft gegenüber potenziellen Liquiditätsstörungen über einen 30-tägigen Zeithorizont gestärkt werden. Die Quote wird dazu beitragen, dass weltweit tätige Banken über ausreichend lastenfreie, erstklassige liquide Aktiva verfügen, um die Nettoabflüsse auszugleichen, die in einem akuten kurzfristigen Stressszenario eintreten könnten. Das betreffende Szenario geht dabei von den Umständen aus, die während der 2007 einsetzenden weltweiten Finanzkrise herrschten, und beinhaltet sowohl institutspezifische als auch systemweite Schocks. Das Szenario geht zwar von erheblichem Stress, nicht jedoch von einem „worst-case“-Szenario aus und beruht auf folgenden Annahmen:

- einer erheblichen Herabstufung des öffentlichen Ratings des Bankinstituts
- einem teilweisen Einlagenverlust

⁷ Verfügbar auf www.bis.org/publ/bcbs144.htm.

- einem Verlust unbesicherter Grosskundenmittel
- einem erheblichen Anstieg der Abschläge auf den Sicherungswert bei besicherten Finanzierungen
- steigenden Sicherheitenforderungen bei Derivatgeschäften und beträchtlichen Einforderungen vertraglicher und nichtvertraglicher ausserbilanzieller Engagements einschliesslich fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten

41. Die erstklassigen liquiden Aktiva im Bestand sollten lastenfrei, in Stresszeiten marktliquide und im Idealfall notenbankfähig sein.

2. Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

42. Die NSFR fordert von den Banken über einen Zeithorizont von einem Jahr einen Mindestbetrag an stabilen Refinanzierungsquellen im Verhältnis zum Liquiditätsprofil ihrer Aktiva sowie abhängig vom Potenzial an bedingtem Liquiditätsbedarf aufgrund ausserbilanzieller Engagements. Ziel der NSFR ist, eine übermässige Abhängigkeit von kurzfristigen, von Grosskunden bereitgestellten Finanzmitteln in Zeiten reichlicher Marktliquidität zu begrenzen und eine solidere Einschätzung des Liquiditätsrisikos bei allen bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Positionen zu fördern.

3. Überwachungsinstrumente

43. Derzeit setzen die Aufsichtsinstanzen eine breite Palette quantitativer Kennzahlen ein, um das Liquiditätsrisikoprofil von Bankinstituten zu überwachen; diese Messgrössen werden zudem im Rahmen eines makroprudenziellen Überwachungsansatzes im gesamten Finanzsektor angewandt. Aus einer Anfang 2009 durchgeführten Erhebung unter den Mitgliedern des Basler Ausschusses geht hervor, dass in der Bankenaufsicht weltweit über 25 verschiedene Messgrössen und Konzepte verwendet werden. In seinen Bemühungen um mehr Kohärenz auf internationaler Ebene hat der Ausschuss eine Reihe einheitlicher Kennzahlen entwickelt, dies als das Minimum an Informationen anzusehen sind, über das die Aufsichtsinstanzen verfügen sollten. Darüber hinaus können die Aufsichtsinstanzen zusätzliche Messgrössen verwenden, um spezifische Risiken ihres jeweiligen Landes zu erfassen. Zum Überwachungsinstrumentarium gehören die im Folgenden genannten Punkte; Weiterentwicklungen sind im Zuge der Arbeiten des Ausschusses möglich. Insbesondere im Bereich der Innertagesliquiditätsrisiken wird noch weiter an Überwachungsinstrumenten gearbeitet.

a) Vertragliche Laufzeitinkongruenz: Um zu einem Verständnis der grundlegenden Aspekte ihres Liquiditätsbedarfs zu kommen, sollten die Banken häufig Bewertungen der vertraglichen Laufzeiteninkongruenz durchführen. Diese Messgrösse verschafft einen ersten, einfachen Überblick über vertragliche Verpflichtungen; sie ist bei institutsübergreifenden Vergleichen der Liquiditätsprofile hilfreich und weist Banken und Aufsichtsinstanzen auf potenziellen Liquiditätsbedarf hin.

b) Finanzierungskonzentration: Diese Kennziffer geht aus der Analyse der Konzentration der von Grosskunden bereitgestellten Mitteln auf bestimmte Kontrahenten, Instrumente und Währungen hervor. Eine Kennzahl, die Konzentrationen bei den von Grosskunden bereitgestellten Mitteln erfasst, hilft der Bankenaufsicht bei der Bewertung des Umfangs möglicher Refinanzierungsrisiken, wenn eine oder mehrere Refinanzierungsquellen ausfallen.

c) Verfügbare lastenfreie Aktiva: Diese Kennzahl erfasst den Betrag an lastenfreien Aktiva, die einer Bank gegebenenfalls als Sicherheiten für besicherte Finanzierungen

entweder am Markt oder über ständige Zentralbankfazilitäten zur Verfügung stehen. Damit sollte den Banken (und der Bankenaufsicht) klarer werden, wie gross ihr Potenzial ist, zusätzliche besicherte Mittel aufzunehmen, wobei dieses Potenzial allerdings in Stresssituationen abnehmen kann.

d) LCR nach Währung: Da das Wechselkursrisiko eine Komponente des Liquiditätsrisikos ist, sollte die LCR auch für jede bedeutende Währung ermittelt werden, um den Gesamtumfang und den Trend von Währungspositionen einer Bank zu überwachen und zu steuern.

e) Marktbezogene Überwachungsinstrumente: Um bei Bedarf sofort auf Daten zu potenziellen Liquiditätsschwierigkeiten zugreifen zu können, ist auch die Überwachung folgender Daten nützlich: marktumfassende Angaben zu Preisen von Vermögenswerten und zur Liquidität, institutsbezogene Informationen wie CDS-Spreads und Aktienkurse, sowie zusätzliche institutsbezogene Angaben dazu, ob und zu welchen Kosten das Institut in der Lage ist, sich selbständig an verschiedenen Kapitalmärkten zu finanzieren.

C. Übergangsbestimmungen

44. Der Ausschuss sieht für die Umsetzung der neuen Standards Übergangsbestimmungen vor, die dazu beitragen, dass der Bankensektor die höheren Eigenkapitalstandards auf angemessene Weise über das Einbehalten von Gewinnen und über Kapitalaufnahmen erfüllen und gleichzeitig die Wirtschaft weiterhin mit Krediten versorgen kann. Die Übergangsbestimmungen sind im Text der Liquiditätsvereinbarung Basel III enthalten und in Anhang 4 dieses Papiers zusammengefasst.

45. Die LCR wird im Anschluss an eine 2011 beginnende Beobachtungsphase am 1. Januar 2015 eingeführt. Die NSFR wird am 1. Januar 2018 als Mindeststandard eingeführt. Der Basler Ausschuss wird strenge Meldeverfahren in Kraft setzen, um die Quoten während der Übergangsphase zu verfolgen. Er wird auch die Auswirkungen dieser Standards auf die Finanzmärkte, die Kreditausweitung und das Wirtschaftswachstum weiterhin untersuchen und wenn nötig auf unbeabsichtigte Auswirkungen reagieren.

46. Die LCR und die NSFR unterliegen einer Beobachtungsphase; die Regelung sieht für beide Werte eine Revisionsklausel vor, um auf unbeabsichtigte Folgen reagieren zu können.

D. Anwendungsbereich

47. Die Anwendung der hier dargelegten Mindestkapitalanforderungen folgt dem bestehenden Anwendungsbereich, der in Teil I (Anwendungsbereich) von Basel II beschrieben wird.⁸

⁸ S. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Juni 2006 (im Folgenden „Basel II“ oder „Rahmenvereinbarung Basel II“).

Teil 1: Mindestkapitalanforderungen und Kapitalpolster

48. Das Bankensystem weltweit wies bei Ausbruch der Krise ein ungenügendes Niveau von Eigenkapital hoher Qualität auf. Die Krise brachte auch Divergenzen bei der Definition von Eigenkapital in den verschiedenen Ländern zutage, ebenso eine mangelhafte Offenlegung, die verhinderte, dass der Markt die Qualität des Eigenkapitals der verschiedenen Länder richtig einschätzen und vergleichen konnte. Ein zentrales Element der neuen Definition von Eigenkapital ist, dass mehr Gewicht auf das harte Kernkapital (Grundkapital) gelegt wird, die qualitativ höchststehende Komponente des Eigenkapitals einer Bank.

I. Definition des Eigenkapitals

A. Eigenkapitalkomponenten

Bestandteile

49. Das regulatorische Eigenkapital besteht aus der Summe folgender Bestandteile:

1. Kernkapital (Going-Concern-Kapital – Prinzip: Fortführung des Geschäftsbetriebs)
 - a. Hartes Kernkapital
 - b. Zusätzliches Kernkapital
2. Ergänzungskapital (Gone-Concern-Kapital – Prinzip: keine Fortführung des Geschäftsbetriebs; Insolvenzfall)

Für jede der drei oben genannten Kategorien (1a, 1b und 2) besteht ein Katalog von Kriterien, die von Instrumenten erfüllt werden müssen, damit sie der entsprechenden Kategorie angerechnet zu können.⁹

Ober- und Untergrenzen

50. Sämtliche oben genannten Bestandteile verstehen sich nach Abzug der entsprechenden regulatorischen Anpassungen, und es gelten folgende Einschränkungen (s. auch Anhang 1):

- Das harte Kernkapital muss jederzeit mindestens 4,5% der risikogewichteten Aktiva betragen.
- Das gesamte Kernkapital muss jederzeit mindestens 6,0% der risikogewichteten Aktiva betragen.
- Das Gesamtkapital (Kernkapital plus Ergänzungskapital) muss jederzeit mindestens 8,0% der risikogewichteten Aktiva betragen.

⁹ Wie im Konsultationspapier *Proposal to ensure the loss absorbency of regulatory capital at the point of non-viability* des Ausschusses vom August 2010 und in den Pressemitteilungen des Ausschusses vom 19. Oktober 2010 und 1. Dezember 2010 ausgeführt, ist der Ausschuss dabei, Arbeiten zu den weiteren Aufnahmekriterien für zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital abzuschliessen. Nach Abschluss werden die zusätzlichen Kriterien in diese Rahmenvereinbarung aufgenommen.

B. Der Vorschlag im Einzelnen

51. In diesem Abschnitt wird der Ausdruck "Bank" für Banken, Bankkonzerne oder andere Gruppierungen (z.B. Holdinggesellschaften) verwendet, deren Kapital gemessen wird.

1. Hartes Kernkapital

52. Das harte Kernkapital besteht aus der Summe folgender Bestandteile:

- von der Bank ausgegebene Stammaktien, welche die Klassifizierungskriterien für Stammaktien für aufsichtliche Zwecke erfüllen (bzw. die entsprechenden Kriterien für Nichtaktiengesellschaften)
- Aktienagio (Aktienaufgeld) aus der Ausgabe von Instrumenten, die Teil des harten Kernkapitals sind
- Einbehaltene Gewinne
- kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Erträge und sonstige offengelegte Rücklagen¹⁰
- Stammaktien, die von konsolidierten Tochtergesellschaften der Bank ausgegeben wurden und von Dritten gehalten werden (Minderheitsbeteiligung) und die die Kriterien für die Anrechnung an das harte Kernkapital erfüllen; s. die einschlägigen Kriterien in Abschnitt 4
- bei der Ermittlung des harten Kernkapitals angewandte regulatorische Anpassungen

Einbehaltene Gewinne und sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Erträge beinhalten Zwischengewinne und -verluste. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können geeignete Revisions- oder Überprüfungsverfahren vorsehen. Dividenden werden entsprechend den geltenden Rechnungslegungsstandards vom harten Kernkapital ausgeklammert. Auf die Behandlung von Minderheitsbeteiligungen und die regulatorischen Anpassungen bei der Berechnung des harten Kernkapitals wird in gesonderten Abschnitten eingegangen.

Von der Bank ausgegebene Stammaktien

53. Ein Instrument, das dem harten Kernkapital zugerechnet werden soll, muss sämtliche in der Folge genannten Kriterien erfüllen. Die grosse Mehrheit international tätiger Banken hat die Form einer Aktiengesellschaft¹¹; bei diesen Banken müssen die Kriterien ausschliesslich mit Stammaktien erfüllt werden. In den seltenen Fällen, in denen Banken stimmrechtslose Stammaktien als Teil des harten Kernkapitals ausgeben müssen, müssen diese, abgesehen vom fehlenden Stimmrecht, in jeder Hinsicht mit den stimmberechtigten Aktien der ausgebenden Bank identisch sein.

¹⁰ Es ist keine Anpassung vorgesehen, um in der Bilanz ausgewiesene nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste bei der Berechnung des harten Kernkapitals zu berücksichtigen. Für nicht realisierte Verluste gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Absatz 94 c) und d). Der Ausschuss wird die Behandlung nicht realisierter Gewinne im Auge behalten und dabei die Entwicklung der Rechnungslegungsstandards berücksichtigen.

¹¹ Aktiengesellschaften sind definiert als Gesellschaften, die Stammaktien ausgegeben haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese börsennotiert sind oder nur privat gehalten werden. Diese Definition trifft auf die grosse Mehrheit international tätiger Banken zu.

Kriterien für die Klassifizierung als Stammaktie bei der Eigenkapitalermittlung¹²

1. Bildet im Liquidationsfall die Forderung im letzten Rang.
 2. Verkörpert einen Anspruch auf das Restvermögen entsprechend ihrem Anteil am ausgegebenen Kapital, nachdem im Rahmen der Liquidation sämtliche vorrangigen Forderungen getilgt worden sind (d.h. der Anspruch ist unbegrenzt und variabel, weder feststehend noch in der Höhe begrenzt).
 3. Der Kapitalbetrag ist unkündbar und wird ausser im Fall der Liquidation nie zurückbezahlt (abgesehen von diskretionären Rückkäufen oder anderen, nach geltenden Gesetzen zulässigen Arten, das Kapital auf diskretionäre Weise effektiv zu reduzieren).
 4. Die Bank unternimmt nichts, um zum Zeitpunkt der Ausgabe die Erwartung zu wecken, dass das Instrument zurückgekauft, getilgt oder gelöscht wird; es bestehen auch keine statutarischen oder vertraglichen Bestimmungen, die eine solche Erwartung entstehen lassen könnten.
 5. Ausschüttungen werden aus ausschüttungsfähigen Positionen (einschl. einbehaltener Gewinne) vorgenommen. Die Höhe der Ausschüttungen ist keiner Weise an den zum Zeitpunkt der Ausgabe bezahlten Betrag gebunden und unterliegt keiner vertraglich festgelegten Obergrenze (ausser dass die Bank keine Ausschüttungen vornehmen kann, welche die ausschüttbaren Positionen übersteigen).
 6. Es sind keine Umstände vorgesehen, unter denen Ausschüttungen zwingend sind. Eine Nichtzahlung stellt deshalb kein Ausfallereignis dar.
 7. Ausschüttungen werden nur nach Erfüllung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen und nach Bedienung höherrangiger Kapitalinstrumente vorgenommen. Das bedeutet, dass es keine Vorzugsausschüttung gibt; dies gilt auch für andere Kapitalbestandteile, die als qualitativ höchststehendes Kapital klassifiziert werden.
 8. Das begebene Kapital trägt den ersten und im Verhältnis höchsten Anteil jeder Art von Verlusten bei deren Entstehen.¹³ Innerhalb des qualitativ höchststehenden Eigenkapitals trägt jedes Instrument die Verluste nach dem Prinzip der Fortführung des Geschäftsbetriebs proportional und gleichrangig mit sämtlichen anderen Instrumenten.
 9. Der eingezahlte Betrag wird bei der Feststellung einer Bilanzinsolvenz als Grundkapital (d.h. nicht als Verbindlichkeit) gewertet
-

¹² Die Kriterien gelten auch für Nichtaktiengesellschaften wie Genossenschaftsbanken oder Sparkassen, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Konstitution und Rechtsform. Die Anwendung der Kriterien sollte die Qualität der Instrumente wahren, d.h. ihre Eigenkapitalqualität bezüglich der Deckung von Verlusten muss derjenigen von Stammaktien völlig gleichwertig sein, und sie dürfen keine Merkmale aufweisen, die in Phasen von Marktstress zu einer Schwächung der Bank als fortzuführender Geschäftsbetrieb führen könnten. Die Aufsichtsinstanzen werden hinsichtlich der Anwendung der Kriterien auf Nichtaktiengesellschaften Informationen austauschen, um eine kohärente Umsetzung sicherzustellen.

¹³ Auch in Fällen von Kapitalinstrumenten, die mit dauerhafter Abschreibung versehen sind, muss dieses Kriterium bei Stammaktien dennoch erfüllt werden.

-
10. Der eingezahlte Betrag wird nach den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften als Eigenkapital klassifiziert
-
11. Die Aktie wird direkt ausgegeben und eingezahlt, und die Bank hat keine Möglichkeit, den Erwerb des Instruments mittelbar oder unmittelbar zu finanzieren.
-
12. Der eingezahlte Betrag ist weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft¹⁴ gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen.
-
13. Die Aktie wird nur mit Zustimmung der Eigentümer der ausgebenden Bank ausgegeben – entweder direkt durch die Eigentümer oder, wenn nach geltenden Gesetzen möglich, durch die Geschäftsleitung der Bank oder durch andere, von den Eigentümern dazu ermächtigte Personen.
-
14. Die Stammaktien werden in der Bilanz der Bank eindeutig und separat ausgewiesen.
-

2. *Zusätzliches Kernkapital*

54. Das zusätzliche Kernkapital besteht aus der Summe folgender Bestandteile:
- Von der Bank ausgegebene Instrumente, welche die Kriterien für die Aufnahme in die Kategorie „Zusätzliches Kernkapital“ erfüllen (und die nicht Teil des harten Kernkapitals sind)
 - Aktienagio (Aktienaufgeld) aus der Ausgabe von Instrumenten, die im zusätzlichen Kernkapital enthalten sind
 - von konsolidierten Tochtergesellschaften der Bank ausgegebene und von Dritten gehaltene Instrumente, welche die Kriterien für die Einbeziehung in das zusätzliche Kernkapital erfüllen und die nicht Teil des harten Kernkapitals sind; s. die entsprechenden Kriterien in Abschnitt 4
 - bei der Berechnung des zusätzlichen Kernkapitals angewandte regulatorische Anpassungen

Auf die Behandlung von Instrumenten, die von konsolidierten Tochtergesellschaften ausgegeben werden, und die regulatorischen Anpassungen bei der Berechnung des zusätzlichen Kernkapitals wird in gesonderten Abschnitten eingegangen.

Von der Bank ausgegebene Instrumente, die die Kriterien für zusätzliches Kernkapital erfüllen

55. Der nachstehende Kasten enthält den Mindestkatalog der Kriterien, welche von der Bank begebene Instrumente erfüllen oder übertreffen müssen, damit sie dem zusätzlichen Kernkapital angerechnet werden können.

¹⁴ Eine verbundene Gesellschaft kann sein: die Muttergesellschaft, eine Schwestergesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder ein sonstiges verbundenes Unternehmen. Eine Holding wird unabhängig davon, ob sie Teil des konsolidierten Bankkonzerns ist, als verbundene Gesellschaft betrachtet.

Kriterien für die Anrechnung an das zusätzliche Kernkapital

1. Ausgegeben und eingezahlt
 2. Nachrangigkeit gegenüber Einlegern, nicht bevorrechtigten Gläubigern und nachrangigen Schuldinstrumenten der Bank
 3. Weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche gegenüber Gläubigern der Bank den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen
 4. Zeitlich unbegrenzt, d.h. es gibt keinen Fälligkeitstermin, und es bestehen keine Zins-erhöhungsklauseln oder andere Tilgungsanreize
 5. Kündbar auf Initiative des Emittenten erst nach mindestens fünf Jahren:
 - a. Zur Ausübung einer Kündigungsoption benötigt die Bank vorab die Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 - b. Die Bank darf nichts unternehmen, was die Erwartung weckt, dass die Kündigungsoption ausgeübt wird
 - c. Die Bank darf eine Kündigungsoption nur ausüben, wenn:
 - i. das gekündigte Instrument mit Kapital der gleichen oder höheren Qualität ersetzt wird und der Ersatz dieses Kapitals unter Bedingungen erfolgt, die im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Bank nachhaltig sind,¹⁵ oder
 - ii. die Bank nachweist, dass ihre Eigenkapitalposition nach Ausübung der Kündigungsoption deutlich über den Mindestkapitalanforderungen liegt¹⁶
 6. Jegliche Rückzahlung von Kapitalbeträgen (z.B. in Form von Rückkäufen oder Tilgung) muss vorab durch die Aufsichtsinstanz genehmigt werden, und die Banken sollten nicht davon ausgehen bzw. Erwartungen am Markt wecken, dass diese Genehmigung auch erteilt wird.
 7. Ermessensspielraum bei Dividenden/Kupons:
 - a. Es muss jederzeit im vollen Ermessen der Bank stehen, Ausschüttungen bzw. Zahlungen zu annullieren¹⁷
 - b. Die Annullierung diskretionärer Zahlungen darf kein Ausfallereignis darstellen
 - c. Die Banken müssen uneingeschränkt auf die annullierten Zahlungen zugreifen können, um fälligen Verpflichtungen nachzukommen
 - d. Durch die Annullierung von Ausschüttungen bzw. Zahlungen dürfen für die Bank keine Einschränkungen entstehen, ausgenommen hinsichtlich der Ausschüttung an die Stammaktionäre
-

¹⁵ Ersatzemissionen können gleichzeitig mit der Kündigung des Instruments erfolgen, aber nicht nachher.

¹⁶ Mindestanforderung bezieht sich auf das aufsichtlich vorgeschriebene Minimum, das höher liegen kann als die Mindestanforderung der Säule 1 nach Basel III.

¹⁷ Eine Folge dieses uneingeschränkten Ermessensspielraums bezüglich der jederzeitigen Annullierung von Ausschüttungen bzw. Zahlungen ist, dass Dividendenerhöhungsmechanismen („Dividend Pushers“) verboten

-
8. Dividenden/Kupons sind aus den ausschüttungsfähigen Positionen zu zahlen
-
9. Das Instrument darf kein Dividendenmerkmal aufweisen, das mit der Bonität verknüpft ist, d.h. das darin besteht, dass Dividenden/Kupons in regelmässigen Abständen ganz oder teilweise an die Bonitätseinstufung der Bank angepasst werden
-
10. Sieht das Insolvenzrecht eines Landes einen Bilanztest vor, bei dem geprüft wird, ob die Verbindlichkeiten grösser als die Vermögenswerte sind, darf das Instrument nicht als Verbindlichkeit berücksichtigt werden
-
11. Instrumente, die für Zwecke der Rechnungslegung als Verbindlichkeit klassifiziert werden, müssen Verluste auffangen können, entweder durch i) Umwandlung in Stammaktien bei einem objektiven, im Voraus festgelegten Auslösewert oder durch ii) einen Wertberichtigungsmechanismus, der dem Instrument bei Erreichen eines im Voraus festgelegten Auslösewerts Verluste zuteilt. Die Wertberichtigung hat folgende Wirkungen:
- a. Sie reduziert die Forderung des Instruments im Liquidationsfall
 - b. Sie reduziert den Rückzahlungsbetrag, wenn eine Kündigungsoption ausgeübt wird
 - c. Sie reduziert ganz oder teilweise die Kupon- bzw. Dividendenzahlungen des Instruments
-
12. Weder die Bank noch eine nahestehende Partei, über welche die Bank Kontrolle ausübt oder auf welche sie wesentlichen Einfluss hat, dürfen das Instrument erworben haben; ferner darf die Bank weder direkt noch indirekt den Erwerb des Instruments finanziert haben
-
13. Das Instrument darf keine Merkmale aufweisen, welche eine Rekapitalisierung beeinträchtigen, wie z.B. Bestimmungen, nach denen der Emittent die Anleger zu entschädigen hat, wenn ein neues Instrument während eines bestimmten Zeitraums zu einem niedrigeren Preis ausgegeben wird
-
14. Wird das Instrument nicht von einer Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe (z.B. einer Zweckgesellschaft – „SPV“) begeben, muss der Erlös der Geschäftseinheit¹⁸ oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wobei sämtliche übrigen Kriterien für die Einbeziehung in das zusätzliche Kernkapital erfüllt bzw. übertroffen werden müssen
-

sind. Ein Instrument mit einem Dividendenerhöhungsmechanismus verpflichtet die ausgebende Bank zu Dividenden- bzw. Kuponzahlungen, wenn sie Zahlungen bei anderen (in der Regel nachrangigeren) Kapitalinstrumenten oder Aktien geleistet hat. Diese Verpflichtung ist unvereinbar mit der Anforderung, dass die Bank jederzeit über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum verfügen muss. Darüber hinaus ist mit dem Begriff „Ausschüttungen bzw. Zahlungen annullieren“ die Streichung dieser Zahlungen gemeint. Regelungen, nach denen die Bank Ausschüttungen bzw. Zahlungen in Form von Sachleistungen vorzunehmen hat, sind nicht zulässig.

¹⁸ Eine Geschäftseinheit ist ein Unternehmen mit dem Zweck, Geschäfte mit Kunden zu tätigen und dabei einen eigenständigen Gewinn zu erzielen.

Aktienagio (Aktienaufgeld) aus der Ausgabe von Instrumenten, die im zusätzlichen Kernkapital enthalten sind

56. Ein Aktienagio (Aktienaufgeld), das beim harten Kernkapital nicht anrechnungsfähig ist, kann nur dann in das zusätzliche Kernkapital einbezogen werden, wenn die betreffenden Aktien in das zusätzliche Kernkapital einbezogen werden dürfen.

3. Ergänzendes Eigenkapital

57. Das Ergänzungskapital besteht aus der Summe folgender Bestandteile:

- Von der Bank ausgegebene Instrumente, welche die Kriterien für die Anrechnung an das Ergänzungskapital erfüllen (und die nicht Teil des Kernkapitals sind)
- Aktienagio (Aktienaufgeld) aus der Ausgabe von Instrumenten, die im Ergänzungskapital enthalten sind
- Von konsolidierten Tochtergesellschaften der Bank ausgegebene und von Dritten gehaltene Instrumente, welche die Kriterien für die Anrechnung an das Ergänzungskapital erfüllen und die nicht Teil des Kernkapitals sind; s. die einschlägigen Kriterien in Abschnitt 4
- Bestimmte Rückstellungen für Kreditausfälle, wie in den Absätzen 60 und 61 ausgeführt
- Auf die Ermittlung des Ergänzungskapitals angewandte regulatorische Anpassungen

Auf die Behandlung von Instrumenten, die von konsolidierten Tochtergesellschaften der Bank ausgegeben werden, und auf die regulatorischen Anpassungen bei der Berechnung des Ergänzungskapitals wird in gesonderten Abschnitten eingegangen.

Von der Bank ausgegebene Instrumente, die die Kriterien für das Ergänzungskapital erfüllen

58. Das Ergänzungskapital hat den Zweck, bei Nichtfortführung des Geschäftsbetriebs („gone concern“) Verluste aufzufangen. Ausgehend von diesem Zweck ist im nachstehenden Kasten ein Katalog von Mindestkriterien aufgeführt, die ein Instrument erfüllen bzw. übertreffen muss, damit es an das Ergänzungskapital angerechnet werden kann.

Kriterien für die Anrechnung an das Ergänzungskapital

1. Ausgegeben und eingezahlt
 2. Nachrangig im Verhältnis zu Einlagen und nicht bevorrechtigten Gläubigern der Bank
 3. Weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche gegenüber Einlegern und nicht bevorrechtigten Gläubigern der Bank den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen
-

-
4. Laufzeit:
- a. Anfangslaufzeit von mindestens fünf Jahren
 - b. Für die Anerkennung als regulatorisches Eigenkapital ist das Instrument in den letzten fünf Jahren der Laufzeit linear zu amortisieren
 - c. Es bestehen keine Zinserhöhungsklauseln oder andere Tilgungsanreize
-
5. Kündbar auf Initiative des Emittenten erst nach mindestens fünf Jahren:
- a. Zur Ausübung einer Kündigungsoption benötigt die Bank vorab die Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 - b. Die Bank darf nichts unternehmen, was die Erwartung weckt, dass die Kündigungsoption ausgeübt wird¹⁹
 - c. Die Bank darf eine Kündigungsoption nur ausüben, wenn:
 - i. das gekündigte Instrument mit Kapital der gleichen oder höheren Qualität ersetzt wird und der Ersatz dieses Kapitals unter Bedingungen erfolgt, die im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Bank nachhaltig sind,²⁰ oder
 - ii. die Bank nachweist, dass ihre Eigenkapitalposition nach Ausübung der Kündigungsoption deutlich über den Mindestkapitalanforderungen liegt²¹
-
6. Der Anleger darf – ausser im Falle der Insolvenz oder der Liquidation – nicht das Recht haben, eine beschleunigte Leistung von Zahlungen (Kupon oder Kapitalbetrag des Instruments) zu verlangen, die für einen späteren Zeitpunkt geplant sind
-
7. Das Instrument darf kein Dividendenmerkmal aufweisen, das mit der Bonität verknüpft ist, d.h. das darin besteht, dass Dividenden/Kupons in regelmässigen Abständen ganz oder teilweise an die Bonitätseinstufung der Bank angepasst werden
-
8. Weder die Bank selbst noch eine mit ihr verbundene Partei, die von der Bank kontrolliert wird oder auf die sie wesentlichen Einfluss ausübt, dürfen das Instrument erworben haben; ferner darf die Bank weder direkt noch indirekt den Erwerb des Instruments finanziert haben
-
9. Wird das Instrument nicht von einer Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe (z.B. einer Zweckgesellschaft – „SPV“) begeben, muss der Erlös der Geschäftseinheit²² oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wobei sämtliche übrigen Kriterien für die Einbeziehung in das Ergänzungskapital erfüllt bzw. übertroffen werden müssen
-

¹⁹ Die Option, das Instrument nach fünf Jahren, aber vor dem Beginn der Amortisationszeit zu kündigen, wird nicht als Tilgungsanreiz gewertet, sofern die Bank nichts unternimmt, was die Erwartung weckt, dass die Kündigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erfolgen wird.

²⁰ Ersatzemissionen können gleichzeitig mit der Kündigung des Instruments erfolgen, aber nicht nachher.

²¹ Mindestanforderung bezieht sich auf das aufsichtlich vorgeschriebene Minimum, das höher liegen kann als die Mindestanforderung der Säule 1 nach Basel III.

²² Eine Geschäftseinheit ist ein Unternehmen mit dem Zweck, Geschäfte mit Kunden zu tätigen und dabei einen eigenständigen Gewinn zu erzielen.

Aktienagio (Aktienaufgeld) aus der Ausgabe von Instrumenten, die im Ergänzungskapital enthalten sind

59. Aktienagio (Aktienaufgeld), das beim Kernkapital nicht anrechnungsfähig ist, kann hier nur in das Ergänzungskapital einbezogen werden, wenn die Aktien, die zu einem Mehrwert (Aktienagio) führen, in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen.

Pauschalwertberichtigungen/allgemeine Rückstellungen für Kreditausfälle (für Banken, die für das Kreditrisiko den Standardansatz verwenden)

60. Allgemeine Wertberichtigungen für künftige, gegenwärtig noch nicht identifizierte Verluste sind frei verfügbar zur Abdeckung irgendwelcher in der Folgezeit eintretenden Verluste und erfüllen daher die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Ergänzungskapital. Entsprechen die Wertberichtigungen einem bekannten Wertverfall bestimmter Aktiva oder bekannten Verbindlichkeiten (ob einzeln oder zusammengefasst), sind sie auszu-schliessen. Ferner dürfen allgemeine Wertberichtigungen, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Ergänzungskapital erfüllen, nur maximal 1,25 Prozentpunkte der nach dem Standardansatz berechneten risikogewichteten Aktiva ausmachen.

Höherer Gesamtbetrag der anerkennungsfähigen Wertberichtigungen/Rückstellungen nach dem IRB-Ansatz

61. Ist der Gesamtbetrag der erwarteten Verluste geringer als der Gesamtbetrag der anerkennungsfähigen Wertberichtigungen, die entsprechend den Absätzen 380 bis 383 der umfassenden Version von Basel II bestimmt wurden, so können Banken den Differenzbetrag bis zu einer maximalen Höhe von 0,6% der mit dem IRB-Ansatz ermittelten risikogewichteten Aktiva dem Ergänzungskapital zurechnen. Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz kann auch eine Obergrenze von weniger als 0,6% festgelegt werden.

4. Minderheitsbeteiligungen (kein beherrschender Einfluss) und sonstiges, von konsolidierten Tochtergesellschaften begebenes Kapital, das von Dritten gehalten wird

Von konsolidierten Tochtergesellschaften ausgegebene Stammaktien

62. Minderheitsbeteiligungen aufgrund der Ausgabe von Stammaktien durch eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Bank können dem harten Kernkapital nur dann zugerechnet werden, wenn: 1) das Instrument, bei dem die Minderheitsbeteiligung besteht, alle Kriterien für die Klassifizierung als Stammkapital für aufsichtliche Zwecke erfüllen würde, wenn es von der Bank selbst begeben worden wäre und 2) die Tochtergesellschaft, die das Instrument begeben hat, selbst eine Bank ist.^{23, 24} Der dem konsolidierten harten Kernkapital angerechnete Betrag der Minderheitsbeteiligung, der die oben genannten Kriterien erfüllt, errechnet sich wie folgt:

²³ In diesem Absatz gilt jedes Institut, das den gleichen aufsichtlichen Mindeststandards und der gleichen Art der Aufsicht wie eine Bank unterliegt, als Bank.

²⁴ Minderheitsbeteiligungen an Tochtergesellschaften, bei denen es sich um Banken handelt, sind vom harten Kernkapital der Mutterbank strikt ausgenommen, wenn die Mutterbank (oder eine sonstige Konzerngesellschaft) Vereinbarungen zur direkten oder indirekten Finanzierung von Minderheitsbeteiligungen an der Tochtergesellschaft getroffen hat, sei es durch eine Zweckgesellschaft, ein anderes Vehikel oder ein sonstiges Arrangement. Die oben skizzierte Behandlung findet somit nur dann Anwendung, wenn es sich bei allen Minderheitsbeteiligungen an der Tochterbank ausschliesslich um Beteiligungen Dritter am harten Kernkapital der Tochtergesellschaft handelt.

- Die gesamte Minderheitsbeteiligung, die die zwei oben genannten Kriterien erfüllt, abzüglich des Betrags an überschüssigem harten Kernkapital der Tochter, das den Minderheitsaktionären zuzuordnen ist
- Das überschüssige harte Kernkapital der Tochtergesellschaft ergibt sich aus deren hartem Kernkapital abzüglich des niedrigeren der beiden folgenden Werte: 1) Mindestanforderung für das harte Kernkapital der Tochter zuzüglich des Kapitalerhaltungspolsters (d.h. 7,0% der risikogewichteten Aktiva) bzw. 2) Anteil des konsolidierten harten Mindestkernkapitals zuzüglich des auf die Tochter bezogenen Kapitalerhaltungspolsters (d.h. 7,0% der konsolidierten risikogewichteten Aktiva)
- Die Höhe des überschüssigen harten Kernkapitals, das den Minderheitsaktionären zuzurechnen ist, ergibt sich durch Multiplikation des Überschusses an hartem Kernkapital mit dem Prozentsatz des harten Kernkapitals, der von den Minderheitsaktionären gehalten wird

Von Tochtergesellschaften begebenes anerkennungsfähiges Kernkapital

63. Kernkapitalinstrumente, die von einer vollkonsolidierten Tochtergesellschaft der Bank an unverbundene Investoren ausgegeben werden (einschl. Beträge nach Absatz 62), können nur dann als Kernkapital anerkannt werden, wenn die Instrumente bei einer Ausgabe durch die Bank selbst alle Kriterien für eine Klassifizierung als Kernkapital erfüllen würden. Die Betrag, der an das Kernkapital angerechnet wird, ermittelt sich wie folgt:

- Gesamtes an Dritte ausgegebenes Kernkapital der Tochter abzüglich des Betrags des überschüssigen Kernkapitals der Tochter, der den unverbundenen Investoren zuzuordnen ist
- Das überschüssige Kernkapital der Tochtergesellschaft ergibt sich aus deren Kernkapital abzüglich des niedrigeren der beiden folgenden Werte: 1) Mindestkernkapitalanforderung der Tochter zuzüglich des Kapitalerhaltungspolsters (d.h. 8,5% der risikogewichteten Aktiva) bzw. 2) Anteil des konsolidierten Mindestkernkapitals zuzüglich des auf die Tochter bezogenen Kapitalerhaltungspolsters (d.h. 8,5% der konsolidierten risikogewichteten Aktiva)
- Die Höhe des überschüssigen Kernkapitals, das den unverbundenen Investoren zuzurechnen ist, ergibt sich durch Multiplikation des Kernkapitalüberschusses mit dem Prozentsatz des Kernkapitals, das von unverbundenen Investoren gehalten wird

Die Höhe dieses Kernkapitals, das als zusätzliches Kernkapital anerkannt wird, schliesst die Beträge aus, die gemäss Absatz 62 dem harten Kernkapital angerechnet werden.

Von Tochtergesellschaften begebenes anerkennungsfähiges Kern- und Ergänzungskapital

64. Auf das Gesamtkapital (Kernkapital und Ergänzungskapital) bezogene Instrumente, die von vollkonsolidierten Tochtergesellschaften der Bank an unverbundene Investoren ausgegeben werden (einschl. Beträge nach Absatz 62 und 63), können nur dann an das Gesamtkapital angerechnet werden, wenn die Instrumente bei einer Ausgabe durch die Bank selbst alle Kriterien für eine Anrechnung als Kern- oder Ergänzungskapital erfüllen würden. Die Höhe dieses Kapitals, das an das konsolidierte Gesamtkapital angerechnet wird, ermittelt sich wie folgt:

- Gesamte an Dritte ausgegebene Kapitalinstrumente der Tochter abzüglich des Betrags des überschüssigem Gesamtkapitals der Tochter, der den unverbundenen Investoren zuzuordnen ist

- Das überschüssige Gesamtkapital der Tochter ergibt sich aus deren Gesamtkapital abzüglich des niedrigeren der beiden folgenden Werte: 1) Mindestgesamtkapitalanforderung der Tochter zuzüglich des Kapitalerhaltungspolsters (d.h. 10,5% der risikogewichteten Aktiva) bzw. 2) der Anteil des konsolidierten Mindestgesamtkapitals zuzüglich des auf die Tochter bezogenen Kapitalerhaltungspolsters (d.h. 10,5% der konsolidierten risikogewichteten Aktiva)
- Die Höhe des überschüssigen Gesamtkapitals, das den unverbundenen Investoren zuzurechnen ist, ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtkapitalüberschusses mit dem Prozentsatz des Gesamtkapitals, das von unverbundenen Investoren gehalten wird

Die Höhe dieses Gesamtkapitals, das als Ergänzungskapital anerkannt wird, schliesst Beträge aus, die nach Absatz 62 an das harte Kernkapital sowie nach Absatz 63 an das zusätzliche Kernkapital angerechnet werden.

65. Kapital, das über eine Zweckgesellschaft (SPV) an Dritte ausgegeben wurde, darf auch nicht teilweise an das harte Kernkapital angerechnet werden. Jedoch kann solches Kapital in das konsolidierte zusätzliche Kern- bzw. in das Ergänzungskapital einbezogen und so behandelt werden, als ob die Bank selbst dieses Kapital direkt an Dritte ausgegeben hätte, sofern alle relevanten Anrechnungskriterien erfüllt sind und sofern das einzige Aktivum der SPV die Beteiligung am Kapital der Bank darstellt, wobei gewährleistet sein muss, dass alle relevanten Anrechnungskriterien eingehalten bzw. übertroffen werden (wie durch Kriterium 14 für zusätzliches Kernkapital und durch Kriterium 9 für Ergänzungskapital vorgegeben).²⁵ In Fällen, in denen das Kapital durch eine SPV über eine vollkonsolidierte Tochter der Bank an Dritte ausgegeben wurde, kann dieses Kapital vorbehaltlich der Anforderungen dieses Absatzes so behandelt werden, als wenn es die Tochter selbst direkt an Dritte ausgegeben hätte, und kann – in Übereinstimmung mit der in den Absätzen 63 und 64 dargestellten Behandlung – in das konsolidierte zusätzliche Kern- bzw. das Ergänzungskapital der Bank einbezogen werden.

5. Regulatorische Anpassungen

66. In diesem Teil sind die im Hinblick auf das regulatorische Eigenkapital notwendigen regulatorischen Anpassungen dargestellt. In den meisten Fällen beziehen sich diese Anpassungen auf die Berechnung des harten Kernkapitals.

Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte (ausser Bedienungsrechten von Hypotheken)

67. Goodwill und sämtliche anderen immateriellen Vermögenswerte sind bei der Ermittlung des harten Kernkapitals in Abzug zu bringen, einschliesslich etwaiger Goodwill, der bei der Bewertung von wesentlichen Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsinstituten, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, einbezogen wurde. Mit Ausnahme von Bedienungsrechten von Hypotheken ist der volle Betrag in Abzug zu bringen, nach Bereinigung um entsprechende latente Steuerverbindlichkeiten, die erlöschen würden, falls sich der Wert der immateriellen Vermögenswerte mindern sollte oder falls sie nach einschlägigen Rechnungslegungsstandards auszubuchen wären. Der Betrag, der in Bezug auf Bedienungsrechte von Hypotheken

²⁵ Aktiva, die mit Geschäften der SPV zusammenhängen, können von dieser Bewertung ausgeschlossen werden, wenn sie geringfügig sind.

abzuziehen ist, ergibt sich aus dem nachfolgenden Abschnitt „Abzug von Beträgen über dem Schwellenwert“.

68. Vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung der Aufsichtsinstanz können Banken, die ihre Finanzausweise anhand nationaler Rechnungslegungsgrundsätze (GAAP) erstellen, bei der Ermittlung der Aktiva, die als immateriell einzustufen und damit in Abzug zu bringen sind, auf die IFRS-Definition von immateriellen Vermögenswerten zurückgreifen.

Latente Steueransprüche

69. Latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA), deren Realisierung von der künftigen Rentabilität der Bank abhängt, sind bei der Berechnung des harten Kernkapitals abzuziehen. Latente Steueransprüche können mit entsprechenden latenten Steuerverbindlichkeiten (Deferred Tax Liabilities, DTL) nur dann verrechnet werden, wenn sich DTA und DTL auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden, und eine Verrechnung seitens der Behörde zulässig ist. Beziehen sich diese DTA auf zeitliche Differenzen (z.B. Bewertungsabschläge für Kreditverluste), ergibt sich der in Abzug zu bringende Betrag aus dem nachfolgenden Abschnitt „Abzug von Beträgen über dem Schwellenwert“. Alle anderen Aktiva dieser Art, z.B. im Zusammenhang mit operationellen Verlusten, wie Vortrag nicht genutzter Steuerverluste oder nicht genutzter Steuergutschriften, sind wie oben beschrieben in voller Höhe nach Verrechnung mit den latenten Steuerverbindlichkeiten abzuziehen. Die DTL, bei denen eine Verrechnung mit DTA zulässig ist, dürfen keine Beträge enthalten, die beim Abzug von Goodwill, immateriellen Vermögenswerten und Vermögenswerten von leistungsorientierten Pensionsfonds verrechnet worden sind, und müssen anteilig zwischen den DTA, für deren Abzug Schwellenwerte gelten, und den DTA, die in voller Höhe abzuziehen sind, aufgeteilt werden.

70. Zu hohe Steuerabschlagszahlungen oder – wie in einigen Ländern möglich – Rückträge von Steuerverlusten des laufenden Jahres auf Vorjahre können zu Ansprüchen oder Forderungen gegenüber der Steuerbehörde des Zentralstaats oder der Gebietskörperschaft führen. Derartige Beträge werden für Zwecke der Rechnungslegung in der Regel als laufende Steueransprüche betrachtet. Das Eintreiben eines solchen Anspruchs bzw. einer solchen Forderung würde nicht von zukünftigen Gewinnen der Bank abhängen und erhielte die Risikogewichtung des betreffenden Landes.

Rückstellung für Absicherung von Cashflows

71. Der Betrag der Rückstellungen für die Absicherung von Cashflows, der sich auf die Absicherung von Positionen bezieht, die in der Bilanz nicht mit dem Fair-Value ausgewiesen sind (einschl. Cashflow-Prognosen), sollte bei der Berechnung des harten Kernkapitals nicht berücksichtigt werden. Das heisst, positive Beträge sollten abgezogen und negative Beträge wieder hinzugerechnet werden.

72. Mit dieser Behandlung wird der Teil der Rückstellungen für die Absicherung von Cashflows ermittelt, der für aufsichtliche Zwecke auszubuchen ist. Damit wird eine Ursache für künstliche Volatilität innerhalb des harten Kernkapitals beseitigt, da in diesem Falle die Rückstellungen nur die halbe Wahrheit zeigen (den Zeitwert des Derivats, nicht aber die Veränderungen des Zeitwerts des abgesicherten zukünftigen Cashflows).

Fehlbeträge bei den Rückstellungen für erwartete Verluste

73. Fehlbeträge bei den Rückstellungen für erwartete Verluste nach dem IRB-Ansatz sind bei der Berechnung des harten Kernkapitals in Abzug zu bringen. Es ist der volle Betrag abzuziehen; es sollten keine Kürzungen aufgrund von Steuereffekten vorgenommen werden,

die eintreten könnten, wenn sich die Rückstellungen auf den Stand der erwarteten Verluste erhöhen.

Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang („gain-on-sale“ mit Verbriefungstransaktionen)

74. Bei der Berechnung des harten Kernkapitals ist jeglicher Zuwachs an Aktienkapital aus einer Verbriefungstransaktion abzuziehen, so z.B. ein Zuwachs aus erwartetem zukünftigen Margeneinkommen, der einen Ertrag aus dem Verkauf der Forderungen zur Folge hat.

Kumulierte Gewinne und Verluste aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos bei zum Zeitwert bewerteten Finanzverbindlichkeiten

75. Bei der Berechnung des harten Kernkapitals sind sämtliche nicht realisierten Gewinne und Verluste auszuklammern, die auf Änderungen des Zeitwerts von Verbindlichkeiten zurückgehen, die wiederum Veränderungen des Kreditrisikos der Bank selbst zuzuschreiben sind.

Forderungen und Verbindlichkeiten leistungsorientierter Pensionsfonds

76. In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit leistungsorientierten Pensionsfonds sind bei der Ermittlung des harten Kernkapitals in voller Höhe zu berücksichtigen (d.h. das harte Kernkapital darf nicht durch eine Herausnahme dieser Verbindlichkeiten aus der Bilanz erhöht werden). Bei jedem in der Bilanz als Aktivum ausgewiesenen leistungsorientierten Pensionsfonds sollte das Aktivum bei der Berechnung des harten Kernkapitals abgezogen werden, nach Bereinigung um etwaige entsprechende latente Steuerverbindlichkeiten, die erlöschen würden, falls sich der Wert der des Aktivums mindern sollte oder falls es nach einschlägigen Rechnungslegungsstandards auszubuchen wäre. Vermögenswerte des Fonds, zu denen die Bank uneingeschränkter Zugang hat, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dazu verwendet werden, den Abzug ausgleichen. Derartige zum Ausgleich herangezogene Vermögenswerte sollten mit dem Risikogewicht versehen werden, das sie als unmittelbares Eigentum der Bank erhalten würden.

77. Durch diese Behandlung wird die Möglichkeit berücksichtigt, dass Vermögenswerte von Pensionsfonds nicht entnommen und für den Schutz von Einlegern und anderen Gläubigern einer Bank verwendet werden dürfen. Es geht hier darum, dass ihr einziger Wert darin besteht, dass sie zukünftige Einzahlungen in den Fonds reduzieren. Die Behandlung erlaubt es Banken, die Abzüge solcher Aktiva zu verringern, wenn sie diesen Bedenken Rechnung tragen und nachweisen, dass die Aktiva dem Fonds einfach und sofort zu entnehmen sind.

Anlagen in eigenen Aktien (Vorratsaktien)

78. Sämtliche Anlagen einer Bank in eigenen, unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Stammaktien werden bei der Ermittlung des harten Kernkapitals in Abzug gebracht (wenn dies nicht bereits aufgrund der einschlägigen Rechnungslegungsstandards erfolgt ist). Bei der Berechnung des harten Kernkapitals ebenfalls abzuziehen sind eigene Aktien, welche die Bank unter Umständen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen kaufen muss. Die beschriebene Behandlung gilt unabhängig davon, ob das Engagement im Anlagebuch oder im Handelsbuch steht. Ausserdem gilt:

- Brutto-Long-Positionen dürfen nach Verrechnung mit entsprechenden Short-Positionen, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, nur abgezogen werden, wenn die Short-Positionen mit keinem Kontrahentenrisiko behaftet sind.
- Banken sollten ihre Positionen an Indexpapieren daraufhin überprüfen, ob sie Engagements in eigenen Aktien enthalten, und diese in Abzug bringen. Brutto-Long-Positionen in eigenen Aktien aufgrund von Indexpapieren können jedoch mit Short-Positionen in eigenen Aktien, die auf Short-Positionen desselben zugrundeliegenden Index beruhen, verrechnet werden. In diesen Fällen können die Short-Positionen mit Kontrahentenrisiken behaftet sein (und sind entsprechend mit Eigenkapital zu unterlegen).

Dieser Abzug ist notwendig, um eine Doppelzählung von Eigenkapital der Bank zu vermeiden. Bestimmte Rechnungslegungsregelungen lassen die Anerkennung von Vorratsaktien nicht zu. Dieser Abzug spielt somit nur in den Fällen eine Rolle, in denen ein Bilanzausweis zulässig ist. Die Behandlung zielt darauf ab, Doppelzählungen aufgrund direkt gehaltener Positionen, indirekt über Indexfonds gehaltener Positionen und potenzieller zukünftiger Positionen infolge vertraglicher Verpflichtungen zum Erwerb eigener Aktien zu vermeiden.

Nach dem gleichen oben skizzierten Ansatz müssen Banken Anlagen im eigenen zusätzlichen Kernkapital bei der Berechnung ihres zusätzlichen Kernkapitals abziehen; ebenso sind Anlagen im eigenen Ergänzungskapital bei der Ermittlung des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringen.

Wechselseitige Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen

79. Wechselseitige Kapitalbeteiligungen, die eingegangen werden, um die Eigenkapitalposition von Banken künstlich zu verbessern, werden in voller Höhe abgezogen. Banken müssen für derartige Beteiligungen am Kapital anderer Banken, Finanzinstitute und Versicherungen ein entsprechendes „Abzugsverfahren“ anwenden. Das heisst, dass der Abzug bei derjenigen Kapitalkomponente vorgenommen werden sollte, der das Kapital bei Emission durch die Bank selbst zugeordnet würde.

Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen, wobei die Bank höchstens 10% des ausgegebenen Stammkapitals des betreffenden Unternehmens hält

80. Die in diesem Abschnitt beschriebene regulatorische Anpassung gilt für Beteiligungen einer Bank am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegen und bei denen der Anteil der Bank am ausgegebenen Stammkapital des betreffenden Unternehmens 10% nicht übersteigt. Ausserdem gilt:

- Zu den Beteiligungen zählen direkte, indirekte²⁶ und synthetische Bestände an Kapitalinstrumenten. Banken sollten z.B. ihre Positionen in Indexpapieren überprüfen, um die diesen zugrundeliegenden Kapitalbeteiligungen zu ermitteln.²⁷

²⁶ Indirekte Positionen sind Engagements oder Teile davon, die im Falle von Wertverlusten direkter Positionen zu einem Verlust bei der Bank führen, der im Wesentlichen gleich hoch ist wie der Wertverlust der direkten Position.

²⁷ Die nationalen Behörden können Banken, für die die Prüfung und Überwachung ihrer genauen Beteiligung am Kapital anderer Finanzinstitute über Anlagen in Indexpapieren eine operative Belastung wäre, vorbehaltlich

- Beteiligungspositionen sowohl im Anlage- als auch im Handelsbuch sind einzubeziehen. Zum Kapital gehören Stammaktien und alle anderen Arten von Kassa- und synthetischen Kapitalinstrumenten (z.B. nachrangige Schuldinstrumente). Dabei ist die Netto-Long-Position einzubeziehen (d.h. die Brutto-Long-Position verrechnet mit Short-Positionen im selben Basisinstrument, wobei sich die Laufzeit der Short-Position entweder mit derjenigen der Long-Position deckt oder die Restlaufzeit mindestens ein Jahr beträgt).
- Positionen im Zusammenhang mit Emissionsgeschäften, die fünf oder weniger Werktage bestehen, können ausgeschlossen werden. Positionen im Zusammenhang mit Emissionsgeschäften, die länger als fünf Werktage bestehen, müssen einbezogen werden.
- Wenn das Kapitalinstrument des Unternehmens, an dem die Bank beteiligt ist, die Kriterien für das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital der Bank nicht erfüllt, ist es für die Zwecke dieser regulatorischen Anpassung als Stammaktien zu betrachten.²⁸
- Es liegt im Ermessen der einzelnen Länder, den Banken nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsinstanz zu erlauben, zeitlich befristet bestimmte Anlagen nicht einzubeziehen, wenn diese erfolgen, um ein notleidendes Institut bei der Umstrukturierung finanziell zu unterstützen oder bei dessen Liquidierung zu helfen.

81. Übersteigt die Summe sämtlicher oben aufgeführter Positionen 10% des harten Kernkapitals der Bank (nach vollständiger Anwendung aller anderen vorgenannten regulatorischen Anpassungen), muss der Betrag, der 10% übersteigt, mittels eines entsprechenden Abzugsverfahrens abgezogen werden. Das heisst, dass der Abzug bei derjenigen Kapitalkomponente vorgenommen werden sollte, der das Kapital bei Emission durch die Bank selbst zugeordnet würde. Dementsprechend ergibt sich der Betrag, der vom harten Kernkapital abzuziehen ist, als die Summe sämtlicher Positionen, die insgesamt mehr als 10% des harten Kernkapitals der Bank (wie oben beschrieben) ausmachen, multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Positionen des harten Kernkapitals am gesamten Eigenkapital. Dies würde zu einem Abzug beim harten Kernkapital führen, der dem Anteil der gesamten Kapitalpositionen entspricht, der auf hartes Kernkapital entfällt. Ebenso ergibt sich der Betrag, der vom zusätzlichen Kernkapital abzuziehen ist, als die Summe sämtlicher Beteiligungspositionen, die insgesamt mehr als 10% des harten Kernkapitals der Bank (wie oben beschrieben) ausmachen, multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Positionen des zusätzlichen Kernkapitals am gesamten Eigenkapital. Der Betrag, der vom Ergänzungskapital abzuziehen ist, ergibt sich als die Summe sämtlicher Beteiligungspositionen, die insgesamt mehr als 10% des harten Kernkapitals der Bank (wie oben beschrieben) ausmachen, multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Positionen des Ergänzungskapitals am gesamten Eigenkapital.

82. Führt das entsprechende Abzugsverfahren dazu, dass eine Bank bei einer bestimmten Eigenkapitalklasse einen Abzug vornehmen muss und das betreffende Kapital dazu aber nicht ausreicht, wird der entsprechende Fehlbetrag von der nächsthöheren Kapitalklasse abgezogen (z.B. wenn eine Bank nicht über ausreichendes zusätzliches

der vorherigen Genehmigung durch die nationale Bankenaufsicht, die Verwendung konservativer Schätzungen gestatten.

²⁸ Wird das Anlageinstrument von einem regulierten Finanzunternehmen begeben und wird es im Sektor des betreffenden Finanzunternehmens nicht dem regulatorischen Eigenkapital des zugerechnet, ist kein Abzug erforderlich.

Kernkapital verfügt, um den Abzug vornehmen zu können, wird der Fehlbetrag vom harten Kernkapital abgezogen).

83. Beträge unterhalb des Schwellenwerts, die nicht in Abzug gebracht werden, sind auch weiterhin mit Risikogewichten zu versehen. Somit werden die Instrumente im Handelsbuch nach den Bestimmungen für das Marktrisiko behandelt, und die Instrumente im Anlagebuch sind nach dem IRB-Ansatz bzw. dem Standardansatz zu behandeln. Für Zwecke der Risikogewichtung ist der Gesamtbetrag der Beteiligungspositionen anteilig auf Positionen unterhalb und oberhalb des Schwellenwerts aufzuteilen.

Wesentliche Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises²⁹

84. Die in diesem Abschnitt beschriebene regulatorische Anpassung gilt für Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz- und Versicherungsunternehmen ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises, bei denen die Bank mehr als 10% der ausgegebenen Stammaktien der ausgebenden Gesellschaft hält, oder wo die Gesellschaft eine mit der Bank verbundene Gesellschaft³⁰ ist. Ausserdem gilt:

- Zu den Beteiligungen zählen direkte, indirekte und synthetische Positionen von Kapitalinstrumenten. Banken sollten z.B. ihre Positionen in Indexpapieren überprüfen, um die diesen zugrundeliegenden Kapitalpositionen zu ermitteln.³¹
- Beteiligungspositionen sowohl im Anlage- als auch im Handelsbuch sind einzubeziehen. Zum Kapital gehören Stammaktien und alle anderen Arten von Kassa- und synthetischen Kapitalinstrumenten (z.B. nachrangige Schuldinstrumente). Dabei ist die Netto-Long-Position einzubeziehen (d.h. die Brutto-Long-Position verrechnet mit Short-Positionen im selben Basisinstrument, wobei sich die Laufzeit der Short-Position entweder mit derjenigen der Long-Position deckt oder die Restlaufzeit mindestens ein Jahr beträgt).
- Positionen im Zusammenhang mit Emissionsgeschäften, die fünf oder weniger Werktage bestehen, können ausgeschlossen werden. Positionen im Zusammenhang mit Emissionsgeschäften, die länger als fünf Werktage bestehen, müssen einbezogen werden.
- Wenn das Kapitalinstrument des Unternehmens, an dem die Bank beteiligt ist, die Kriterien für das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital oder das

²⁹ Beteiligungen an Unternehmen ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises sind Beteiligungen an Unternehmen, die entweder überhaupt nicht konsolidiert werden oder die nicht so konsolidiert werden, dass ihre Aktiva bei der Berechnung der konsolidierten risikogewichteten Aktiva des Konzerns einbezogen werden.

³⁰ Eine mit der Bank verbundene Gesellschaft wird definiert als Gesellschaft, die die Bank kontrolliert oder von der Bank kontrolliert wird oder die sich unter gemeinsamer Kontrolle mit der Bank befindet. Kontrolle über ein Unternehmen wird definiert als 1) Eigentum, Kontrolle oder eine Beteiligung von 20% oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft, oder 2) Konsolidierung der Gesellschaft für Zwecke der Rechnungslegung.

³¹ Die nationalen Behörden können Banken, für die die Prüfung und Überwachung ihrer genauen Beteiligung am Kapital anderer Finanzinstitute über Anlagen in Indexpapieren eine operative Belastung wäre, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die nationale Bankenaufsicht, die Verwendung konservativer Schätzungen gestatten.

Ergänzungskapital der Bank nicht erfüllt, ist es für die Zwecke dieser regulatorischen Anpassung als Stammaktien zu betrachten.³²

- Es liegt im Ermessen der einzelnen Länder, den Banken nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsinstanz zu erlauben, zeitlich befristet bestimmte Anlagen nicht einzubeziehen, wenn diese erfolgen, um ein notleidendes Institut bei der Umstrukturierung finanziell zu unterstützen oder bei dessen Liquidierung zu helfen.

85. Alle oben genannten Beteiligungen, bei denen es sich nicht um Stammaktien handelt, müssen mittels eines entsprechenden Abzugsverfahrens in voller Höhe abgezogen werden. Der Abzug sollte somit bei der Kapitalklasse vorgenommen werden, der das Kapital bei Emission durch die Bank selbst zugeordnet würde. Muss die Bank bei einer bestimmten Klasse von Kapital einen Abzug vornehmen und reicht dieses Kapital dazu aber nicht aus, wird der entsprechende Fehlbetrag von der nächsthöheren Kapitalklasse abgezogen (z.B. wenn eine Bank nicht über ausreichendes zusätzliches Kernkapital verfügt, um den Abzug vornehmen zu können, wird der Fehlbetrag vom harten Kernkapital abgezogen).

86. Auf die oben aufgeführten Beteiligungen, die Stammaktien sind, findet das im nächsten Abschnitt beschriebene Schwellenwertverfahren Anwendung.

Abzug von Beträgen über dem Schwellenwert

87. Anstelle eines Vollabzugs kann bei folgenden Positionen bei der Berechnung des harten Kernkapitals eine begrenzte Anerkennung erfolgen, wobei eine Obergrenze von 10% des harten Kernkapitals gilt (nach Anwendung sämtlicher regulatorischer Anpassungen gemäss Absatz 67 bis 85):

- wesentliche Anlagen in Stammaktien unkonsolidierter Finanzinstitute (Banken, Versicherungen und andere Finanzinstitute), wie in Absatz 84 ausgeführt
- Bedienungsrechte von Hypotheken
- latente Steueransprüche (DTA) aufgrund zeitlicher Diskrepanzen

88. Ab 1. Januar 2013 muss eine Bank von der Summe der drei oben genannten Positionen den Anteil abziehen, der 15% der zum harten Kernkapital zählenden Eigenkapitalinstrumente (berechnet vor Abzug dieser Positionen, aber nach Anwendung aller sonstigen regulatorischen Anpassungen bei der Ermittlung des harten Kernkapitals) überschreitet. Die Positionen, die unter die 15%-Grenze fallen, unterliegen der vollständigen Offenlegung. Ab 1. Januar 2018 gilt für die Berechnung der 15%-Grenze folgende Behandlung: Der Betrag der drei Positionen, der nach Anwendung sämtlicher regulatorischer Anpassungen anrechenbar bleibt, darf 15% des harten Kernkapitals nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen nicht überschreiten. In Anhang 2 ist ein Beispiel dargestellt.

89. Der bei der Berechnung des harten Kernkapitals nicht abgezogene Betrag der drei Positionen erhält ein Risikogewicht von 250%.

³² Wird das Anlageinstrument von einem regulierten Finanzunternehmen begeben und wird es im Sektor des betreffenden Finanzunternehmens nicht dem regulatorischen Eigenkapital des zugerechnet, ist kein Abzug erforderlich.

Frühere Eigenkapitalabzüge

90. Die folgenden Positionen, die unter Basel II zu 50% vom Kernkapital und zu 50% vom Ergänzungskapital abgezogen wurden (bzw. bei denen die Option Abzug oder Risikogewichtung bestand) werden mit einem Risikogewicht von 1250% belegt:

- bestimmte Verbriefungspositionen
- bestimmte Beteiligungspositionen nach dem PD/LGD-Ansatz
- Geschäfte, die nicht Zug um Zug (Lieferung gegen Zahlung bzw. Zahlung gegen Zahlung) abgewickelt werden
- wesentliche Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen

6. Offenlegungsvorschriften

91. Um die Transparenz des regulatorischen Eigenkapitals und die Marktdisziplin zu verbessern, müssen die Banken Folgendes offenlegen:

- Eine vollständige Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals mit der Bilanz in den geprüften Finanzausweisen
- Gesondert sämtliche regulatorischen Anpassungen und die Positionen, die gemäss Absatz 87 und 88 nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden
- Eine Beschreibung aller Ober- und Untergrenzen unter Angabe der positiven und negativen Kapitalbestandteile, auf die sich die Ober- und Untergrenzen beziehen
- Die wichtigsten Merkmale der begebenen Kapitalinstrumente
- Banken, die Kennzahlen veröffentlichen, die auf Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals (z.B. Quoten für „Kernkapital“, „hartes Kernkapital“ oder „materielles Eigenkapital“) Bezug nehmen, müssen bei der Offenlegung umfassend erläutern, wie diese Kennzahlen ermittelt wurden

92. Die Banken müssen ferner die vollständigen Konditionen aller im regulatorischen Eigenkapital enthaltenen Instrumente auf ihren Websites bekanntzugeben. Der Basler Ausschuss wird 2011 noch ausführlichere Offenlegungsanforderungen (Säule 3) herausgeben.

93. Während der Übergangsphase müssen die Banken die Eigenkapitalbestandteile im Einzelnen offenlegen, einschliesslich der Kapitalinstrumente und regulatorischen Anpassungen, bei denen die Übergangsbestimmungen Anwendung finden.

C. Übergangsbestimmungen

94. Die Übergangsbestimmungen für die Umsetzung der neuen Standards werden dazu beitragen, dass der Bankensektor die höheren Eigenkapitalstandards auf angemessene Weise über einbehaltene Gewinne und Kapitalerhöhungen erfüllen und gleichzeitig die Wirtschaft auch weiterhin mit Krediten versorgen kann. Die Übergangsbestimmungen sehen u.a. Folgendes vor:

- a) Die Umsetzung in den Mitgliedsländern beginnt am 1. Januar 2013. Die Mitgliedsländer müssen die neuen Eigenkapitalvorschriften vor diesem Datum im nationalen Recht verankern. Ab 1. Januar 2013 werden die Banken folgende neuen Mindestkapitalanforderungen im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva einhalten müssen:

- 3,5% hartes Kernkapital/risikogewichtete Aktiva
 - 4,5% Kernkapital/risikogewichtete Aktiva
 - 8,0% Gesamtkapital/risikogewichtete Aktiva
- b) Die Mindestanforderungen für das harte Kernkapital und das Kernkapital insgesamt werden im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2015 schrittweise eingeführt. Am 1. Januar 2013 steigt die Mindestanforderung für das harte Kernkapital von aktuell 2% auf 3,5%. Die Mindestanforderung für das Kernkapital insgesamt steigt von 4% auf 4,5%. Ab 1. Januar 2014 müssen die Banken für das harte Kernkapital eine Mindestanforderung von 4% und für das Kernkapital insgesamt eine Mindestanforderung von 5,5% erfüllen. Ab 1. Januar 2015 müssen die Banken die Mindestanforderungen von 4,5% für das harte Kernkapital und von 6% für das Kernkapital insgesamt erfüllen. Die Mindestanforderung für das Gesamtkapital beträgt unverändert 8,0% – eine schrittweise Einführung erübrigt sich also. Die Differenz zwischen der Mindestanforderung für das Gesamtkapital von 8% und der Mindestanforderung für das Kernkapital kann mit Ergänzungskapital und höheren Formen von Eigenkapital ausgeglichen werden.
- c) Die regulatorischen Anpassungen (d.h. Abzüge und aufsichtsrechtliche Filter) einschliesslich der Beträge, die über die 15%-Grenze für wesentliche Beteiligungen an Finanzinstituten, Bedienungsrechte von Hypotheken und latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen hinausgehen, werden ab 1. Januar 2018 in voller Höhe vom harten Kernkapital abgezogen.
- d) Konkret liegen die regulatorischen Anpassungen am 1. Januar 2014 bei 20% der erforderlichen Anpassungen beim harten Kernkapital und werden am 1. Januar 2015 auf 40%, am 1. Januar 2016 auf 60% und am 1. Januar 2017 auf 80% erhöht, bevor sie am 1. Januar 2018 100% erreichen. In dieser Übergangsphase wird der nicht vom harten Kernkapital abgezogene Restbetrag nach wie vor gemäss geltenden nationalen Regeln behandelt. Die gleiche Übergangsregelung gilt für die Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital und vom Ergänzungskapital. Konkret liegen die regulatorischen Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals am 1. Januar 2014 bei 20% der geforderten Abzüge und werden am 1. Januar 2015 auf 40%, am 1. Januar 2016 auf 60% und am 1. Januar 2017 auf 80% erhöht, bevor sie am 1. Januar 2018 100% erreichen. In dieser Übergangsphase wird der nicht vom Eigenkapital abgezogene Restbetrag nach wie vor gemäss geltenden nationalen Regeln behandelt.
- e) Die Behandlung von Kapital, das von Tochtergesellschaften begeben und von Dritten gehalten wird (z.B. Minderheitsbeteiligung), wird ebenfalls schrittweise eingeführt. Darf solches Kapital einer der drei Eigenkapitalkomponenten gemäss Absatz 63 bis 65 angerechnet werden, kann es ab 1. Januar 2013 einbezogen werden. Wenn solches Kapital bei keiner der drei Eigenkapitalkomponenten anerkennungsfähig ist, aber derzeit im Rahmen einer bestehenden nationalen Behandlung noch einbezogen wird, sind ab 1. Januar 2014 20% dieses Betrags von der entsprechenden Eigenkapitalkomponente abzuziehen, ab 1. Januar 2015 40%, ab 1. Januar 2016 60% , ab 1. Januar 2017 80% und ab 1. Januar 2018 schliesslich 100%.
- f) Für bestehende Staatshilfen gilt Bestandsschutz bis 1. Januar 2018.
- g) Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital gerechnet werden dürfen, werden ab 1. Januar 2013 schrittweise auslaufen. Berechnungsbasis ist der ausstehende Nominalwert dieser Instrumente per 1. Januar 2013 – ab diesem Datum sind sie nur noch zu 90% anrechenbar. In der

Folge wird dieser Anteil jährlich um 10 Prozentpunkte sinken. Diese Obergrenze gilt jeweils separat für das zusätzliche Kernkapital bzw. das Ergänzungskapital und bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Instrumente, welche die einschlägigen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen. Sofern ein Instrument getilgt oder bei der Anrechnung als Eigenkapital amortisiert wird, wird der als Berechnungsgrundlage dienende Nominalbetrag nach dem 1. Januar 2013 nicht reduziert. Ferner sind Instrumente mit einem Tilgungsanreiz wie folgt zu behandeln:

- Instrumente, die vor dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit und eine Zinserhöhungsklausel (oder einen anderen Tilgungsanreiz) haben, die am effektiven Fälligkeitstermin nicht gekündigt werden und die mit Blick auf die Zukunft die neuen Kriterien für die Einbeziehung in das Kern- bzw. Ergänzungskapital erfüllen, verbleiben in der jeweiligen Eigenkapitalklasse.
- Instrumente, die am bzw. nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit und eine Zinserhöhungsklausel (oder einen anderen Tilgungsanreiz) haben, die am effektiven Fälligkeitstermin nicht gekündigt werden und die mit Blick auf die Zukunft die neuen Kriterien für die Einbeziehung in das Kern- bzw. Ergänzungskapital erfüllen, verbleiben in der jeweiligen Eigenkapitalklasse. Vor dem effektiven Fälligkeitstermin würde das Instrument als ein Instrument gewertet, das nicht mehr dem zusätzlichen Kernkapital bzw. Ergänzungskapital angerechnet werden darf und das somit ab dem 1. Januar 2013 schrittweise ausläuft.
- Instrumente, die im Zeitraum vom 12. September 2010 bis zum 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit und eine Zinserhöhungsklausel (oder einen anderen Tilgungsanreiz) haben, die am effektiven Fälligkeitstermin nicht gekündigt werden und die mit Blick auf die Zukunft die neuen Kriterien für die Einbeziehung in das Kern- bzw. Ergänzungskapital nicht erfüllen, sind ab dem 1. Januar 2013 in voller Höhe aus der betreffenden Eigenkapitalklasse herauszunehmen.
- Instrumente, die am bzw. nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit und eine Zinserhöhungsklausel (oder einen anderen Tilgungsanreiz) haben, die am effektiven Fälligkeitstermin nicht gekündigt werden und die mit Blick auf die Zukunft die neuen Kriterien für die Einbeziehung in das Kern- bzw. Ergänzungskapital nicht erfüllen, sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin in voller Höhe aus der betreffenden Eigenkapitalklasse herauszunehmen. Vor dem effektiven Fälligkeitstermin würde das Instrument als ein Instrument gewertet, das nicht mehr dem zusätzlichen Kernkapital bzw. Ergänzungskapital angerechnet werden darf und das somit ab dem 1. Januar 2013 schrittweise ausläuft.
- Instrumente, die am oder vor dem 12. September 2010 eine Kündigungsmöglichkeit und eine Zinserhöhungsklausel (oder einen anderen Tilgungsanreiz) aufwiesen, die am effektiven Fälligkeitstermin nicht gekündigt wurden und die mit Blick auf die Zukunft die neuen Kriterien für die Einbeziehung in das Kern- bzw. Ergänzungskapital nicht erfüllen, werden als Instrumente betrachtet, die nicht mehr dem zusätzlichen Kernkapital bzw. dem Ergänzungskapital angerechnet werden dürfen. Sie werden daher ab dem 1. Januar 2013 schrittweise auslaufen.

95. Eigenkapitalinstrumente, die die Kriterien für die Berücksichtigung als hartes Kernkapital nicht erfüllen, werden per 1. Januar 2013 vom harten Kernkapital

ausgeschlossen. Instrumente, die die nachstehenden drei Bedingungen erfüllen, werden jedoch über den in Absatz 94.g) genannten Zeitraum schrittweise auslaufen: 1) Sie sind von einer Nichtaktiengesellschaft³³ ausgegeben worden, 2) sie werden unter den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital behandelt und 3) sie werden gemäss geltendem nationalem Bankenrecht uneingeschränkt als Kernkapital anerkannt.

96. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen gelten nur für die Instrumente, die vor dem 12. September 2010 begeben wurden.

II. Risikodeckung

A. Kontrahentenrisiko

97. Zusätzlich zur Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Eigenkapitalbasis muss auch dafür gesorgt werden, dass alle wesentlichen Risiken in der Eigenkapitalregelung erfasst werden. Die Nichterfassung wesentlicher bilanzieller und ausserbilanzieller Risiken sowie von Risikopositionen aus Derivaten war ein Schlüsselfaktor, der die Krise verschärfte. Dieser Abschnitt beschreibt die zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Reformen der Rahmenregelung zum Kontrahentenrisiko.

1. **Überarbeitete Messgrösse zur besseren Abbildung von Kontrahentenrisiko, Anpassung der Kreditbewertung und Korrelationsrisiko**

Effektiver EPE mit auf Stressbedingungen ausgerichteten Parametern zur Berücksichtigung des allgemeinen Korrelationsrisikos

98. Zur Umsetzung dieser Änderungen wird ein neuer Absatz 25.i) in Abschnitt V (Auf internen Modellen beruhende Methode: Bestimmung des Wiederbeschaffungswerts und Mindestanforderungen) in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II eingefügt, und der bestehende Absatz 61 in Anhang 4 wird für Banken, die zur Anwendung der auf internen Modellen basierende Methode (IMM) zur Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für das Kontrahentenrisiko (CCR) zugelassen sind (nachstehend als „IMM-Banken“ bezeichnet), wie folgt geändert:

25.i) Zur Bestimmung der Ausfallrisikokapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko gemäss Absatz 105 müssen die Banken eine Eigenkapitalanforderung auf Portfolioebene (unter Ausschluss der CVA-Kapitalanforderung gemäss Absatz 97-104) auf der Grundlage des höheren der beiden folgenden Werte anwenden: des auf Basis aktueller Marktdaten berechneten effektiven EPE bzw. des mithilfe einer Stresstest-Kalibrierung ermittelten effektiven EPE. Die verwendete Stresstest-Kalibrierung sollte für alle Kontrahenten im Portfolio einheitlich und konsistent sein. Ob der effektive EPE auf der Grundlage aktueller Marktdaten oder der Stresstest-Kalibrierung höher ist, sollte nicht für einzelne Kontrahenten, sondern für das gesamte Portfolio bestimmt werden.

61. Bei der Kalibrierung des effektiven EPE-Modells mithilfe historischer Marktdaten muss die Bank zur Berechnung der aktuellen Positionen aktuelle

³³ Nichtaktiengesellschaften wurden in den vom Basler Ausschuss überarbeiteten Regeln für die Anrechenbarkeit von Kernkapitalelementen 1998 nicht berücksichtigt, weil sie keine Stammaktien mit Stimmrecht ausgeben.

Marktdaten und zur Schätzung der Modellparameter eine Datenhistorie von mindestens drei Jahren verwenden. Alternativ kann die Schätzung der Modellparameter über implizite Marktdaten erfolgen. Auf jeden Fall sind die Daten quartalsweise – oder häufiger, sofern aufgrund der Marktverhältnisse erforderlich – zu aktualisieren. Bei der Berechnung des effektiven EPE mit einer auf Stressbedingungen ausgerichteten Kalibrierung muss die Bank diesen ausserdem anhand einer Datenhistorie von drei Jahren (die eine Stressphase für die CDS-Spreads von Kontrahenten einer Bank beinhalten muss) oder auf Basis impliziter Marktdaten aus einer geeigneten Stressphase kalibrieren. Die Angemessenheit der Stresstest-Kalibrierung wird anhand des folgenden Prozesses beurteilt:

- Die Bank muss mindestens quartalsweise nachweisen, dass die ausgewählte Stressphase für eine repräsentative Auswahl ihrer Kontrahenten – für die Kreditspreads im Markt quotiert werden – auf einen Zeitraum der Ausweitung von CDS- oder anderen Kreditspreads (wie z.B. Spreads für Kredite oder Unternehmensanleihen) fällt. Verfügt die Bank nicht über angemessene Kreditspread-Daten für einen Kontrahenten, sollte sie jedem Kontrahenten spezifische Kreditspread-Daten anhand der Region, des internen Ratings und der Geschäftsarten zuordnen.
- Das Risikomodell für alle Kontrahenten muss historische oder implizite Daten aus der Stressphase für Kreditspreads verwenden und diese analog zur Methode für die Kalibrierung des effektiven EPE-Modells auf Basis aktueller Daten einsetzen.
- Um die Wirksamkeit ihrer Stresstest-Kalibrierung für den effektiven EPE zu beurteilen, muss die Bank mehrere Benchmark-Portfolios einrichten, die gegenüber den gleichen Haupt-Risikofaktoren anfällig sind wie die Bank selbst. Das Risiko aus diesen Benchmark-Portfolios ist a) auf Basis aktueller Positionen zu aktuellen Marktpreisen und b) auf Basis aktueller Positionen zu den Marktpreisen am Ende der Stressphase zu berechnen – jeweils unter Einbezug von auf Stressbedingungen ausgerichteten Volatilitäten, Korrelationen und anderen relevanten Modell-Eingangsparametern aus der Dreijahres-Stressphase. Die Aufsichtsinstanz kann die Stresstest-Kalibrierung bei erheblicher Abweichung der Risikopositionen dieser Benchmark-Portfolios anpassen.

Kapitalunterlegung des Verlustrisikos aus der Bewertungsanpassung für die Kontrahentenbonität

99. Zur Umsetzung des Bond-Ansatzes („bond equivalent approach“) wird der folgende neue Abschnitt VIII in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II eingefügt. Die neuen Absätze 97 bis 105 werden nach Absatz 96 in Anhang 4 eingefügt.

VIII. Behandlung von Marktwertverlusten durch Bonitätsverschlechterungen des Kontrahenten (CVA-Eigenkapitalanforderung)

– CVA-Risikokapitalanforderung

97. Zusätzlich zu der Ausfallrisiko-Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko, die anhand des Standardansatzes oder des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) für das Kreditrisiko ermittelt wird, muss eine Bank für ausserbörsliche Derivate eine weitere Kapitalanforderung beachten, die das Risiko von Marktwertverlusten aufgrund des erwarteten Kontrahentenrisikos abdeckt; für diese Verluste ist das Konzept der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassung („credit value adjustment“, CVA) geläufig. Die CVA-Kapitalanforderung wird – abhängig von der für die Bank zulässigen

Berechnungsmethode für Kapitalanforderungen aus Kontrahentenrisiko und spezifischem Zinsrisiko – nach der nachstehenden Formel berechnet. Bei dieser Kapitalanforderung kann die Bank folgende Transaktionen unberücksichtigt lassen: i) Transaktionen mit einer zentralen Gegenpartei (CCP) und ii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), es sei denn, die zuständige Aufsichtsinstanz stellt fest, dass die Bank erheblichen CVA-Verlustisiken aus SFT-Geschäften ausgesetzt ist.

A. Banken mit Zulassung für die Anwendung der IMM und des VaR-Modells³⁴ für das spezifische Zinsrisiko bei Anleihen: Fortgeschrittene CVA-Risikokapitalanforderung

98. Banken, die zur Anwendung der IMM für das Kontrahentenrisiko und zur Anwendung des auf internen Modellen basierenden Marktrisiko-Ansatzes für das spezifische Zinsrisiko bei Anleihen zugelassen sind, müssen diese zusätzliche Eigenkapitalanforderung berechnen, indem sie die Auswirkungen von Änderungen der Kreditspreads ihrer Kontrahenten auf die CVA-Werte aller Kontrahenten von ausserbörslichen Derivaten – unter Einbezug zulässiger CVA-Absicherungen gemäss den neuen Absätzen 102 und 103 – auf Basis des bankinternen VaR-Modells für Anleihen abbilden. Dieses VaR-Modell betrachtet ausschliesslich die Veränderungen der Kreditspreads der Kontrahenten; es bildet nicht die Reagibilität gegenüber Änderungen anderer Marktfaktoren wie z.B. Wertänderungen des Basiswerts (Referenzaktivum, -rohstoff, -währung oder -zinssatz) ab. Unabhängig von der Bilanzierungsmethode, die die Bank zur Bestimmung der CVA anwendet, ist die CVA-Kapitalanforderung anhand folgender Formel für die CVA jedes Kontrahenten zu berechnen:

$$CVA = (LGD_{MKT}) \cdot \sum_{i=1}^T \text{Max} \left(0; \exp \left(-\frac{s_{i-1} \cdot t_{i-1}}{LGD_{MKT}} \right) - \exp \left(-\frac{s_i \cdot t_i}{LGD_{MKT}} \right) \right) \cdot \left(\frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} + EE_i \cdot D_i}{2} \right)$$

Dabei ist:

- t_i die Zeit des i-ten Neubewertungszeitraums ab $t_0=0$
- t_T die längste vertragliche Laufzeit bei allen Netting-Sets mit dem Kontrahenten
- s_i der zur CVA-Berechnung für den Kontrahenten herangezogene Kreditspread des Kontrahenten für Laufzeit t_i . Wenn für den Kontrahenten ein CDS-Spread verfügbar ist, ist stets dieser zu verwenden. Ist kein CDS-Spread verfügbar, muss die Bank einen für Rating, Branche und Region des Kontrahenten angemessenen Näherungswert verwenden.
- LGD_{MKT} der Verlust bei Ausfall des Kontrahenten; dieser sollte auf dem Spread eines am Markt gehandelten Instruments des Kontrahenten beruhen (oder, wenn für den Kontrahenten kein Instrument verfügbar ist, auf einem für Rating, Branche und Region des Kontrahenten angemessenen Näherungswert). Dieser LGD_{MKT} -Wert (als Eingangsparameter für die Berechnung der CVA-Risikokapitalanforderung) unterscheidet sich vom LGD-Wert, der für den IRB-Ansatz sowie zur Ermittlung der Kontrahentenrisiko-Kapitalanforderung verwendet wird, denn

³⁴ Der Begriff „VaR-Modell“ bezieht sich auf den auf internen Modellen basierenden Ansatz für Marktrisiken.

LGD_{MKT} basiert nicht auf einer internen Schätzung, sondern auf einer Marktbetrachtung.

- Der erste Faktor der Summe ist ein Näherungswert für die vom Markt implizierte Grenzwahrscheinlichkeit für den Eintritt des Ausfalls zwischen t_{i-1} und t_i . Die vom Markt implizierte Ausfallwahrscheinlichkeit (auch als risikoneutrale Wahrscheinlichkeit bezeichnet) entspricht dem Marktpreis für die Absicherung gegen einen Ausfall, der sich meist von der tatsächlichen Ausfallwahrscheinlichkeit unterscheidet.
- EE_i ist der erwartete Forderungsbetrag gegenüber dem Kontrahenten zum Neubewertungszeitpunkt t_i gemäss der Definition in Absatz 30 (aufsichtsrechtlicher erwarteter Forderungsbetrag), bei dem die Forderungsbeträge der unterschiedlichen Netting-Sets für den betreffende Kontrahenten addiert werden und die längste Fälligkeit jedes Netting-Set durch die längste darin enthaltene vertragliche Restlaufzeit definiert wird. Absatz 99 sollte für Banken angewendet werden, die für durch Einschüsse (Margin) unterlegte Geschäfte das vereinfachte Verfahren („Shortcut-Methode“) gemäss Absatz 41 in Anhang 4 nutzen.
- D_i der ausfallrisikofreie Diskontierungsfaktor zum Zeitpunkt t_i , wobei $D_0 = 1$.

99. Die in Absatz 98 dargestellte Formel ist bei der Berechnung der CVA-Kapitalanforderung für einen Kontrahenten als Grundlage für alle Eingangsparameter des zugelassenen bankinternen VaR-Modells für Anleihen zu verwenden. Basiert das zugelassene VaR-Modell auf vollständiger Neubewertung („full repricing“), ist die Formel direkt anzuwenden. Basiert das zugelassene bankinterne VaR-Modell auf Kreditspread-Reagibilitäten für spezifische Laufzeiten, muss die Bank jede Kreditspread-Reagibilität aus der folgenden Formel ableiten:³⁵

$$Regulatory CS01_i = 0.0001 \cdot t_i \cdot \exp\left(-\frac{S_i \cdot t_i}{LGD_{MKT}}\right) \cdot \left(\frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} - EE_{i+1} \cdot D_{i+1}}{2}\right)$$

Verwendet das zugelassene bankinterne VaR-Modell Kreditspread-Reagibilitäten zur Modellierung paralleler Verschiebungen der Kreditspreads (sogenannter „regulatorischer CS01“), muss die Bank die folgende Formel anwenden:³⁶

$$Regulatory CS01 = 0.0001 \cdot \sum_{i=1}^T \left(t_i \cdot \exp\left(-\frac{S_i \cdot t_i}{LGD_{MKT}}\right) - t_{i-1} \cdot \exp\left(-\frac{S_{i-1} \cdot t_{i-1}}{LGD_{MKT}}\right) \right) \cdot \left(\frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} + EE_i \cdot D_i}{2}\right)$$

Verwendet das zugelassene bankinterne VaR-Modell Reagibilitäten zweiten Grades zur Modellierung von Kreditspread-Verschiebungen (sogenanntes „Spread-Gamma“), sind die Gamma-Faktoren mittels der in Absatz 98 dargestellten Formel zu berechnen.

Banken, die für besicherte ausserbörsliche Derivate die Shortcut-Methode gemäss Absatz 41 in Anhang 4 nutzen, müssen die CVA-Kapitalanforderung gemäss

³⁵ Diese Ableitung basiert auf der Annahme positiver Grenzausfallwahrscheinlichkeiten vor und nach Laufzeitband t_i und gilt für $i < T$. Für das letzte Laufzeitband $i=T$ lautet die entsprechende Formel:

$$Regulatory CS01_T = 0.0001 \cdot t_T \cdot \exp\left(-\frac{S_T \cdot t_T}{LGD_{MKT}}\right) \cdot \left(\frac{EE_{T-1} \cdot D_{T-1} + EE_T \cdot D_T}{2}\right)$$

³⁶ Diese Ableitung basiert auf der Annahme positiver Grenzausfallwahrscheinlichkeiten.

Absatz 98 berechnen; dabei ist von einem konstanten Verlauf der erwarteten Forderungshöhe (EE) auszugehen, wobei EE gleich dem effektiven erwarteten positiven Wiederbeschaffungswert gemäss Shortcut-Methode für eine Laufzeit gesetzt wird, die dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: i) der Hälfte der längsten Laufzeit im Netting-Set oder ii) der nominalen gewichteten Durchschnittslaufzeit aller Transaktionen des Netting-Sets.

Banken, die für den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivitäten über eine IMM-Zulassung verfügen, aber für bestimmte kleinere Portfolios die Marktbewertungsmethode („Current Exposure Method“, CEM) oder die Standardmethode (SM) verwenden und die zur Verwendung des auf internen Marktrisikomodellen basierenden Ansatzes für das spezifische Zinsänderungsrisiko zugelassen sind, beziehen diese Nicht-IMM-Netting-Sets gemäss Absatz 98 ein, es sei denn, die nationale Aufsichtsinstanz erklärt für diese Portfolios Absatz 104 für anwendbar. Der Einbezug von Nicht-IMM-Netting-Sets in die fortgeschrittene CVA-Risikokapitalanforderung erfolgt durch Annahme eines konstanten EE-Profiles, wobei EE gleich dem EAD gemäss CEM bzw. SM für eine Laufzeit gesetzt wird, die dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: i) der Hälfte der längsten Laufzeit im Netting-Set oder ii) der nominalen gewichteten Durchschnittslaufzeit aller Transaktionen des Netting-Sets. Der gleiche Ansatz ist anzuwenden, wenn das IMM-Modell kein Profil für die erwartete Forderungshöhe liefert.

Für Forderungen gegen bestimmte Kontrahenten bildet das zugelassene bankinterne Marktrisiko-VaR-Modell das Risiko von Veränderungen der Kreditspreads möglicherweise nicht angemessen ab, da es das spezifische Risiko der vom Kontrahenten begebenen Schuldtitel nicht angemessen berücksichtigt. Für diese Forderungen darf die Bank die fortgeschrittene CVA-Risikokapitalanforderung nicht verwenden, sondern muss die CVA-Risikokapitalanforderung durch Anwendung der Standardmethode gemäss Absatz 104 ermitteln. In die fortgeschrittene CVA-Risikokapitalanforderung sind nur solche Forderungen einzubeziehen, bei denen die Bank die Genehmigung der Aufsichtsinstanz zur Modellierung des spezifischen Risikos für Schuldtitel des Kontrahenten erhalten hat.

100. Die CVA-Risikokapitalanforderung umfasst das allgemeine und das spezifische Kreditspread-Risiko, einschliesslich des Stress-VaR, aber ohne den zusätzlichen Risikoaufschlag („incremental risk charge“, IRC). Der VaR-Wert sollte gemäss den in Absatz 718.Lxxvi beschriebenen quantitativen Standards ermittelt werden. Demnach ist er die Summe aus i) der nicht auf Stressbedingungen ausgerichteten VaR-Komponente und ii) der auf Stressbedingungen ausgerichteten VaR-Komponente.

- i. Bei der Berechnung des nicht auf Stressbedingungen ausgerichteten VaR sind die aktuellen Parameter-Kalibrierungen für die erwartete Forderungshöhe zu verwenden.
- ii. Bei der Berechnung des auf Stressbedingungen ausgerichteten VaR sind künftige EE-Profile für Kontrahenten (gemäss der in Absatz 61 von Anhang 4 definierten Parameter-Kalibrierungen) anzuwenden. Als Stressphase für die Kreditspread-Parameter sollte der schwerwiegendste einjährige

Stresszeitraum herangezogen werden, der innerhalb der dreijährigen Stressphase für die Forderungsparameter aufgetreten ist.³⁷

101. Bei dieser zusätzlichen CVA-Risikokapitalanforderung handelt es sich um eine eigenständige Kapitalanforderung für Marktrisiken, die auf der Grundlage der CVA-Werte (gemäss Definition in Absatz 98) für alle Kontrahenten bei (besicherten und unbesicherten) ausserbörslichen Derivaten unter Einbezug zulässiger CVA-Absicherungen berechnet wird. Im Rahmen dieser eigenständigen CVA-Risikokapitalanforderung ist keine Aufrechnung gegen andere Instrumente in der Bilanz der Bank zulässig (ausser wenn nachstehend ausdrücklich anders angegeben).

102. Nur Absicherungen, die zur Minderung des CVA-Risikos eingegangen und entsprechend behandelt werden, dürfen in das VaR-Modell zur Berechnung der oben dargestellten CVA-Kapitalanforderung bzw. im Rahmen der standardisierten CVA-Risikokapitalanforderungen gemäss Absatz 104 einbezogen werden. Hat die Bank beispielsweise einen Credit-Default-Swap (CDS) auf einen Emittenten im Bestand, der zufällig auch Kontrahent eines ausserbörslichen Geschäfts ist, wobei der CDS jedoch nicht als CVA-Absicherung behandelt wird, so darf dieser CDS nicht im Rahmen der eigenständigen VaR-Berechnung für die CVA-Risikokapitalanforderung gegen die CVA aufgerechnet werden.

103. Als Absicherungsinstrumente, die in die Berechnung der CVA-Risikokapitalanforderung gemäss Absatz 98 oder Absatz 104 einbezogen werden können, sind nur Einzeladressen-CDS, bedingte Einzeladressen-CDS, sonstige gleichwertige Absicherungsinstrumente, die sich direkt auf den Kontrahenten beziehen, und Index-CDS zulässig. Für Index-CDS gelten folgende Beschränkungen:

- Die Basis zwischen dem Spread für einen einzelnen Kontrahenten und den Spreads der Absicherung über Index-CDS muss im VaR-Wert abgebildet werden. Diese Anforderung gilt auch bei Verwendung eines Näherungswerts für den Spread eines Kontrahenten, da die idiosynkratische Basis auch in dieser Situation zu berücksichtigen ist. Bei allen Kontrahenten, für die kein Spread vorliegt, muss die Bank angemessene Basis-Zeitreihen einer repräsentativen Gruppe ähnlicher Adressen verwenden, für die Spreads verfügbar sind.
- Sofern die Basis aus Sicht der Aufsichtsinstanz nicht angemessen abgebildet wird, darf die Bank nur 50% des Nominalwerts der Index-Absicherungen im VaR berücksichtigen.

Andere Arten von Kontrahentenrisiko-Absicherungen dürfen nicht in die Berechnung der CVA-Kapitalanforderung einbezogen werden; diese sind im Sinne des regulatorischen Eigenkapitals als „sonstige Instrumente“ im Bestand der Bank zu behandeln. Tranchen- oder „n-to-default“-CDS sind nicht als CVA-Absicherungen zugelassen. Zulässige Absicherungen, die in die CVA-Kapitalanforderung einbezogen werden, dürfen bei der Berechnung der Marktrisiko-Kapitalanforderung der Bank nicht mehr berücksichtigt werden.

³⁷ Der bei der VaR-Berechnung für eine Anleihe sowie bei der Berechnung des auf Stressbedingungen ausgerichteten VaR verwendete dreifache Multiplikator ist auch bei diesen Berechnungen anzuwenden.

B. Alle übrigen Banken: standardisierte CVA-Risikokapitalanforderung

104. Verfügt eine Bank nicht über die Genehmigungen, die zur Anwendung der Bestimmungen von Absatz 98 für die Berechnung der CVA-Kapitalanforderung für ihre Kontrahenten erforderlich sind, muss sie anhand der folgenden Formel eine Portfolio-Kapitalanforderung berechnen:

$$K = 2.33 \cdot \sqrt{h} \cdot \sqrt{\left(\sum_i 0.5 \cdot w_i \cdot (M_i \cdot EAD_i^{total} - M_i^{hedge} B_i) - \sum_{ind} w_{ind} \cdot M_{ind} \cdot B_{ind} \right)^2 + \sum_i 0.75 \cdot w_i^2 \cdot (M_i \cdot EAD_i^{total} - M_i^{hedge} B_i)^2}$$

Dabei gilt:

- h ist der einjährige Risikohorizont (in Jahren); $h = 1$
- w_i ist die Gewichtung für Kontrahent „i“. Kontrahent „i“ ist auf der Basis seines externen Ratings einer der sieben Gewichtungen w_i gemäss der nachstehenden Tabelle in diesem Absatz zuzuordnen. Bei einem Kontrahenten ohne externes Rating muss die Bank – vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsinstanz – ihr internes Rating des Kontrahenten einem externen Rating zuordnen.
- EAD_i^{total} bezeichnet die (über alle Netting-Sets addierten) ausstehenden Forderungen bei Ausfall für Kontrahent „i“ unter Berücksichtigung von Sicherheiten gemäss den bestehenden IMM-, SM- oder CEM-Vorschriften, die für die Berechnung der Kontrahentenrisiko-Kapitalanforderungen der Bank für den jeweiligen Kontrahenten gelten. Für Nicht-IMM-Banken sollte die Forderung mit dem Faktor $(1 - \exp(-0,05 \cdot M_i)) / (0,05 \cdot M_i)$ abgezinst werden. Für IMM-Banken ist diese Abzinsung nicht erforderlich, da der Diskontierungsfaktor bereits in der Variablen M_i enthalten ist.
- B_i ist der Nominalwert (bei mehreren Positionen der Gesamt-Nominalwert) gekaufter und zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeter Einzeladressen-CDS auf Kontrahent „i“. Dieser Nominalwert sollte mit dem Faktor $(1 - \exp(-0,05 \cdot M_i^{hedge})) / (0,05 \cdot M_i^{hedge})$ abgezinst werden.
- B_{ind} ist der volle Nominalwert eines oder mehrerer gekaufter und zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeter Index-CDS. Dieser Nominalwert sollte mit dem Faktor $(1 - \exp(-0,05 \cdot M_{ind})) / (0,05 \cdot M_{ind})$ abgezinst werden.
- w_{ind} ist die Gewichtung für Index-Absicherungen. Die Bank muss einem Index „Ind“ auf Basis des durchschnittlichen Spread eine von sieben Gewichtungen w_i zuordnen.
- M_i ist die effektive Laufzeit der Transaktionen mit Kontrahent „i“. Für IMM-Banken ist M_i gemäss der Bestimmungen von Absatz 38 in Anhang 4 der Basler Eigenkapitalvereinbarung zu berechnen. Für Nicht-IMM-Banken ist M_i die nominale durchschnittliche gewichtete Laufzeit gemäss dem dritten Gliederungspunkt in Absatz 320. Für diesen Zweck sollte M_i jedoch nicht auf 5 Jahre begrenzt werden.
- M_i^{hedge} ist die Laufzeit des Absicherungsinstruments mit Nominalwert B_i (handelt es sich um mehrere Positionen, sind die Werte $M_i^{hedge} \cdot B_i$ zu addieren).
- M^{Ind} ist die Laufzeit der der Index-Absicherung „Ind“. Bestehen mehrere Index-Absicherungspositionen, ist es die nominale durchschnittliche gewichtete Laufzeit.

Bei einem Kontrahenten, der auch in einem Index enthalten ist, der als Basiswert eines zur Absicherung des Kontrahentenrisikos verwendeten CDS dient, kann der (gemäss der Referenzschuldner-Gewichtung) auf diese Einzeladresse entfallende Nominalwert mit bankaufsichtlicher Genehmigung vom Nominalwert des Index-CDS abgezogen und als Einzeladressen-Absicherung (B_i) dieses Kontrahenten mit Fälligkeit entsprechend der Index-Fälligkeit behandelt werden.

Die in dieser Tabelle angegebenen Gewichtungen basieren auf dem externen Rating des Kontrahenten.³⁸

Rating	Gewichtung w_i
AAA	0,7%
AA	0,7%
A	0,8%
BBB	1,0%
BB	2,0%
B	3,0%
CCC	10,0%

105. Berechnung der aggregierten Eigenkapitalanforderungen für CCR und CVA

Dieser Absatz behandelt die Aggregation der Eigenkapitalanforderungen für Ausfallrisiken sowie für das CVA-Risiko, d.h. potenzielle Marktbewertungsverluste. Hierbei ist zu beachten, dass der nachstehend im Zusammenhang mit den Ausfallrisiko-Kapitalanforderungen genannte EAD-Wert um eingetretene CVA-Verluste gemäss [dem neu eingefügten Absatz nach Absatz 9 in Anhang 4] bereinigt ist; dies betrifft alle nachstehenden Posten unter „i“. In diesem Absatz bezeichnet „IMM-Eigenkapitalanforderung“ die Ausfallrisiko-Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko auf Basis der RWA, die sich durch Multiplikation der EAD jedes Kontrahenten gemäss IMM-Ansatz mit der jeweils gültigen Kreditrisikogewichtung (gemäss dem Standard- oder dem IRB-Ansatz) und Addition der Werte aller Kontrahenten ergibt. Analog bezeichnet „CEM-Eigenkapitalanforderung“ bzw. „SM-Eigenkapitalanforderung“ die Eigenkapitalanforderung für das Ausfallrisiko, die anhand der EAD für alle Kontrahenten im Portfolio auf Basis der CEM bzw. SM ermittelt wird.

A. Banken mit Zulassung für die Anwendung der IMM und bankinterner Marktrisikomodelle für das spezifische Zinsrisiko bei Anleihen

Die CCR-Gesamtkapitalanforderung einer solchen Bank wird als Summe der folgenden Komponenten ermittelt:

- i. Der grössere der folgenden Beträge: a) IMM-Eigenkapitalanforderung der Bank auf Basis aktueller Parameter-Kalibrierungen für die EAD und b) IMM-

³⁸ Die Notierung folgt der Methodik der Ratingagentur Standard & Poor's. Die Verwendung dieser Kreditratings dient jedoch nur als Beispiel; genauso gut könnten die Ratings einiger anderer zugelassener Bonitätsbeurteilungsinstitute (ECAI) verwendet werden. In diesem Sinne sind die hier verwendeten Ratings nicht als Präferenzen oder Vorgaben des Ausschusses zu verstehen.

Eigenkapitalanforderung der Bank auf Basis der Stress-Parameter-Kalibrierungen für die EAD. Für IRB-Banken sollten die Risikogewichte für Positionen in ausserbörslichen Derivaten anhand der Formel in Absatz 272 von Basel II mit der gleich 1 gesetzten vollständigen Restlaufzeitanpassung als Funktion von PD und M berechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bank ihrer nationalen Aufsichtsinstanz nachweisen kann, dass ihr spezifisches, gemäss Absatz 98 angewendetes VaR-Modell Rating-Migrationseffekte berücksichtigt. Kann die Bank diesen Nachweis nicht zur Zufriedenheit der nationalen Aufsichtsinstanz erbringen, gilt die vollständige Restlaufzeitanpassung anhand der Formel $(1 - 1,5 \times b)^{-1} \times (1 + (M - 2,5) \times b)^{39}$.

- ii. Die fortgeschrittene CVA-Risiko-Eigenkapitalanforderung wird gemäss Absatz 98-103 berechnet.

- B. Banken mit Zulassung für die Anwendung der IMM, aber ohne Zulassung für die Anwendung des VaR-Modells für das spezifische Zinsrisiko bei Anleihen

Die gesamte CCR-Eigenkapitalanforderung einer solchen Bank wird als Summe der folgenden Komponenten ermittelt:

- i. Der grössere der folgenden Beträge: a) IMM-Eigenkapitalanforderung auf Basis aktueller Parameter-Kalibrierungen für die EAD und b) IMM-Eigenkapitalanforderung auf Basis der Stress-Parameter-Kalibrierungen für die EAD.

- ii. Die gemäss Absatz 104 festgelegte standardisierte CVA-Risiko-Eigenkapitalanforderung.

- C. Alle übrigen Banken

Die gesamte CCR-Eigenkapitalanforderung für diese Banken wird als Summe der folgenden zwei Komponenten ermittelt:

- i. der Summe der CEM- bzw. SM-basierten Eigenkapitalanforderungen (je nach CCR-Ansatz der Bank) für alle Kontrahenten, wobei EAD-Werte gemäss Absatz 91 bzw. Absatz 69 bestimmt werden.
- ii. der gemäss Absatz 104 bestimmten standardisierten CVA-Risiko-Eigenkapitalanforderung

Zusätzlich wird in Anhang 4 der folgende Absatz nach Absatz 9 eingefügt:

Die „ausstehende EAD“ für einen Kontrahenten bei ausserbörslichen Derivaten ist definiert als die Differenz zwischen der Summe der EAD-Werte aller mit dem Kontrahenten bestehenden Netting-Sets und der bereits in Form einer Wertberichtigung bei der Bank eingetretenen Bewertungsanpassung für die Bonität dieses Kontrahenten (CVA-Verlust), mindestens jedoch null. Bei der Berechnung dieses CVA-Verlustes werden eventuelle Bewertungsanpassungen für die eigene Bonität, für die gemäss Absatz 75 ein Kapitalabzug

³⁹ Dabei bezeichnet „M“ die effektive Laufzeit und „b“ die Restlaufzeitanpassung als Funktion der PD, gemäss der Definition in Absatz 272 von Basel II.

vorgenommen wird, nicht berücksichtigt.⁴⁰ Die RWA für einen Kontrahenten bei ausserbörslichen Derivaten können durch Multiplikation des nach dem Standard- bzw. IRB-Ansatz anwendbaren Risikogewichts mit der ausstehenden EAD des Kontrahenten berechnet werden. Diese EAD-Reduzierung durch eingetretene CVA-Verluste gilt nicht für die Festlegung der CVA-Risiko-Eigenkapitalanforderung.

Korrelationsrisiko

100. Absatz 57 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II wird wie folgt geändert:

57. Die Banken müssen Risikopositionen identifizieren, die mit einem erheblichen allgemeinen Korrelationsrisiko behaftet sind. Zur Identifizierung von Risikofaktoren, die mit der Bonität von Kontrahenten positiv korreliert sind, müssen Stresstests und Szenarioanalysen entworfen werden. Diese Testverfahren müssen die Möglichkeit schwerwiegender Schocks bei Änderung der Wechselbeziehung zwischen Risikofaktoren in Betracht ziehen. Banken sollten das allgemeine Korrelationsrisiko nach Produkten, Regionen, Branchen oder anderen einschlägigen Kategorien ihrer Geschäftstätigkeit überwachen. Berichte, die das Korrelationsrisiko und die zu dessen Steuerung unternommenen Schritte darstellen, sind der Geschäftsleitung und dem zuständigen Ausschuss des obersten Verwaltungsorgans regelmässig vorzulegen.

Umsetzung einer expliziten Kapitalanforderung unter Säule 1 für identifiziertes Korrelationsrisiko und Änderung von Anhang 4

101. Zur Umsetzung der Anforderung, dass die EAD-Berechnung einen höheren EAD-Wert für Kontrahenten abbildet, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko identifiziert wurde, werden Absatz 423 der Rahmenvereinbarung Basel II sowie die Absätze 29 und 58 in Anhang 4 wie folgt geändert:

423. Jede einzelne Rechtsperson, an die ein Kredit vergeben wird, muss ein eigenes Rating erhalten. Die Bank muss aufsichtlich anerkennungsfähige Regelungen treffen, wie einzelne einer Kreditnehmereinheit angehörende Schuldner zu beurteilen sind und unter welchen Bedingungen dasselbe Rating auf einige oder alle Schuldner der Kreditnehmereinheit bezogen werden darf oder nicht. Diese Regelungen müssen einen Prozess zur Identifizierung des speziellen Korrelationsrisikos für jede Rechtsperson vorsehen, die die Bank einem Risiko aussetzt. Bei der EAD-Berechnung sind Transaktionen mit Kontrahenten, für die ein spezielles Korrelationsrisiko identifiziert wurde, abweichend zu behandeln (s. Anhang 4, Absatz 58).

29. Wird ein bankinternes Modell verwendet, wird der Wiederbeschaffungswert oder die EAD als das Produkt von Alpha und dem effektiven erwarteten positiven Wiederbeschaffungswert (effektiver EPE) berechnet (ausgenommen für Kontrahenten, bei denen ein explizites spezielles Korrelationsrisiko identifiziert wurde – s. Absatz 58):

⁴⁰ Der zur Ermittlung der ausstehenden EAD von den Forderungen abgezogene CVA-Verlust entspricht dem Brutto-CVA-Verlust vor allen gesondert vom Eigenkapital abgezogenen Bewertungsanpassungen für die eigene Bonität (DVA). Sofern die Bank keinen gesonderten Kapitalabzug für DVA vornimmt, werden die entsprechenden DVA-Beträge bei der Ermittlung der ausstehenden EAD vom eingetretenen CVA-Verlust abgezogen.

58. Von einem „speziellen Korrelationsrisiko“ einer Bank wird gesprochen, wenn das zukünftige Risiko gegenüber einem bestimmten Kontrahenten in hohem Masse mit der Ausfallwahrscheinlichkeit dieses Kontrahenten korreliert. Beispielsweise schafft ein Unternehmen, das Put-Optionen auf seine eigenen Aktien ausstellt, ein Korrelationsrisiko für den Käufer, das speziell dem Kontrahenten eigen ist. Eine Bank muss über Verfahren verfügen, mit denen spezielle Korrelationsrisiken vom Geschäftsabschluss an über die gesamte Laufzeit des Geschäfts hinweg ermittelt, verfolgt und kontrolliert werden können. Bei der Berechnung der CCR-Kapitalanforderung gelten Instrumente, bei denen eine Rechtsbeziehung zwischen dem Kontrahenten und dem Emittenten des Basisinstruments besteht und ein spezielles Korrelationsrisiko identifiziert wurde, als nicht zum gleichen Netting-Set zugehörig wie sonstige Transaktionen mit dem Kontrahenten. Für Einzeladressen-Credit-Default-Swaps, bei denen eine Rechtsbeziehung zwischen dem Kontrahenten und dem Emittenten des Basisinstruments besteht und ein spezielles Korrelationsrisiko identifiziert wurde, entspricht die EAD für diese Swap-Kontrahentenposition dem gesamten erwarteten Verlust des verbleibenden Zeitwerts der Basisinstrumente unter der Annahme der Liquidation des zugrundeliegenden Emittenten. Der Ansatz des gesamten erwarteten Verlustes des verbleibenden Zeitwerts der Basisinstrumente ermöglicht es der Bank, in Bezug auf einen solchen Swap den bereits eingetretenen Marktwertverlust und etwaige erwartete Eintreibungen auszuweisen. Dementsprechend müssen Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz oder den IRB-Basisansatz anwenden, die LGD für solche Swaptransaktionen auf 100% setzen.⁴¹ Banken, die den Standardansatz anwenden, setzen das Risikogewicht einer unbesicherten Transaktion ein. Für auf ein einzelnes Unternehmen bezogene Aktienderivate, Anleiheoptionen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte usw., bei denen eine Rechtsbeziehung zwischen dem Kontrahenten und dem zugrundeliegenden Emittenten besteht und ein spezielles Korrelationsrisiko identifiziert wurde, entspricht die EAD dem Transaktionswert unter der Annahme eines Kreditereignisses („jump to default“) beim zugrundeliegenden Wertpapier. Sofern hierbei etwaige (Marktrisiko-) Berechnungen (für den IRC) wiederverwendet werden, die bereits auf einer LGD-Annahme aufbauen, ist die LGD auf 100% zu setzen.

2. Vermögenswertkorrelationsfaktor für grosse Finanzinstitute

102. Zur Umsetzung des Vermögenswertkorrelationsfaktors wird Absatz 272 der Rahmenvereinbarung Basel II wie folgt geändert:

272. Wenn nicht anders angegeben, werden PD und LGD in diesem Abschnitt als Dezimalwert und EAD als Währungseinheit (z.B. Euro) gemessen. Für Engagements, die nicht ausgefallen sind, lautet die Formel zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva:⁴²

⁴¹ Hierbei ist zu beachten, dass Eintreibungen auch auf das Basisinstrument eines solchen Swaps möglich sein können. Die Eigenkapitalanforderung für diese zugrundeliegende Position ist gemäss der Eigenkapitalvereinbarung ohne Abzug für den Swap, durch den das Korrelationsrisiko entsteht, zu berechnen. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass Risikogewicht und Eigenkapitalunterlegung der zugrundeliegenden Position denjenigen einer unbesicherten Position entsprechen (d.h. für diese zugrundeliegende Position wird angenommen, dass sie ein unbesichertes Kreditengagement ist):

⁴² Ln bezeichnet den natürlichen Logarithmus.

N(x) bezeichnet die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Mittelwert von null und einer Varianz

$$\text{Korrelation (R)} = 0,12 \times (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50)) + 0,24 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50))]$$

$$\text{Restlaufzeitanpassung (b)} = (0,11852 - 0,05478 \times \ln(\text{PD}))^2$$

$$\text{Eigenkapitalanforderung}^{43} \text{ (K)} = [\text{LGD} \times \text{N}[(1 - \text{R})^{-0,5} \times \text{G}(\text{PD}) + (\text{R} / (1 - \text{R}))^{0,5} \times \text{G}(0,999)] - \text{PD} \times \text{LGD}] \times (1 - 1,5 \times \text{b})^{-1} \times (1 + (\text{M} - 2,5) \times \text{b})$$

$$\text{Risikogewichtete Aktiva (RWA)} = \text{K} \times 12,5 \times \text{EAD}$$

Die Eigenkapitalanforderung (K) für ausgefallene Forderungen entspricht der Differenz zwischen LGD (wie in Absatz 468 beschrieben) und der bestmöglichen Schätzung der Bank für den erwarteten Verlust (wie in Absatz 471 beschrieben), ist aber mindestens null. Die Höhe der risikogewichteten Aktiva für ausgefallene Forderungen ist das Produkt aus K, 12,5 und EAD.

Der Korrelationsfaktor für alle Forderungen an Finanzinstitute, die die folgenden Kriterien erfüllen, wird mit einem Faktor von 1,25 multipliziert:

- Beaufsichtigte Finanzinstitute mit einer Bilanzsumme von mindestens US\$ 100 Mrd. Die Bilanzsumme ist anhand des letzten geprüften Jahresabschlusses der Muttergesellschaft und der konsolidierten Töchter zu bestimmen. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet ein beaufsichtigtes Finanzinstitut ein Mutterunternehmen sowie seine Tochterunternehmen, bei dem eine wesentliche juristische Person innerhalb des Konsolidierungskreises einer Aufsichtsinstanz untersteht, die aufsichtsrechtliche Anforderungen gemäss internationalen Normen aufstellt. Hierzu zählen unter anderem regulierte Versicherungsunternehmen, Broker/Dealer, Banken, Sparkassen sowie Futures Commission Merchants.
- Nicht beaufsichtigte Finanzinstitute unabhängig von ihrer Grösse. Im Sinne dieses Absatzes sind nicht beaufsichtigte Finanzinstitute juristische Personen, deren Kerngeschäftstätigkeit hauptsächlich in einen der folgenden Bereiche fällt: Verwaltung finanzieller Vermögenswerte, Kreditvergabe, Factoring, Leasing, Bereitstellung von Bonitätsverbesserungen, Verbriefung, Anlagegeschäft, Depotgeschäft, zentrale Gegenpartei, Eigenhandel sowie sonstige Finanzdienstleistungen, die die Aufsichtsinstanz benennt.

$$\text{Korrelation (R}_{\text{FI}}) = 1,25 \times [0,12 \times (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50)) + 0,24 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50))]]$$

von eins kleiner oder gleich x ist). G(z) bezeichnet die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. der Wert von x so, dass N(x) = z ist). Die kumulative Verteilungsfunktion der Normalverteilung und ihre Inverse sind z.B. in Excel als Funktionen NORMSDIST (D: STANDNORMVERT) und NORMSINV (D: STANDNORMINV) verfügbar.

⁴³ Wenn diese Berechnungsvorgabe zu einer negativen Eigenkapitalanforderung für eine einzelne Forderung an einen Staat führt, ist eine Eigenkapitalanforderung von null für diese Forderung anzuwenden.

3. **Besicherte Kontrahenten und Nachschussrisikozeitraum**

Verlängerung des Nachschussrisikozeitraums

103. Zur Umsetzung der längeren Nachschussrisikozeiträume werden in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II folgende neue Absätze 41.i) bis 41.iii) eingefügt.

41.i) Für Transaktionen, die einer täglichen Nachschussberechnung und Marktbewertung unterliegen, gilt eine von der Aufsicht vorgegebene Untergrenze für den zur EAD-Modellierung mit Nachschussvereinbarungen verwendeten Nachschussrisikozeitraum. Diese Untergrenze liegt bei 5 Geschäftstagen für Netting-Sets, die nur aus Wertpapierpensions- oder ähnlichen Geschäften bestehen und bei 10 Geschäftstagen für alle übrigen Netting-Sets. In folgenden Fällen wird die von der Aufsicht vorgegebene Untergrenze angehoben:

- Für alle Netting-Sets, die zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Quartals mehr als 5 000 Geschäfte umfassen, wird die von der Aufsicht vorgegebene Untergrenze für den Nachschussrisikozeitraum für das nachfolgende Quartal auf 20 Geschäftstage festgesetzt.
- Für Netting-Sets, die entweder mindestens ein Geschäft mit illiquiden Sicherheiten oder ein ausserbörsliches Derivat enthalten, das nicht ohne Weiteres ersetzt werden kann, gilt für den Nachschussrisikozeitraum eine von der Aufsicht vorgegebene Untergrenze von 20 Geschäftstagen. In diesem Zusammenhang sind die Begriffe „illiquide Sicherheiten“ und „ausserbörsliches Derivat, das nicht ohne Weiteres ersetzt werden kann“ im Kontext angespannter Marktbedingungen auszulegen; sie sind gekennzeichnet durch ein Fehlen kontinuierlich aktiver Märkte, auf denen ein Kontrahent innerhalb von höchstens zwei Tagen mehrere Preisquotierungen erhält, die den Markt nicht bewegen oder nicht einem Abschlag (bei Sicherheiten) bzw. einem Aufschlag (bei ausserbörslichen Derivaten) vom bzw. zum Marktpreis entsprechen. Situationen, in denen Geschäfte als illiquide im Sinne dieser Bestimmungen gelten, umfassen beispielsweise Instrumente, in denen keine tägliche Preisfeststellung erfolgt sowie Instrumente, für die spezielle buchhalterische Bewertungsregeln gelten (wie z.B. ausserbörsliche Derivate oder Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte, deren Zeitwert mithilfe von Modellen auf der Grundlage von nicht im Markt beobachteten Eingangsparametern bestimmt wird).
- Darüber hinaus muss eine Bank erwägen, ob bei Geschäften oder als Sicherheiten gehaltenen Wertpapieren eine Konzentration auf einen bestimmten Kontrahenten vorliegt und ob die Bank ihre Geschäfte ersetzen könnte, falls sich dieser Kontrahent plötzlich aus dem Markt zurückzieht.

41.ii) War eine Bank in den letzten zwei Quartalen in einem bestimmten Netting-Set von mehr als zwei Streitigkeiten über die Nachschusshöhe betroffen, die länger andauerten als der anwendbare Nachschussrisikozeitraum (vor Anwendung dieser Vorschrift), muss die Bank diese Historie durch Einsetzen eines Nachschussrisikozeitraums für die nächsten zwei Quartale berücksichtigen, der mindestens dem Doppelten der von der Aufsicht vorgegebenen Untergrenze für das betroffene Netting-Set entspricht.

41.iii) Bei einer Nachschussberechnung mit einer Frequenz von N Tagen sollte der Nachschussrisikozeitraum mindestens der von der Aufsicht vorgegebenen Untergrenze F zuzüglich N Tagen abzüglich einem Tag entsprechen (unabhängig

davon, ob die Shortcut-Methode oder das vollständige IMM-Modell angewendet wird). Somit gilt:

$$\text{Nachschussrisikozeitraum} = F + N - 1.$$

Absatz 167 der Rahmenvereinbarung Basel II (Regelung für verschiedene Halteperioden und nicht tägliche Marktbewertung bzw. Nachschussberechnung) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

167. Die Mindesthalteperioden verschiedener Produkte sind in der folgenden Tabelle zusammen-gefasst.

Transaktionstyp	Mindesthalteperiode	Bedingung
Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte	5 Geschäftstage	tägliche Nachschussberechnung
Andere Kapitalmarkttransaktionen	10 Geschäftstage	tägliche Nachschussberechnung
Besicherte Kreditvergabe	20 Geschäftstage	tägliche Neubewertung

Erfüllt eine Transaktion oder ein Netting-Set die in Absätzen 41.i) oder 41.ii) von Anhang 4 genannten Kriterien, sollte die Bank eine Mindesthalteperiode ansetzen, die dem Nachschussrisikozeitraum gemäss jenen Absätzen entspricht.

Absatz 179 der Rahmenvereinbarung Basel II (Verwendung von Modellen) wird durch folgenden Absatz ersetzt:

179. Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikomodelle für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte sowie andere gleichartige Transaktionen sind grundsätzlich dieselben, die gemäss den Absätzen 718.LXXIV bis 718.LXXVI gelten. Bezüglich der Halteperiode gilt jedoch bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften ein Minimum von 5 Geschäftstagen und nicht, wie in Absatz 718.LXXVI.c) festgelegt, 10 Geschäftstagen. Für andere Transaktionen, für die der VaR-Modellansatz verwendet werden kann, wird die Halteperiode von 10 Geschäftstagen beibehalten. Die Mindesthalteperiode sollte verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre. Erfüllt ein Wertpapierpensions- oder ähnliches Geschäft oder ein Netting-Set einer Bank die Kriterien von Absatz 41.i) oder 41.ii) von Anhang 4, sollte die Bank die Mindesthalteperiode mindestens so ansetzen, dass sie dem Nachschussrisikozeitraum gemäss diesen Absätzen in Verbindung mit Absatz 41.iii) entspricht.

Überarbeitung der Shortcut-Methode zur Schätzung des effektiven EPE

104. Absatz 41 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II wird wie folgt geändert:

41. Shortcut-Methode: Eine Bank, die den EPE ohne Nachschussvereinbarungen modellieren kann, jedoch nicht über die fortgeschritteneren Modelltechniken für EPE mit Nachschussvereinbarungen verfügt, kann für Kontrahenten mit Nachschussvereinbarung, die einer täglichen Nachschuss-

berechnung und Marktbewertung gemäss Absatz 41.i) unterliegen, das folgende Verfahren anwenden.⁴⁴ Das Verfahren ist eine einfache Näherung des effektiven EPE; der effektive EPE für einen Kontrahenten mit Nachschussvereinbarung entspricht dabei dem tieferen der beiden folgenden Werte:

- a) dem effektiven EPE ohne erhaltene oder gestellte Einschusszahlungen zuzüglich etwaigen Sicherheitsleistungen, die dem Kontrahenten unabhängig von der täglichen Nachschussberechnung und Marktbewertung oder der aktuellen Forderung gestellt werden (d.h. Einschusszahlung oder Zusatzbetrag), oder
- b) einem Aufschlag, der die potenzielle Erhöhung der Forderung über den von der Nachschussvereinbarung gedeckten Risikozeitraum berücksichtigt, zuzüglich des höheren der beiden folgenden Werte:
 - i. der aktuellen Forderung ausschliesslich aller zurzeit erhaltenen Sicherheiten und einschliesslich aller zurzeit gestellten Sicherheiten, abzüglich zurückverlangter oder strittiger Sicherheiten, oder
 - ii. der grössten Nettoforderung (einschliesslich aller gemäss Marginvereinbarung erhaltenen oder gestellten Sicherheiten), die keine Nachschusspflicht auslöst. In diesem Betrag sollten alle gemäss Marginvereinbarung anwendbaren Schwellenwerte, Mindesttransferbeträge, Zusatzbeträge und Einschusszahlungen berücksichtigt werden.

Der Aufschlag wird anhand der Formel $E[\max(\Delta MtM, 0)]$ berechnet, wobei $E[\dots]$ für den erwarteten Wert steht (d.h. dem Durchschnitt aller Szenarien) und ΔMtM die mögliche Marktwertveränderung der Transaktionen im Nachschussrisikozeitraum bezeichnet. Wertveränderungen der Sicherheiten sind mittels der aufsichtlichen Haircut-Methode oder der internen Schätzmethode abzubilden, wobei für den Nachschussrisikozeitraum keine Sicherheitsleistungen angenommen werden. Für den Nachschussrisikozeitraum gelten die in Absätzen 41.i) bis 41.iii) dargelegten, von der Aufsicht vorgegebenen Untergrenzen. Über Rückvergleichsverfahren („Backtesting“) sollte geprüft werden, ob die tatsächlichen (aktuellen) Forderungen in allen Nachschusszeiträumen innerhalb eines Jahres mit den Prognosen der Shortcut-Methode übereinstimmen. Haben einige der Geschäfte in einem Netting-Set eine Laufzeit von weniger als einem Jahr und ist die Reagibilität dieses Netting-Sets auf Risikofaktoren ohne diese Geschäfte höher, sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. Zeigt sich im Rahmen des Rückvergleichs, dass der effektive EPE unterschätzt wird, sollte die Bank die Methode konservativer ausgestalten, z.B. durch Erhöhung der Risikofaktorveränderungen.

Ausschluss von Rating-Schwellenwerten bei der EAD-Bestimmung

105. Um Rating-Schwellenwerte explizit bei der EAD-Berechnung auszuschliessen, wird in Anhang 4 der folgende neue Absatz 41.iv) eingefügt:

⁴⁴ Eine Bank, die diese Shortcut-Methode allgemein zur Messung des effektiven EPE verwendet und Clearing-Mitglied einer zentralen Gegenpartei (CCP) ist, kann diese Methode für ihre Transaktionen mit der CCP und ihren Kunden anwenden (einschliesslich der Kundentransaktionen, die zu Back-to-back-Geschäften mit der CCP führen).

41.iv) Banken, die die auf internen Modellen basierende Methode anwenden, dürfen EAD-reduzierende Effekte einer Bestimmung in einer Sicherheitenvereinbarung nicht erfassen, die den Kontrahenten bei sich verschlechternder Bonität zur Stellung von Sicherheiten verpflichtet.

Einbezug von Anforderungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Sicherheitenverwaltung

106. Zur Umsetzung der Anforderungen, mit denen die Sicherheitenverwaltung verbessert werden soll, werden in Anhang 4 folgende neue Absätze 51.i) und 51.ii) eingefügt, und in Teil 3: Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren von Basel II wird Absatz 777.x) wie folgt geändert.

51.i) Banken, die die auf internen Modellen basierende Methode anwenden, müssen über eine Sicherheitenverwaltungseinheit verfügen. Diese ist verantwortlich für die Berechnung und Durchführung von Nachschussforderungen, die Handhabung von Streitigkeiten über Nachschüsse sowie für die genaue tägliche Berichterstattung zu Zusatzbeträgen, Einschüssen und Nachschüssen. Diese Einheit muss die Integrität der zur Durchführung von Nachschussforderungen verwendeten Daten prüfen und sicherstellen, dass die Daten konsistent sind und regelmässig mit allen relevanten Datenquellen innerhalb der Bank abgeglichen werden. Des Weiteren muss diese Einheit genau nachverfolgen, in welchem Umfang Bar- und andere Sicherheiten von der Bank weiterverwendet werden und welche Rechte die Bank beim Stellen von Sicherheiten ihren Kontrahenten abtritt. Im Rahmen dieser internen Berichterstattung sind die Kategorien der weiterverwendeten Sicherheiten aufzuführen sowie die Bedingungen einer solchen Weiterverwendung (einschl. Instrument, Bonität und Fälligkeit). Die Einheit muss ferner darauf achten, ob Konzentrationen auf einzelne Kategorien von Vermögenswerten bestehen, die von der Bank als Sicherheit akzeptiert werden. Die Geschäftsleitung muss dieser Einheit genügend Ressourcen zuweisen, damit deren Systeme ausreichend leistungsfähig sind in Bezug auf Rechtzeitigkeit und Korrektheit ausgehender Nachschussforderungen bzw. auf die Reaktionszeit bei eingehenden Nachschussforderungen. Die Geschäftsleitung muss eine ausreichende personelle Ausstattung dieser Einheit sicherstellen, damit Nachschussforderungen und damit zusammenhängende Streitigkeiten auch in schweren Marktkrisen rechtzeitig bearbeitet werden und die Bank die Anzahl der erheblicher Streitigkeiten infolge hoher Geschäftsvolumina begrenzen kann.

51.ii) Die Sicherheitenverwaltung der Bank muss angemessene Managementinformationen zu den Sicherheiten erstellen und pflegen, und diese sind der Geschäftsleitung regelmässig vorzulegen. Diese interne Berichterstattung sollte Informationen zu den erhaltenen und gestellten Sicherheitenarten (Bar- und andere Sicherheiten) sowie Angaben zu Umfang, Altersstruktur und Ursachen von Streitigkeiten über Nachschüsse beinhalten. Darüber hinaus sollten die Berichte Trendentwicklungen in diesen Daten aufzeigen.

777.x) Die Bank muss regelmässig eine unabhängige Überprüfung des CCR-Managementsystems im Rahmen ihrer eigenen internen Revision durchführen. In diese Prüfung sollten sowohl die Tätigkeit der Kredit- und Handelsabteilungen als auch die Tätigkeit der unabhängigen CCR-Kontrollabteilung einbezogen werden. Eine Überprüfung des gesamten CCR-Managements muss in regelmässigen Abständen (idealerweise nicht weniger als einmal im Jahr) erfolgen und mindestens Folgendes umfassen:

- Angemessenheit der Dokumentation von CCR-Managementsystem und Verfahren
- Organisation der Sicherheitenverwaltung
- Organisation der CCR-Kontrollabteilung
- die Einbettung der CCR-Messung in das tägliche Risikomanagement
- Genehmigungsprozess für die von den Mitarbeitern des Frontoffice und des Backoffice verwendeten Risikomodelle und Bewertungssysteme
- Prüfung etwaiger grösserer Änderungen im CCR-Messverfahren
- Umfang der vom Risikomessungsmodell erfassten Kontrahenten-ausfallrisiken
- Integrität des Managementinformationssystems
- Genauigkeit und Vollständigkeit der CCR-Daten
- die genaue Abbildung der rechtlichen Bedingungen von Sicherheiten- und Nettingvereinbarungen in der Positionsmessung
- Verifizierung der Einheitlichkeit, Zeitnähe und Zuverlässigkeit sowie Unabhängigkeit der in internen Modellen verwendeten Datenquellen
- Genauigkeit und Angemessenheit der Annahmen über Volatilitäten und Korrelationen
- Genauigkeit der Bewertungs- und Risikotransformationsberechnungen
- Verifizierung der Genauigkeit des Modells durch häufige Rückvergleiche

Anforderungen für die Kontrollmechanismen für die Weiterverwendung von Sicherheiten durch IMM-Banken

107. Zur Umsetzung der Anforderungen für Kontrollmechanismen bei der Weiterverwendung von Sicherheiten wird in Anhang 4 folgender neuer Absatz 51.iii) eingefügt:

51.iii) Eine Bank, die die auf internen Modellen basierende Methode anwendet, muss sicherstellen, dass ihre Massnahmen zur Liquiditätssteuerung gleichzeitig berücksichtigen: die Liquiditätsrisiken potenziell eingehender Nachschussforderungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Nachschusszahlungen oder anderer Marginarten (wie z.B. Einschuss oder separate Marginbeträge) bei negativen Marktschocks, potenzielle eingehende Forderungen von Kontrahenten nach Rückgabe überschüssiger Sicherheiten sowie Nachschussforderungen aufgrund einer potenziellen Herabstufung des eigenen externen Ratings. Die Bank muss sicherstellen, dass die Art und der zeitliche Umfang der Weiterverwendung von Sicherheiten mit ihrem Liquiditätsbedarf übereinstimmt und ihre Fähigkeit, Sicherheiten rechtzeitig zu stellen oder zurückzugeben, nicht beeinträchtigt.

Anforderung an Banken zur Anwendung aufsichtlicher Haircuts bei der Umrechnung von nicht in bar gestellten Sicherheiten für ausserbörslichen Geschäfte in Bargegenwerte

108. Zur Umsetzung der aufsichtlichen Haircuts für nicht in bar gestellte Sicherheiten für ausserbörsliche Geschäfte wird folgender neuer Absatz 61.i) in Anhang 4 eingefügt:

61.i) Um nicht in bar gestellte Sicherheiten für ausserbörsliche Derivate in der gleichen Währung wie die besicherte Position in ihre EAD-Berechnung einzubeziehen, muss eine Bank, die nicht in der Lage ist, die Sicherheiten

zusammen mit der Position im Modell abzubilden, entweder Haircuts verwenden, die den Anforderungen der umfassenden Methode für Finanzsicherheiten für intern geschätzte Haircuts genügen, oder die aufsichtlichen Standard-Haircuts.

Anforderungen an Banken für die gemeinsame Modellierung von nicht in bar gestellten Sicherheiten und den zugrundeliegenden Wertpapieren für ausserbörsliche Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

109. Um die Robustheit von nicht in bar gestellten Sicherheiten sicherzustellen, wird folgender neuer Absatz 61.ii) in Anhang 4 eingefügt:

61.ii) Bezieht das bankinterne Modell die Auswirkungen von Sicherheiten auf den Marktwert des Netting-Set mit ein, muss die Bank nicht in bar gestellte Sicherheiten in der gleichen Währung wie die besicherte Position gemeinsam mit der Position im Modell für ihre EAD-Berechnungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abbilden.

Überarbeitung des Abschnitts zur Kreditrisikominderung und Einfügung einer qualitativen Anforderung für die Sicherheitenverwaltung

110. Um zu gewährleisten, dass ausreichende Ressourcen für die ordnungsgemässe Handhabung von Nachschussvereinbarungen mit Kontrahenten für ausserbörsliche Derivate und für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bereitgestellt und angemessene Massnahmen zur Sicherheitenverwaltung getroffen werden, wird folgender neuer Absatz 115.i) in die Rahmenvereinbarung eingefügt:

115.i) Die Banken müssen sicherstellen, dass sie ausreichende Ressourcen für die ordnungsgemässe Handhabung von Nachschussvereinbarungen mit Kontrahenten für ausserbörsliche Derivate und für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bereitstellen, d.h. in Bezug auf Rechtzeitigkeit und Korrektheit ausgehender Nachschussforderungen bzw. auf die Reaktionszeit bei eingehenden Nachschussforderungen. Die Banken müssen Massnahmen zur Sicherheitenverwaltung treffen, damit sie folgende Faktoren kontrollieren, überwachen und darüber berichten können:

- das Risiko, dem sie aufgrund von Nachschussvereinbarungen ausgesetzt sind (z.B. Volatilität und Liquidität der als Sicherheiten eingesetzten Wertpapiere)
- Risikokonzentrationen auf bestimmte Arten von Sicherheiten
- die Weiterverwendung von Bar- und anderen Sicherheiten, einschliesslich potenzieller Liquiditätsdefizite aus der Weiterverwendung der von Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten
- die Abtretung von Rechten an Sicherheiten, die Kontrahenten gestellt werden

Einführung aufsichtlicher Standard-Haircuts für Sicherheiten bei Verbriefungstransaktionen

111. Zur Umsetzung der aufsichtlichen Haircuts für Sicherheiten bei Verbriefungstransaktionen wird folgender neuer Absatz 145.i) in die Rahmenvereinbarung Basel II eingefügt, und Absatz 151 wird wie folgt geändert:

145.i) Erneute Verbriefungen von Verbriefungspositionen (gemäss Definition im Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen) sind unabhängig vom Kreditrating nicht als finanzielle Sicherheiten zugelassen. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob die Bank die aufsichtlichen Standard-Haircuts, eigene Schätzungen von Haircuts,

die Repo-VaR-Methode oder die auf internen Modellen basierende Methode anwendet.

151. Dies sind die aufsichtlichen Standard-Haircuts (bei täglicher Marktbewertung, täglicher Nachschussberechnung und 10-tägiger Halteperiode), ausgedrückt in Prozentsätzen:

Emissionsrating der Schuldverschreibung	Restlaufzeit	Staaten	Andere Emittenten	Verbriefungspositionen
AAA bis AA-/A-1	<1 Jahr	0,5	1	2
	>1 Jahre <5 Jahre	2	4	8
	> 5 Jahre	4	8	16
A+ bis BBB-/ A-2/A-3/P-3 und Bankschuldverschreibungen ohne Rating	<1 Jahr	1	2	4
	>1 Jahre <5 Jahre	3	6	12
	> 5 Jahre	6	12	24
BB+ bis BB-	Alle	15	Nicht anrechnungsfähig	Nicht anrechnungsfähig
Hauptindexaktien	15			
Sonstige Aktien	25			
OGAW/Investmentfonds	Höchster Haircut, der auf ein Wertpapier im Fonds anzuwenden ist			
Barsicherheit in der gleichen Währung	0			

(Die zur Tabelle gehörenden Fussnoten wurden weggelassen. Verbriefungspositionen werden jedoch definiert als diejenigen Positionen, die der Definition im Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen entsprechen.)

Behandlung von Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation

112. Der Ausschuss hält es für angemessen, eine weitere qualitative Anforderung einzuführen, nach der die PD-Schätzungen für Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation („highly leveraged counterparties“) die Wertentwicklung ihrer Aktiva in einer Stressphase reflektieren sollten; daher wird folgender neuer Absatz nach Absatz 415 der Rahmenvereinbarung eingefügt:

415.i) PD-Schätzungen für Kreditnehmer mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation oder für Kreditnehmer, deren Aktiva vorwiegend aus gehandelten Vermögenswerten bestehen, müssen die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte auf Basis von Volatilitäten in Stressphasen reflektieren.

4. Zentrale Gegenparteien

113. Der Ausschuss würdigt die laufenden Arbeiten des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) und der internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) bei der Revision der Empfehlungen von CPSS und IOSCO für zentrale Gegenparteien von 2004 (*CPSS-IOSCO Recommendations for Central Counterparties*). Vorbehaltlich des Abschlusses der Überarbeitung der CPSS-

IOSCO-Standards, bei der es unter anderem um das Risikomanagement zentraler Gegenparteien (CCP) geht, wird der Ausschuss Eigenkapitalvorschriften für Forderungen gegen CCP einführen, die sich teilweise auf die Einhaltung der erweiterten CPSS-IOSCO-Standards durch die jeweilige CCP stützen. Der Ausschuss wird gesondert eine Regelung zur Eigenkapitalunterlegung von Bankenforderungen gegen CCP zur öffentlichen Konsultation herausgeben. Diese Standards werden im Laufe des Jahres 2011 nach Abschluss des Konsultationsprozesses und Durchführung einer Auswirkungsstudie sowie nach Abschluss der Aktualisierung der Standards für CCP durch CPSS und IOSCO endgültig festgelegt werden. Der Ausschuss beabsichtigt, diese Standards gleichzeitig mit den anderen Reformen für Kontrahentenrisiken in Kraft treten zu lassen.

5. Erweiterte Anforderungen im Kontrahentenrisikomanagement

114. Zur Erhöhung der Robustheit bankinterner Alpha-Schätzungen wird Absatz 36 in Anhang 4 wie folgt überarbeitet:

36. Zu diesem Zweck müssen die Banken darauf achten, dass Zähler und Nenner des Alpha in Bezug auf Modellierungsmethode, Parameterspezifikationen und Portfoliozusammensetzung auf einheitliche Weise berechnet werden. Der verwendete Ansatz muss sich auf den bankinternen Ansatz für die Berechnung des ökonomischen Kapitals stützen, gut dokumentiert sein und von einer unabhängigen Stelle validiert werden. Darüber hinaus müssen die Banken ihre Schätzungen mindestens vierteljährlich überprüfen, und noch häufiger, wenn sich die Portfoliozusammensetzung im Zeitverlauf verändert. Die Banken müssen das Modellrisiko einschätzen; die Aufsichtsinstanz sollte auf die erheblichen Abweichungen bei Alpha-Schätzungen achten, die sich aus der potenziell fehlerhaften Festlegung von Spezifikationen der für den Zähler verwendeten Modelle ergeben – insbesondere beim Auftreten von Konvexität.

Stresstests

115. Die in Anhang 4 enthaltenen qualitativen Anforderungen für Stresstests, die Banken bei Anwendung der auf internen Modellen basierenden Methode durchführen müssen, wurden ausgeweitet und gehen stärker ins Einzelne. Insbesondere wird der bestehende Absatz 56 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II durch folgenden Absatz ersetzt:

56. Die Banken müssen ein umfassendes Stresstest-Programm für Kontrahentenrisiken etablieren, das folgende Elemente beinhalten muss:

- Die Banken müssen die vollständige Geschäftserfassung und Positionsaggregation auf Ebene einzelner Kontrahenten für alle Arten von Kontrahentenrisiken (nicht nur für ausserbörsliche Derivate) in einem für regelmässige Stresstests ausreichenden Zeitrahmen sicherstellen.
- Für alle Kontrahenten sollten die Banken mindestens monatlich Stresstests für Risikopositionen in den wichtigsten Marktrisikofaktoren (wie z.B. Zinsen, Devisen, Aktien, Kreditspreads und Rohstoffpreise) durchführen, um proaktiv übermässige Reagibilitätskonzentrationen gegenüber bestimmten Entwicklungsrichtungen zu identifizieren und erforderlichenfalls zu reduzieren.
- Die Banken sollten mindestens vierteljährlich Stresstests auf Basis von Multifaktor-Szenarien durchführen und wesentliche, von der Marktrichtung unabhängige Risiken (Zinskurvenrisiko, Basisrisiken usw.) beurteilen. Stresstests auf Basis mehrerer Risikofaktoren sollten mindestens Szenarien beinhalten, bei denen a) schwerwiegende konjunkturelle oder

Marktereignisse eingetreten sind, b) die allgemeine Marktliquidität erheblich zurückgegangen ist und c) ein grosser Finanzintermediär seine Positionen am Markt glattstellen muss. Diese Stresstests können im Rahmen bankweiter Stresstests durchgeführt werden.

- Marktbewegungen in einem angespannten Umfeld beeinflussen nicht nur die Forderungen gegenüber Kontrahenten, sondern auch deren Bonität. Die Banken sollten mindestens vierteljährlich Stresstests durchführen, bei denen die gleichzeitige Veränderung der Risikopositionen und der Bonität der Kontrahenten unter angespannten Bedingungen simuliert wird.
- Die Stresstests für Risikopositionen (einschliesslich der Tests für einzelne und mehrere Risikofaktoren sowie wesentliche, von der Markttrichtung unabhängige Risiken) sowie parallele Stresstests für Risikopositionen und Bonität sollten auf Ebene einzelner Kontrahenten, von Kontrahenten-gruppen (z.B. Branchen oder Regionen) sowie für das bankweite Kontrahentenrisiko durchgeführt werden.
- Die Stresstest-Ergebnisse sollten Bestandteil der regelmässigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung sein. Die Analyse sollte die grössten Einflüsse auf Einzelkontrahentenebene im gesamten Portfolio, wesentliche Risikokonzentrationen in einzelnen Portfoliosegmenten (innerhalb der gleichen Branche oder Region) sowie relevante Trends auf Portfolio- und Kontrahentenebene identifizieren.
- Der Schweregrad der Faktorenschocks sollte im Einklang mit dem Zweck des Stresstests stehen. Bei der Analyse der Solvenz unter Stressbedingungen sollten die Faktorenschocks schwerwiegend genug sein, um extreme historische Marktsituationen und/oder extreme, aber plausible Stress-Szenarien der Marktbedingungen zu erfassen. Der Einfluss dieser Schocks auf die Kapitalressourcen sowie auf Kapitalanforderungen und die Ertragslage sollte analysiert werden. Für die tägliche Portfolioüberwachung, Absicherung und Steuerung von Risikokonzentrationen sollten Banken ausserdem Szenarien mit geringeren Schweregraden und höherer Wahrscheinlichkeit in Betracht ziehen.
- Banken sollten sogenannte „Reverse-Stresstests“ berücksichtigen, um extreme – aber dennoch plausible – Szenarien zu identifizieren, die zu erheblich negativen Resultaten führen könnten.
- Bei der Integration von Stresstests in das Risikomanagement-Rahmenkonzept und in die Risikokultur der Bank muss die Geschäftsleitung eine führende Rolle übernehmen und sicherstellen, dass die Ergebnisse aussagekräftig sind und aktiv zur Steuerung von Kontrahentenrisiken eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Stresstests für wesentliche Risikopositionen sollten mindestens mit den Richtlinien für die Risikobereitschaft der Bank abgeglichen werden; im Falle von unangemessen hohen Risiken oder von Risikokonzentrationen sind diese zwecks Besprechung und gegebenenfalls für Massnahmen hervorzuheben.

Modellvalidierung und Backtesting

116. Der folgende Absatz zur Modellvalidierung (derzeit Teil von Absatz 42) in Anhang 4 wird verschoben und nach Absatz 40 eingefügt:

- 40bis Mit der Einbeziehung transaktionsspezifischer Informationen in das EPE-Modell müssen auch die Effekte von Ein- und Nachschusspflichten erfasst werden. Zu berücksichtigen sind sowohl der aktuelle Einschuss als auch

etwaige zukünftige Nachschüsse. In das Modell einfließen müssen: Art der Nachschussvereinbarung (ein- oder zweiseitig), Häufigkeit der Nachschussforderungen, der von der Vereinbarung gedeckte Risikozeitraum, die Schwelle, bis zu der die Bank ungedeckten Kredit gewähren würde, sowie der Mindesttransferbetrag. Das Modell muss entweder die Veränderung des Marktwerts der gestellten Sicherheit modellieren oder die Besicherungsregeln dieser Rahmenvereinbarung anwenden.

117. Die derzeitigen Backtesting-Anforderungen in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II werden durch Folgendes ersetzt:

42. Die Aufsichtsinstanzen müssen sich vergewissern können, dass die Banken, die Modelle verwenden, über Risikomanagementsysteme für das Kontrahentenrisiko verfügen, die auf einem soliden Konzept beruhen und korrekt implementiert sind. Darum stellt die Aufsichtsinstanz eine Reihe qualitativer Kriterien auf, die eine Bank erfüllen muss, bevor ihr der Einsatz von Modellen für Eigenkapitalzwecke gestattet wird. Je nachdem, in welchem Masse eine Bank die qualitativen Kriterien erfüllt, kann die Aufsichtsinstanz den Multiplikationsfaktor (siehe obigen Absatz 32 (Alpha)) unterschiedlich festlegen. Den niedrigsten möglichen Multiplikationsfaktor können nur die Banken erhalten, die die qualitativen Kriterien vollständig erfüllen. Solche Kriterien sind:

- Die Bank sollte regelmässige Rückvergleiche („Backtesting“) durchführen, d.h. sie sollte die vom Modell errechneten Risikomessgrößen⁴⁵ regelmässig ex post den tatsächlichen Risikomessgrößen gegenüberstellen sowie auf der Basis gleichbleibender Positionen mit hypothetischen Veränderungen vergleichen.
- Die Bank muss eine erste Validierung sowie eine laufende periodische Überprüfung ihres IMM-Modells sowie der durch das Modell errechneten Risikomessgrößen vornehmen. Validierung und Überprüfung sind durch eine von den Modellentwicklern unabhängige Stelle vorzunehmen.
- Das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung sollten aktiv an der Risikokontrolle beteiligt sein und die Risikokontrolle für Kredit- und Kontrahentenrisiken als wesentlichen Bestandteil des Geschäfts betrachten, für den beträchtliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Die Geschäftsleitungsebene, die die täglichen Berichte der unabhängigen Risikokontrollabteilung prüft, muss die Befugnis besitzen, sowohl die Reduzierung von Positionen einzelner Händler als auch die Reduzierung des gesamten Risikoengagements der Bank durchzusetzen
- Das bankinterne Modell für die Messung von Risikopositionen ist eng in die täglichen Risikomanagementprozesse der Bank einzubinden. Seine Ergebnisse sollten somit fester Bestandteil der Planung, Überwachung und Kontrolle des Kontrahentenrisikoprofils der Bank sein.

⁴⁵ Der Begriff „Risikomessgrößen“ umfasst nicht nur den effektiven EPE, die Risikomessgrösse zur Ableitung des regulatorischen Eigenkapitals, sondern auch die anderen zur Berechnung des effektiven EPE eingesetzten Risikomessgrößen wie z.B. die Verteilung der Risikopositionen an bestimmten zukünftigen Terminen, die positive Verteilung der Risikopositionen an bestimmten zukünftigen Terminen, die zur Ableitung dieser Positionen verwendeten Marktrisikofaktoren und die Werte der in einem Portfolio enthaltenen Geschäfte.

- In Verbindung mit dem Risikomesssystem sind interne Limits für Handel und Risikoengagement festzusetzen. Die Limits für das Risikoengagement müssen in einer dauerhaften Beziehung zum Risikomessungsmodell der Bank stehen, die den Händlern, der Kreditfunktion und der Geschäftsleitung genau bekannt ist.
- Die Banken müssen über ein Verfahren verfügen, das die Einhaltung bestimmter schriftlich festgelegter interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren bezüglich des Betriebs des Risikomesssystems sichert. Das Risikomessungssystem der Bank muss gut dokumentiert werden, beispielsweise durch ein Risikomanagement-Handbuch, das die Grundprinzipien des Risikomanagementsystems beschreibt und die zur Messung des Kontrahentenrisikos eingesetzten empirischen Techniken erläutert.
- Im Rahmen der internen Revision der Bank muss regelmässig eine unabhängige Prüfung des Risikomesssystems durchgeführt werden. In diese Prüfung sollten sowohl die Tätigkeit der Handelsabteilungen als auch die Tätigkeit der unabhängigen Risikokontrollabteilung einbezogen werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagement-Prozesses sollte in regelmässigen Abständen (idealerweise nicht weniger als einmal im Jahr) erfolgen und mindestens Folgendes umfassen:
 - Angemessenheit der Dokumentation von Risikomanagementsystem und -verfahren
 - Organisation der Risikokontrollabteilung
 - Einbeziehung der Messgrössen für das Kontrahentenrisiko in das tägliche Risikomanagement
 - Genehmigungsprozess für die von den Mitarbeitern des Frontoffice und des Backoffice zur Berechnung des Kontrahentenrisikos verwendeten Kontrahentenrisikomodelle
 - Prüfung etwaiger grösserer Änderungen im Risikomessverfahren
 - Kreis der vom Risikomessungsmodell erfassten Kontrahentenrisiken
 - Integrität des Managementinformationssystems
 - Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten
 - Verifizierung der Einheitlichkeit, Zeitnähe und Zuverlässigkeit sowie Unabhängigkeit der in internen Modellen verwendeten Datenquellen
 - Genauigkeit und Angemessenheit der Annahmen über Volatilitäten und Korrelationen
 - Genauigkeit der Bewertungs- und Risikotransformationsberechnungen
 - Verifizierung der Genauigkeit des Modells wie in den nachstehenden Absätzen 43-46 beschrieben
- Die laufende Validierung der Kontrahentenrisikomodelle (einschliesslich Backtesting) ist regelmässig durch eine Hierarchiestufe zu prüfen, die

befugt ist, bei Schwachstellen der Modelle die zu ergreifenden Massnahmen zu beschliessen.

43. Die Banken müssen den Prozess für die erste und die laufende Validierung ihres IMM-Modells so detailliert dokumentieren, dass ein Dritter die Analyse nachvollziehen könnte. Die Banken müssen auch die Berechnung der Risikomessgrössen durch die Modelle so detailliert dokumentieren, dass ein Dritter die Risikomessgrössen nachvollziehen könnte. In dieser Dokumentation sind festzuhalten: die Häufigkeit der Backtesting-Analyse und sonstiger laufender Validierungen, die Art und Weise der Validierung im Hinblick auf die Datenströme und Portfolios sowie die verwendeten Analysen.

44. Die Banken müssen Kriterien für die Beurteilung ihrer EPE-Modelle definieren, ebenso der Modelle, die Eingangsparameter für die EPE-Berechnung liefern. Sie sollten über schriftlich niedergelegte Grundsätze verfügen, die beschreiben, wie eine unannehmbare Leistung des Modells festgestellt und behoben wird.

45. Die Banken müssen die Zusammenstellung repräsentativer Kontrahentenportfolios zum Zweck der Validierung eines EPE-Modells und dessen Risikomessgrössen definieren.

46. Bei der Validierung von EPE-Modellen und deren Risikomessgrössen, bei denen Verteilungen prognostiziert werden, muss die Validierung mehrere Statistiken der Modellverteilung analysieren.

46.i) Im Rahmen der ersten und der laufenden Validierung eines IMM-Modells und seiner Risikomessgrössen sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Eine Bank muss vor der aufsichtlichen Genehmigung das Backtesting auf Basis historischer Daten zu Veränderungen von Marktrisikofaktoren durchführen. Das Backtesting-Verfahren muss eine Reihe unterschiedlicher Prognosehorizonte (mindestens bis zu einem Jahr) aus unterschiedlichen Anfangsdaten berücksichtigen und dabei ein breites Spektrum von Marktbedingungen abdecken.
- Die Banken müssen die Performance ihres EPE-Modells und dessen relevante Risikomessgrössen sowie die dem EPE zugrundeliegenden Risikofaktorprognosen einem Backtesting unterziehen. Bei der Auswahl der Prognosehorizonte für besicherte Geschäfte sind auch die üblichen Nachschusssrisikozeiträume für besicherte oder durch Einschüsse bzw. Nachschüsse unterlegte Geschäfte sowie lange Zeithorizonte von mindestens einem Jahr einzubeziehen.
- Die Bewertungsmodelle, mit deren Hilfe die Kontrahentenrisikoposition in einem vorgegebenen Szenario künftiger Schocks bei den Marktrisikofaktoren berechnet wird, müssen im Rahmen der ersten und der laufenden Modellvalidierung getestet werden. Diese Bewertungsmodelle unterscheiden sich möglicherweise von denjenigen, mit denen das Marktrisiko über einen kurzen Zeithorizont berechnet wird. Bei Bewertungsmodellen für Optionen ist die Nichtlinearität des Optionswerts in Bezug auf die Marktrisikofaktoren zu berücksichtigen.
- Ein EPE-Modell muss transaktionsspezifische Informationen erfassen, damit die Positionen auf Ebene des Netting-Sets zusammengefasst werden

können. Die Banken müssen darauf achten, dass die Transaktionen im Modell dem richtigen Netting-Set zugeordnet werden.

- Statische historische Rückvergleiche („Backtesting“) anhand von repräsentativen Kontrahentenportfolios sind unverzichtbarer Bestandteil der Modellvalidierung. Solche Rückvergleiche mithilfe repräsentativer Kontrahentenportfolios sind von einer Bank in regelmässigen Abständen (nach Weisung der Aufsichtsinstanz) durchzuführen. Die repräsentativen Portfolios müssen aufgrund ihrer Reagibilität gegenüber den wesentlichen Risikofaktoren und Korrelationen, denen die Bank ausgesetzt ist, ausgewählt werden. Darüber hinaus müssen IMM-Banken Rückvergleiche durchführen, mit denen die Schlüsselannahmen des EPE-Modells und der relevanten Risikomessgrössen (wie z.B. die im Modell abgebildeten Beziehungen zwischen unterschiedlichen Laufzeiten des gleichen Risikofaktors) sowie die im Modell abgebildeten Beziehungen zwischen Risikofaktoren überprüft werden.
- Erhebliche Unterschiede zwischen den realisierten Positionen und der prognostizierten Verteilung können auf ein Problem des Modells oder der zugrundeliegenden Daten hinweisen, und die Aufsichtsinstanz würde von der Bank dessen Behebung verlangen. Unter diesen Umständen kann die Aufsicht bis zur Behebung des Problems eine zusätzliche Kapitalunterlegung verlangen.
- Die Performance von EPE-Modellen und deren Risikomessgrössen ist durch sachgerechte Backtesting-Verfahren zu prüfen, die so ausgelegt sein müssen, dass Schwachstellen in der Performance der Risikomessgrössen eines EPE-Modells aufgedeckt werden.
- Die Banken müssen ihre EPE-Modelle und alle relevanten Risikomessgrössen für Zeithorizonte validieren, die im Einklang mit der Laufzeit der Geschäfte stehen, deren Risiko mit einer IMM berechnet wird.
- Die Bewertungsmodelle zur Berechnung der Kontrahentenposition müssen im Rahmen des laufenden Validierungsverfahrens regelmässig gegen angemessene unabhängige Benchmarks getestet werden.
- Die laufende Validierung des EPE-Modells und der relevanten Risikomessgrössen einer Bank umfasst eine Beurteilung der Performance in jüngster Zeit.
- Die Häufigkeit der Aktualisierung der Parameter eines EPE-Modells ist im Rahmen des Validierungsverfahrens zu beurteilen.
- Im Rahmen der IMM kann, mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsinstanz, anstelle von Alpha mal effektiver EPE auch eine konservativere Messgrösse als diejenige für die Berechnung der aufsichtlichen EAD für die einzelnen Kontrahenten verwendet werden. Wie konservativ die Messgrösse im Vergleich ist, wird bei der ursprünglichen Genehmigung durch die Aufsichtsinstanz und danach im Rahmen der regelmässigen aufsichtlichen Überprüfung der EPE-Modelle beurteilt. Die Bank muss den Konservativitätsgrad der Messgrösse regelmässig validieren.
- Bei der laufenden Beurteilung der Modellperformance sind alle Kontrahenten einzubeziehen, für die die Modelle verwendet werden.

- Bei der Validierung von IMM-Modellen ist zu prüfen, ob die EPE-Berechnungen auf Ebene der Gesamtbank und der Netting-Set-Position angemessen sind.

49.i) Die Bank muss über eine unabhängige Risikokontrollstelle verfügen, die für Gestaltung und Implementierung des Kontrahentenrisiko-Managementsystems der Bank verantwortlich ist. Diese Stelle sollte tägliche Berichte über die Ergebnisse des Risikomessmodells der Bank erstellen und analysieren. In diesem Zusammenhang sollte sie auch das Verhältnis zwischen den Messgrößen für das Kontrahentenrisiko und den Handelslimits bewerten. Die Stelle muss von den Handelsabteilungen unabhängig sein und direkt an die Geschäftsleitung berichten.

B. Begrenzung der Abhängigkeit von externen Kreditratings und Minimierung von „Klippeneffekten“

1. Standardisierte Anwendung abgeleiteter Ratings für langfristige Forderungen

118. Absatz 99 der Rahmenvereinbarung Basel II wird wie folgt geändert:

99. Sofern eine Bank Wertpapiere erwirbt, die ein emissionsspezifisches Rating besitzen, so ist für das Risikogewicht dieses Aktivums das jeweilige Emissionsrating massgeblich. Wenn die Forderung einer Bank nicht aus einer Anlage in einer bestimmten, extern gerateten Emission besteht, gelten die folgenden allgemeinen Prinzipien:

- Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners geratet wurde, aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann ein entsprechendes, hohes Rating (das zu einem niedrigeren Risikogewicht als im Falle einer Forderung ohne Rating führt) nur dann für die nicht beurteilte Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung in jeder Hinsicht gleich- oder höherrangig als die beurteilte Emission ist. Andernfalls kann das Rating nicht verwendet werden, und die nicht beurteilte Forderung erhält das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating
- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses in der Regel für die vorrangigen, unbesicherten Forderungen an diesen Emittenten. Folglich können nur vorrangige Forderungen an diesen Schuldner von einem hohen Emittentenrating profitieren. Andere, nicht beurteilte Forderungen eines Emittenten mit hohem Rating werden behandelt, als hätten sie kein Rating. Wenn entweder der Emittent oder eine seiner Emissionen ein niedriges Rating aufweist (das zum gleichen oder einem höheren Risikogewicht als im Falle einer Forderung ohne Rating führt), so wird einer nicht beurteilten Forderung an diesen Schuldner, die dem Rating vorrangiger unbesicherter Schulden des Emittenten oder dem Forderungsrating gleich- oder nachrangig ist, das Risikogewicht zugeordnet, das für das niedrige Rating gilt.

2. Anreiz zur Vermeidung von Forderungsratings

119. Absatz 733 der Rahmenvereinbarung Basel II wird wie folgt geändert:

733. Kreditrisiko: Die Banken sollten über Methoden verfügen, die es ihnen ermöglichen, das Kreditrisiko sowohl auf der Ebene der Kredite an einzelne Kreditnehmer oder Kontrahenten als auch auf Portfolioebene abzuschätzen. Die Banken sollten Kredite unabhängig davon, ob sie geratet sind oder nicht, beurteilen

und festlegen, ob die diesen Krediten gemäss dem Standardansatz zugeordneten Risikogewichte angesichts ihres Risikogehalts angemessen sind. Stellt eine Bank fest, dass der Risikogehalt eines solchen Kredits – insbesondere bei ungerateten Krediten – den durch das zugeordnete Risikogewicht implizierten Risikogehalt deutlich übersteigt, sollte die Bank dieses erhöhte Kreditrisiko bei der Analyse ihrer gesamten Eigenkapitalausstattung in Betracht ziehen. Bei komplexeren Banken sollte die Beurteilung der Eigenkapitalausstattung im Rahmen der Kreditüberprüfung mindestens die folgenden vier Bereiche abdecken: Risikoratingsysteme, Portfolioanalyse/Aggregation, Verbriefungen/komplexe Kreditderivate sowie Grosskredite und Risikokonzentrationen.

3. Einbezug des IOSCO-Verhaltenskodex „Fundamentals for Credit Rating Agencies“

120. Absätze 91 und 565.b) der Rahmenvereinbarung Basel II werden wie folgt geändert (in Absatz 90 sind keine weiteren Änderungen erforderlich):

1. Das Anerkennungsverfahren

90. Die nationalen Aufsichtsinstanzen entscheiden, ob eine Ratingagentur („external credit assessment institution“, ECAI) die unten aufgeführten Anforderungen erfüllt. Bei der Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von Ratingagenturen sollten sich die nationalen Aufsichtsinstanzen auf den IOSCO-Verhaltenskodex „Fundamentals for Credit Rating Agencies“ beziehen. Die Beurteilungen der Ratingagenturen können auch nur teilweise anerkannt werden, beispielsweise für eine bestimmte Art von Forderungen oder für bestimmte Hoheitsgebiete. Das aufsichtliche Verfahren für die Anerkennung von Ratingagenturen sollte veröffentlicht werden, um unnötige Zugangsbarrieren zu vermeiden.

2. Anerkennungskriterien

91. Eine Ratingagentur muss jede der folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

- **Objektivität:** Keine Änderung vorgeschlagen
- **Unabhängigkeit:** Keine Änderung vorgeschlagen
- **Internationaler Zugang/Transparenz:** Die einzelnen Ratings, die wichtigsten Elemente, die den Ratings zugrunde liegen, und die Angabe, ob der Emittent am Ratingprozess beteiligt war, sollten unter gleichen Bedingungen öffentlich zugänglich sein, es sei denn, es handelt sich um private Ratings. Zudem sollten die von der Ratingagentur beim Rating angewandten allgemeinen Verfahren, Methoden und Annahmen öffentlich bekannt sein.
- **Offenlegung:** Eine Ratingagentur sollte die folgenden Informationen offenlegen: ihren Verhaltenskodex, die allgemeine Art ihrer Vergütungsvereinbarungen mit den gerateten Institutionen, ihre Beurteilungsmethoden, einschliesslich der Definition eines Ausfalls („default“), den Zeithorizont und die Bedeutung jedes Ratings, die in jeder Ratingklasse tatsächlich beobachteten Ausfallraten und die Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen, z.B. die Wahrscheinlichkeit, dass ein AA-Rating mit der Zeit zu einem A-Rating wird.
- **Ressourcen:** Keine Änderung vorgeschlagen

- Glaubwürdigkeit: Keine Änderung vorgeschlagen

3. *Operationelle Anforderungen für die Nutzung externer Ratings*

565. Die folgenden operationellen Anforderungen für externe Ratings beziehen sich sowohl auf den Standardansatz als auch auf die IRB-Ansätze des Regelwerks für Verbriefungen:

a) *Keine Änderung vorgeschlagen*

b) Das externe Rating muss – abgesehen von der folgenden Ausnahme – von einer durch die nationale Bankenaufsicht anerkannten Ratingagentur vorgenommen werden (Zulassung gemäss den Absätzen 90 bis 108), mit folgender Ausnahme: Im Gegensatz zum dritten Gliederungspunkt in Absatz 91 müssen ein anerkanntes Rating, die Verfahrensweisen, Methoden und Annahmen sowie die wichtigsten Elemente, die dem Rating zugrunde liegen, unter gleichen Bedingungen und kostenlos öffentlich zugänglich sein.⁴⁶ Mit anderen Worten, ein Rating-Ergebnis muss in einer allgemein zugänglichen Form veröffentlicht werden und in die Übergangsmatrix der Ratingagentur integriert sein. Ebenso sollten die Verlust- und Cashflow-Analyse sowie die Reagibilität des Ratings auf Veränderungen der zugrunde liegenden Ratingannahmen öffentlich sein. Daher genügen Ratings, die nur den Parteien einer Transaktion zugänglich gemacht werden, dieser Anforderung nicht

c) bis f) *Keine Änderung vorgeschlagen*

4. **„Klippeneffekte“ aus Garantien und Kreditderivaten – Kreditrisikominderung (CRM)**

*Standardansatz – Anerkennungsfähige Garantiegeber
(Gegengarantiegeber)/Sicherungsgeber*

195. Kreditabsicherungen der folgenden Sicherungsgeber werden anerkannt:

- Staaten, PSE, Banken und Wertpapierhäuser, die ein niedrigeres Risikogewicht als der Kontrahent aufweisen
- andere extern geratete Institutionen (ausgenommen bei einer Kreditabsicherung für eine Verbriefungsposition). Hierzu zählen auch Mutter-, Tochter- und Konzernunternehmen mit einem niedrigeren Risikogewicht als der eigentliche Schuldner
- bei einer Kreditabsicherung für eine Verbriefungsposition andere Institutionen mit einem aktuellen externen Rating von mindestens BBB-, die zum Abschlusszeitpunkt der Kreditabsicherung ein externes Rating von mindestens A- hatten. Hierzu zählen auch Mutter-, Tochter- und Konzernunternehmen mit einem niedrigeren Risikogewicht als der eigentliche Schuldner

⁴⁶ Sofern das anerkannte Rating nicht kostenlos verfügbar ist, sollte die Ratingagentur – entsprechend des Prinzips von „Einhaltung oder Erklärung“ des IOSCO-Verhaltenskodex „Fundamentals for Credit Rating Agencies“ – im Rahmen ihres eigenen öffentlich verfügbaren Verhaltenskodex eine angemessene Begründung anführen.

Anerkennung im IRB-Basisansatz

302. Für Banken, die die LGD nach dem IRB-Basisansatz ermitteln, orientiert sich die Behandlung von Garantien und Kreditderivaten stark an den Regelungen des Standardansatzes in den Absätzen 189 bis 201. Der Kreis der anerkennungsfähigen Garanten ist derselbe wie im Standardansatz, ausser dass intern geratete Unternehmen im Basisansatz ebenfalls anerkannt werden können. Um eine Anerkennung zu erlangen, müssen die in den Absätzen 189 bis 194 beschriebenen Anforderungen eingehalten werden.

5. Ratings ohne Auftrag („unsolicited ratings“) und Anerkennung von Ratingagenturen

121. Die Absätze 94 und 108 der Rahmenvereinbarung Basel II werden wie folgt geändert:

94. Die Banken müssen die Ratings der von ihnen gewählten Ratingagenturen für jede Art von Forderung durchgängig sowohl für die Risikogewichtung als auch im Rahmen des internen Risikomanagement-Verfahrens verwenden. Es ist ihnen nicht gestattet, von den verschiedenen Ratingagenturen das jeweils günstigste Rating zu verwenden oder willkürlich zwischen Ratingagenturen zu wechseln.

108. Generell sollten Banken nur Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwenden, die aufgrund eines Auftrags erstellt wurden. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können den Banken jedoch gestatten, sowohl Ratings ohne Auftrag als auch in Auftrag gegebene Ratings zu verwenden, sofern sie sich davon überzeugt haben, dass die Kreditbeurteilungen von Ratings ohne Auftrag qualitativ nicht schlechter sind als die allgemeine Qualität von in Auftrag gegebenen Ratings. Allerdings könnte die Gefahr bestehen, dass Ratingagenturen nicht in Auftrag gegebene Ratings verwenden, um Schuldner unter Druck zu setzen, einen Ratingauftrag zu erteilen. Wenn solche Geschäftspraktiken bekannt werden, sollte dies die Aufsicht zum Anlass nehmen, die Anerkennung der Ratingagentur für Zwecke der Eigenkapitalberechnung zu überprüfen.

III. Kapitalerhaltungspolster

122. Dieser Abschnitt beschreibt die Funktionsweise des Kapitalerhaltungspolsters. Dieses soll sicherstellen, dass Banken ausserhalb von Stressphasen Kapitalpolster aufbauen, auf die im Verlustfall zurückgegriffen werden kann. Die Anforderung beruht auf einfachen Kapitalerhaltungsregeln, die Unterschreitungen der Mindesteigenkapitalanforderungen verhindern sollen.

A. Bestmögliche Praxis zur Kapitalerhaltung

123. Ausserhalb von Stressphasen sollten die Banken Kapitalpolster halten, die über dem regulatorischen Minimum liegen.

124. Als Möglichkeit, Kapitalpolster nach Inanspruchnahme wieder aufzubauen, sollten die Banken in Betracht ziehen, diskretionäre Gewinnausschüttungen zu reduzieren, wie z.B. niedrigere Dividendenzahlungen, Aktienrückkäufe oder Bonuszahlungen an Mitarbeiter. Als Alternative zur Erhaltung intern generierten Eigenkapitals können Banken frisches Kapital im

Privatsektor aufnehmen. Das Verhältnis zwischen diesen Optionen sollte im Rahmen der Kapitalplanung mit der Aufsicht besprochen werden.

125. Selbstverständlich sollten die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Kapitalpolster um so grösser sein, je stärker diese aufgezehrt wurden. Sofern kein Kapital im privaten Sektor aufgenommen wird, sollte daher der Anteil der Erträge, die Banken zur Wiederherstellung ihrer Kapitalpolster einbehalten, um so höher sein, je näher ihre tatsächliche Kapitalbasis an der Mindesteigenkapitalanforderung liegt.

126. Es ist inakzeptabel, dass Banken, die ihre Kapitalpolster aufgezehrt haben, auf der Grundlage einer prognostizierten künftigen Erholung weiterhin grosszügige Ausschüttungen an Aktionäre, andere Kapitalgeber und Mitarbeiter vornehmen. Das Risiko des Ausbleibens der Erholung ist von diesen Interessengruppen zu tragen – nicht von Einlegern.

127. Gleichermassen ist es inakzeptabel, dass Banken, die ihre Kapitalpolster aufgezehrt haben, versuchen, mittels Kapitalausschüttungen Finanzkraft zu signalisieren. Diese Bevorzugung der Aktionärsinteressen zulasten der Einleger ist nicht nur aus Sicht der einzelnen Bank unverantwortlich, sondern könnte auch andere Banken zu ähnlichen Schritten verleiten. Damit könnte es letztlich dazu kommen, dass Banken ihre Ausschüttungen genau dann anheben, wenn sie ihre Gewinne einbehalten sollten.

128. Das Rahmenkonzept reduziert den Ermessensspielraum von Banken, die ihre Kapitalpolster abgebaut haben, diese durch grosszügige Gewinnausschüttungen noch weiter zu schmälern. So wird die Fähigkeit der Banken gestärkt, einem negativen Umfeld standzuhalten. Die Umsetzung des Rahmenkonzepts über international vereinbarte Kapitalerhaltungsregeln trägt zu einer höheren Widerstandsfähigkeit des Sektors in wirtschaftlichen Abschwungphasen bei und schafft einen Mechanismus, die Kapitalbasis in der Anfangsphase einer Konjunkturerholung wieder aufzubauen. Wenn bei einem Abschwung ein grösserer Teil der Gewinne einbehalten wird, kann besser sichergestellt werden, dass in der Stressphase weiterhin Kapital als Grundlage für das laufende Geschäft der Banken zur Verfügung steht. Somit dürfte das Rahmenkonzept zur Verringerung der Prozyklizität beitragen.

B. Das Rahmenkonzept

129. Über die regulatorische Mindesteigenkapitalanforderung hinaus wird ein Kapitalerhaltungspolster von 2,5% festgesetzt, das aus hartem Kernkapital zu bestehen hat.⁴⁷ Sobald die Eigenkapitalausstattung einer Bank innerhalb dieser Spanne liegt, gelten Beschränkungen für Kapitalausschüttungen. Die Banken können ihre normale Geschäftstätigkeit unverändert fortführen, wenn ihre Kapitalausstattung infolge von Verlusten in den Bereich des Kapitalerhaltungspolsters fällt: Die Beschränkungen beziehen sich nur auf Ausschüttungen, nicht auf den Geschäftsbetrieb.

130. Die Ausschüttungsbeschränkung für Banken, deren Kapitalausstattung innerhalb der Spanne liegt, wird umso strenger, je näher eine Bank an den Mindestkapitalquoten liegt. Die Regelung ist so ausgelegt, dass Banken, deren Kapitalausstattung am oberen Ende der Spanne liegt, nur minimalen Beschränkungen unterliegen, denn es ist anzunehmen, dass die Kapitalausstattung einer Bank zeitweise in die Spanne fallen kann. Für diesen Fall des

⁴⁷ Hartes Kernkapital ist zunächst auf die Mindesteigenkapitalanforderung anzurechnen (erforderlichenfalls auch auf die Kernkapitalanforderung von 6% und die Gesamtkapitalanforderung von 8%), bevor das verbleibende harte Kernkapital auf das Kapitalerhaltungspolster angerechnet werden kann.

Eintritts in die Spanne möchte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht keine so restriktiven Beschränkungen festsetzen, dass das Kapitalerhaltungspolster als neue Mindesteigenkapitalanforderung angesehen wird.

131. Die nachstehende Tabelle zeigt die Mindestkapitalerhaltungsquoten, die Banken bei unterschiedlicher Höhe des harten Kernkapitals („Common Equity Tier 1“, CET1) einhalten müssen. So ist beispielsweise eine Bank mit einer CET1-Eigenkapitalquote zwischen 5,125% und 5,75% verpflichtet, im folgenden Geschäftsjahr 80% ihres Gewinns einzubehalten (was einer maximalen Ausschüttungsquote von 20% für Dividenden, Aktienrückkäufe und diskretionäre Bonuszahlungen entspricht). Will die Bank Ausschüttungen über die Beschränkungen dieser Regelung hinaus leisten, könnte sie in Höhe der die Beschränkung überschreitenden Ausschüttung Kapital im Privatsektor aufnehmen. Dies wäre im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses mit der Aufsichtsinstanz zu besprechen. Die harte Kernkapitalquote umfasst Kapitalbeträge, die auf die Mindestanforderung von 4,5% harten Eigenkapitals angerechnet werden, jedoch kein zusätzliches hartes Eigenkapital, das zur Einhaltung der Kernkapitalquote von 6% und der Gesamtkapitalquote von 8% benötigt wird. Beispielsweise würde eine Bank, die über 8% hartes Kernkapital (CET1) ohne zusätzliches Kern- oder Ergänzungskapital verfügt, alle Mindesteigenkapitalanforderungen erfüllen, hätte aber kein Kapitalerhaltungspolster und würde somit einer 100%igen Beschränkung auf Kapitalausschüttungen unterliegen.

Mindeststandards für die Kapitalerhaltung auf Einzelbankebene	
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1)	Mindestquoten für das Kapitalerhaltungspolster (in % des Gewinns)
4,5% bis 5,125%	100%
> 5,125% bis 5,75%	80%
> 5,75% bis 6,375%	60%
> 6,375% bis 7,0%	40%
7,0%	0%

132. Nachstehend sind eine Reihe weiterer wesentlicher Aspekte der Anforderungen aufgeführt:

- a) **Elemente, die der Ausschüttungsbeschränkung unterliegen:** Als Ausschüttungen werden Dividenden und Aktienrückkäufe, diskretionäre Zahlungen auf andere Kernkapitalinstrumente sowie diskretionäre Bonuszahlungen an Mitarbeiter angesehen. Zahlungen, die nicht zur Aufzehrung des harten Kernkapitals führen – wie zum Beispiel bestimmte Stockdividenden – werden nicht als Ausschüttungen angesehen.
- b) **Gewinndefinition:** Der Gewinn wird definiert als der ausschüttungsfähige Gewinn vor Abzug der Elemente, die Ausschüttungsbeschränkungen unterliegen. Der Gewinn wird nach den Steuern berechnet, die ausgewiesen würden, wenn keiner der ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt worden wäre. Damit werden steuerliche Effekte solcher Ausschüttungen neutralisiert. Eine Bank, die kein positives Ergebnis ausweist und über eine harte Kernkapitalquote von unter 7% verfügt, dürfte keine positiven Nettoausschüttungen vornehmen.
- c) **Anwendung auf Einzelinstitute oder konsolidierte Anwendung:** Das Rahmenkonzept sollte auf konsolidierter Ebene angewendet werden, d.h. die

Beschränkungen gelten für Ausschüttungen des Konzerns. Nationale Aufsichtsinstanzen haben die Möglichkeit, die Regelungen auch auf Einzelinstitutsebene anzuwenden, um die Ressourcen in bestimmten Teilen des Konzerns zu schützen.

- d) **Zusätzlicher Ermessensspielraum der Aufsicht:** Obgleich es möglich sein muss, das Kapitalerhaltungspolster zu nutzen, sollten Banken unter normalen Marktbedingungen ihre Kapitalausstattung nicht bewusst innerhalb der Spanne halten, um mit anderen Banken zu konkurrieren und Marktanteile zu gewinnen. Um dies zu verhindern, verfügen die Aufsichtsinstanzen über zusätzlichen Ermessensspielraum, auf Einzelfallbasis zeitliche Beschränkungen für Banken zu verfügen, deren Kapitalausstattung innerhalb der Spanne des Kapitalerhaltungspolsters liegt. Auf jeden Fall sollten die Aufsichtsinstanzen darauf achten, dass die Wiederherstellung des Polsters in einem angemessenen Zeitrahmen Teil der Kapitalplanung der Banken ist.

C. Übergangsbestimmungen

133. Das Kapitalerhaltungspolster wird ab 1. Januar 2016 schrittweise eingeführt und am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft treten. Am 1. Januar 2016 gilt zunächst ein Polster von 0,625% der risikogewichteten Aktiva. Dieser Wert erhöht sich jährlich um 0,625 Prozentpunkte, bis er am 1. Januar 2019 den endgültigen Wert von 2,5% der risikogewichteten Aktiva erreicht hat. Länder mit übermäßig hohem Kreditwachstum sollten einen rascheren Aufbau des Kapitalerhaltungspolsters wie auch des antizyklischen Polsters in Erwägung ziehen. Es steht im Ermessen der jeweiligen nationalen Instanzen, kürzere Übergangsfristen festzulegen. Wo es angemessen erscheint, sollte diese Option genutzt werden.

134. Wenn Banken die für die Übergangsphase jeweils geltende Mindestanforderung bereits erfüllen, den Zielwert von 7% für das harte Kernkapital (Mindestanforderung plus Kapitalerhaltungspolster) aber noch nicht, sollten sie beim Einbehalten von Gewinnen umsichtig vorgehen, um so rasch wie realistischerweise möglich ein solches Polster vorhalten zu können.

135. Ab 1. Januar 2016 setzt die Quartileinteilung des Polsters zur Bestimmung der Mindestkapitalerhaltungsquoten ein. Im Rahmen der schrittweisen Einführung des Kapitalerhaltungspolsters werden diese Quartile ausgeweitet, und antizyklische Kapitalpolster werden während dieser Phase gegebenenfalls angerechnet.

IV. Antizyklisches Kapitalpolster

A. Einführung

136. Geht einem Abschwung eine Phase exzessiven Kreditwachstums voraus, kann es im Bankensektor zu extrem hohen Verlusten kommen. Diese können den Bankensektor destabilisieren und einen Teufelskreis auslösen, bei dem Probleme im Bankensektor zu einer Abschwächung in der Realwirtschaft führen, die sich wiederum auf den Bankensektor auswirkt. Diese Wechselwirkungen machen deutlich, wie äusserst wichtig es ist, dass der Bankensektor zusätzliche Eigenkapitalpolster aufbaut, die in Zeiten mit deutlich höherem Risiko systemweiter Anspannungen als Schutz dienen.

137. Mit dem antizyklischen Kapitalpolster sollen die Kapitalanforderungen für den Bankensektor das globale Finanzumfeld berücksichtigen, in dem die Banken tätig sind. Das Polster wird von einzelnen Ländern eingeführt, wenn sich die Ansicht durchsetzt, dass exzessives Kreditwachstum mit einem Anstieg systemweiter Risiken verbunden ist: So soll sichergestellt werden, dass das Bankensystem über ein Kapitalpolster zur Abschirmung gegen potenziell eintretende Verluste verfügt. Diese Fokussierung auf exzessives Kreditwachstum bedeutet, dass die einzelnen Länder das Polster wahrscheinlich nur selten einsetzen müssen. Für international tätige Banken ist das Polster der gewichtete Durchschnitt der geltenden antizyklischen Kapitalpolster in sämtlichen Ländern, in denen eine solche Bank Kreditengagements hat. Somit dürften diese Banken häufiger ein kleines Polster vorhalten müssen, da die Kreditzyklen der einzelnen Länder nicht immer stark miteinander korrelieren.

138. Das System für antizyklische Kapitalpolster umfasst folgende Elemente:

- a) Die nationalen Entscheidungsinstanzen überwachen das Kreditwachstum und andere Indikatoren, die auf einen Anstieg systemweiter Risiken hindeuten können, und beurteilen, ob das Kreditwachstum exzessiv ist und zu einem solchen Anstieg systemweiter Risiken beiträgt. Auf der Grundlage ihrer Beurteilung setzen sie eine Anforderung für antizyklische Kapitalpolster in Kraft, sofern die Umstände dies rechtfertigen. Die Anforderung wird aufgehoben, wenn sich die systemweiten Risiken konkretisieren oder zerstreuen.
- b) International aktive Banken analysieren die geografische Struktur ihrer Kreditengagements gegenüber dem privaten Sektor und berechnen ihre spezifische Anforderung für das antizyklische Kapitalpolster als den gewichteten Durchschnitt der Anforderungen in den einzelnen Ländern, in denen sie Kreditengagements haben.
- c) Die Anforderung für das antizyklische Kapitalpolster erhöht das Kapitalerhaltungspolster einer Bank. Banken, die die Anforderung nicht erfüllen, unterliegen Ausschüttungsbeschränkungen.

B. Nationale Anforderungen für das antizyklische Kapitalpolster

139. Jedes Mitglied des Basler Ausschusses benennt eine Entscheidungsinstanz, die zu Entscheidungen in Bezug auf die Grösse des antizyklischen Kapitalpolsters befugt ist. Führt nach Einschätzung der zuständigen nationalen Entscheidungsinstanz eine Phase exzessiven Kreditwachstums zu einem Anstieg systemweiter Risiken, wird die Entscheidungsinstanz die Einführung eines antizyklischen Kapitalpolsters sowie anderer verfügbarer makroprudenzieller Instrumente in Betracht ziehen. Abhängig von der Einschätzung der Instanz in Bezug auf den Umfang systemweiter Risiken liegt das Polster zwischen 0 und 2,5% der risikogewichteten Aktiva.⁴⁸

140. Die Grundsätze, auf die sich die nationalen Entscheidungsinstanzen für Entscheidungen zum Kapitalpolster geeinigt haben, sind in der Richtlinie *Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer* niedergelegt. Die darin

⁴⁸ Nationale Entscheidungsinstanzen können eine Reihe zusätzlicher makroprudenzieller Instrumente einsetzen, einschliesslich einer Anforderung für Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich, ein Kapitalpolster von über 2,5% vorzuhalten, wenn sie dies in ihrem nationalen Kontext für gerechtfertigt halten. Die internationalen Gegenseitigkeitsvereinbarungen in diesem System begrenzen das antizyklische Kapitalpolster jedoch auf maximal 2,5%.

enthaltenen Informationen helfen den Banken, die Entscheidungen der nationalen Instanzen in den Ländern, in denen die Banken Kreditengagements haben, nachzuvollziehen und mit ihnen zu rechnen.

141. Um den Banken die Gelegenheit zur Anpassung an ein bestimmtes Kapitalpolsterniveau zu geben, werden nationale Entscheidungsinstanzen ihren Beschluss zur Anhebung des antizyklischen Kapitalpolsters bis zu zwölf Monate im Voraus bekannt geben.⁴⁹ Ein Beschluss, das antizyklische Kapitalpolster zu senken, ist dagegen unmittelbar wirksam. Vorankündigungen zu Beschlüssen und die jeweiligen Kapitalpolster, die in den Mitgliedsländern des Ausschusses in Kraft sind, werden auf der BIZ-Website veröffentlicht.

C. Antizyklisches Kapitalpolster auf Bankebene

142. Die Banken unterliegen einem antizyklischen Kapitalpolster zwischen null und 2,5% ihrer risikogewichteten Aktiva.⁵⁰ Das für jede einzelne Bank gültige Kapitalpolster richtet sich nach der geografischen Struktur ihres Kreditportfolios. Die Banken müssen für dieses Polster hartes Kernkapital („Common Equity Tier 1“) oder sonstiges Kapital, das eine volle Verlustabsorption gewährleistet,⁵¹ einsetzen; andernfalls gelten die im nächsten Abschnitt beschriebenen Ausschüttungsbeschränkungen.

143. International tätige Banken analysieren die geografische Struktur ihrer Kreditengagements gegenüber dem privaten Sektor (einschliesslich Engagements gegenüber Nichtbanken im Finanzsektor) und berechnen ihre spezifische Anforderung für das antizyklische Kapitalpolster als den gewichteten Durchschnitt der Anforderungen in den Ländern, in denen sie Kreditengagements haben. Als Kreditengagement gelten in diesem Zusammenhang alle Kreditengagements gegenüber dem privaten Sektor, für deren Kreditrisiko eine Eigenkapitalanforderung besteht oder die den entsprechenden risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen im Handelsbuch für das spezifische Risiko, IRC und Verbriefungen unterliegen.

144. Die Gewichtung für das im jeweiligen Land gültige Kapitalpolster entspricht der gesamten Kreditrisiko-Eigenkapitalanforderung für Kreditengagements gegenüber dem privaten Sektor in diesem Land⁵², dividiert durch die gesamte Kreditrisiko-Eigenkapitalanforderung der Bank für Kreditengagements gegenüber dem privaten Sektor in allen Ländern.

⁴⁹ Für Banken mit Sitz ausserhalb dieses Landes, die im Land über Kreditengagements verfügen, gilt nach Ablauf des Vorankündigungszeitraums ebenfalls das erhöhte Polsterniveau für diese Engagements. Bei einem Vorankündigungszeitraum von weniger als zwölf Monaten sollte die Entscheidungsinstanz im Herkunftsland einer solchen Bank versuchen, das Inkrafttreten des neuen Polsterniveaus – soweit möglich – mit gleicher Vorlaufzeit bekannt zu geben oder dies baldmöglichst danach zu tun. (Hierbei gilt der maximale Vorankündigungszeitraum von zwölf Monaten.)

⁵⁰ Analog zum Kapitalerhaltungspolster wird das Rahmenkonzept auf konsolidierter Ebene angewendet. Nationale Aufsichtsinstanzen können zudem die Regelung auch auf Einzelinstitutsebene anwenden, um die Ressourcen in bestimmten Teilen des Konzerns zu schützen.

⁵¹ Der Ausschuss prüft derzeit noch die Frage, ob und in welcher Form sonstiges Kapital, das eine volle Verlustabsorption gewährleistet, über das harte Kernkapital hinaus zugelassen werden soll. Bis zur Veröffentlichung weiterer Richtlinien ist das antizyklische Kapitalpolster ausschliesslich aus hartem Kernkapital zu bilden.

⁵² Bei der Entscheidung, welchem Land ein Kreditengagement gegenüber dem privaten Sektor zuzuordnen ist, sollten die Banken – soweit möglich – auf den letztlichen Risikoträger abstellen, also auf das Sitzland des Garanten, nicht auf das Land, in dem das Engagement verbucht wurde.

145. In Bezug auf den VaR für das spezifische Risiko, den zusätzlichen Risikoaufschlag und den Aufschlag für die umfassend gemessenen Risiken sollten die Banken gemeinsam mit ihren Aufsichtsinstanzen einen Ansatz entwickeln, mit dem diese Aufschläge in Risikogewichte auf Einzelinstrumentebene überführt und dann dem geografischen Sitz der Kontrahenten zugeordnet werden, auf die die Aufschläge zurückzuführen sind. Es wird jedoch nicht immer möglich sein, die Aufschläge in dieser Weise aufzuteilen, da sie auf Portfolioebene berechnet werden. In solchen Fällen sollte die Eigenkapitalunterlegung für das relevante Portfolio den geografischen Regionen der Portfoliokomponenten zugeordnet werden, indem der Anteil der gesamten ausstehenden Forderungen bei Ausfall (EAD), der auf die EAD von Kontrahenten in den einzelnen Regionen entfällt, berechnet wird.

D. Erweiterung des Kapitalerhaltungspolsters

146. Die Anforderung für das antizyklische Kapitalpolster einer Bank wird durch Erweiterung des in Abschnitt III dargestellten Kapitalerhaltungspolsters erfüllt.

147. Die nachstehende Tabelle zeigt die Mindestquoten der Kapitalerhaltung, die Banken bei unterschiedlich hohen harten Kernkapitalquoten einhalten müssen.⁵³ Liegt das antizyklische Kapitalpolster in allen Regionen, in denen eine Bank Kreditengagements gegenüber dem privaten Sektor hält, bei null, sind die in der Tabelle aufgeführten Eigenkapitalquoten und Beschränkungen identisch mit den in Abschnitt III aufgeführten.

Mindeststandards für die Kapitalerhaltung auf Einzelbankebene	
Hartes Kernkapital (einschliesslich sonstigen Kapitals, das eine volle Verlustabsorption gewährleistet)	Mindest-Kapitalerhaltungsquote (in Prozent des Gewinns)
Im ersten Quartil des Polsters	100%
Im zweiten Quartil des Polsters	80%
Im dritten Quartil des Polsters	60%
Im vierten Quartil des Polsters	40%
Oberhalb des Polsters	0%

148. Zur Veranschaulichung zeigt die nachstehende Tabelle die Kapitalerhaltungsquoten, die eine Bank bei unterschiedlicher Höhe des harten Kernkapitals vorhalten muss, wenn für sie ein antizyklisches Kapitalpolster von 2,5% gilt.

⁵³ Analog zum Kapitalerhaltungspolster umfasst die harte Kernkapitalquote in diesem Zusammenhang Kapitalbeträge, die auf die Mindestanforderung von 4,5% harten Kernkapitals angerechnet werden, jedoch kein zusätzliches hartes Eigenkapital, dass zur Einhaltung der Kernkapitalquote von 6% und der Gesamtkapitalquote von 8% benötigt wird.

Mindeststandards für die Kapitalerhaltung auf Einzelbankebene mit antizyklischem Kapitalpolster von 2,5%

Harte Kernkapitalquote (einschliesslich sonstiges Kapital, das eine volle Verlustabsorption gewährleistet,)	Mindest-Kapitalerhaltungsquote (als Prozentsatz vom Gewinn)
4,5% bis 5,75%	100%
> 5,75% bis 7,0%	80%
> 7,0% bis 8,25%	60%
> 8,25% bis 9,5%	40%
9,5%	0%

E. Häufigkeit der Berechnungen und der Offenlegung

149. Die Banken müssen sicherstellen, dass sie ihre Anforderungen für das antizyklische Kapitalpolster mindestens mit der gleichen Häufigkeit berechnen und offenlegen wie ihre Mindesteigenkapitalanforderung. Das Kapitalpolster sollte auf den aktuellsten antizyklischen Kapitalpolstern der relevanten Länder zum Zeitpunkt der Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderung basieren. Bei der Veröffentlichung ihrer Kapitalpolster-Anforderungen müssen die Banken darüber hinaus die geografische Struktur ihrer Kreditengagements gegenüber dem privaten Sektor offenlegen, die in die Berechnung der Kapitalpolster-Anforderungen eingeflossen ist.

F. Übergangsbestimmungen

150. Das antizyklische Kapitalpolster wird parallel zum Kapitalerhaltungspolster ab 1. Januar 2016 bis Ende 2018 schrittweise eingeführt und am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft treten. Am 1. Januar 2016 gilt zunächst ein maximales antizyklisches Kapitalpolster von 0,625% der risikogewichteten Aktiva. Dieser Wert erhöht sich jährlich um 0,625 Prozentpunkte, bis er am 1. Januar 2019 den endgültigen Wert von 2,5% der risikogewichteten Aktiva erreicht hat. Länder, in denen während dieses Übergangszeitraums exzessives Kreditwachstum auftritt, werden eine schnellere Anhebung des Kapitalerhaltungspolsters und des antizyklischen Kapitalpolsters in Erwägung ziehen. Überdies können Länder höhere Anforderungen für das antizyklische Kapitalpolster vorgeben; in diesem Fall erstrecken sich die Gegenseitigkeitsvereinbarungen des Systems nicht auf zusätzliche Beträge oder die schnellere Einführung.

V. Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)

A. Hintergrund und Zielsetzung

151. Ein fundamentaler Faktor der Krise war, dass sich im Bankensystem eine übermässige bilanzwirksame und ausserbilanzielle Verschuldung aufgebaut hatte. In vielen Fällen hatten Banken einen exzessiven Verschuldungsgrad erreicht, während sie noch starke risikobasierte Eigenkapitalquoten auswiesen. In der schlimmsten Phase der Krise sah sich der Bankensektor durch den Markt dazu gezwungen, seine Verschuldung in einer Weise abzubauen, die den Abwärtsdruck auf die Preise von Vermögenswerten erhöhte, wodurch sich die positive Rückkopplung zwischen Verlusten, schrumpfendem Eigenkapital der Banken und Kreditverknappung noch verstärkte.

152. Der Ausschuss vereinbarte vor diesem Hintergrund die Einführung einer einfachen und transparenten, nicht risikobasierten Verschuldungsquote, die so gestaltet wird, dass sie als glaubwürdige Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dienen kann. Mit der Höchstverschuldungsquote sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Begrenzung des Aufbaus von Verschuldung im Bankensektor, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Wirtschaft schädigen können
- Stärkung der risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv

B. Definition und Berechnung der Höchstverschuldungsquote

153. Dieser Abschnitt gibt die Definition und beschreibt die Berechnung der Höchstverschuldungsquote, die als Basis für die Erprobung während der parallelen Beobachtungsphase dienen. Berechnungsgrundlage ist die durchschnittliche monatliche Höchstverschuldungsquote für das jeweilige Quartal, auf Basis der in Absätzen 154 bis 164 dargelegten Definitionen für das Eigenkapital (die Kapitalmessgrösse) und das Gesamtengagement (die Engagementmessgrösse). Während der parallelen Beobachtungsphase vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2017 wird der Ausschuss eine Höchstverschuldungsquote von mindestens 3% des Kernkapitals testen. Weitere Übergangsbestimmungen finden sich in den Absätzen 165 bis 167.

1. Kapitalmessgrösse

154. Die Kapitalmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote sollte auf der neuen Kernkapitaldefinition gemäss den Absätzen 52 bis 56 dieser Rahmenvereinbarung basieren. Während der Übergangszeit wird der Ausschuss Daten erheben, um zu ermitteln, welche Auswirkungen die Verwendung des gesamten regulatorischen Eigenkapitals bzw. des harten Kernkapitals hätte.

155. Vollständig vom Eigenkapital abzusetzende Posten tragen nicht zum Verschuldungsgrad bei und sollten daher auch aus der Messgrösse für das Engagement herausgerechnet werden. Kapital und Engagement sollten somit konsistent und ohne Doppelzählung gemessen werden. Dies bedeutet, dass die (in den Absätzen 66 bis 89 aufgeführten) Abzugsposten vom Kernkapital auch von der Engagementmessgrösse abzuziehen sind.

156. Werden Finanzinstitute buchhalterisch, aber nicht aufsichtlich konsolidiert, erfolgt die Behandlung sinngemäss nach Absatz 84 bis 89, wobei die Kapitalbeteiligung an diesen Instituten bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte abzuziehen ist. Um die konsistente Messung von Kapital und Engagements für die Höchstverschuldungsquote sicherzustellen, sind die in der buchhalterischen Konsolidierung einbezogenen Aktiva dieser Institute aus der Engagementmessgrösse proportional zum Kapitalabzug gemäss den Absätzen 84 bis 89 herauszurechnen.

2. Engagementmessgrösse

i) Allgemeine Grundsätze zur Messung

157. Die Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote sollte grundsätzlich dem bilanziellen Wertansatz für Engagements folgen. Zur Sicherstellung der Konsistenz mit der Rechnungslegung sollten folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Bilanzielle, nicht-derivative Engagements werden abzüglich von Einzelwertberichtigungen und Bewertungsanpassungen (wie z.B. die Bewertungsanpassung für die Kontrahentenbonität) angesetzt
- Die Reduzierung bilanzwirksamer Engagements durch physische oder finanzielle Sicherheiten, Garantien oder erworbene Kreditrisikominderung ist nicht zulässig
- Die Aufrechnung von Krediten und Einlagen ist nicht zulässig.

ii) *Bilanzpositionen*

158. Die Banken sollten zur Ermittlung der Höchstverschuldungsquote die Positionen ihrer Bilanz heranziehen. Darüber hinaus sollten für die Engagementmessgrösse folgende Regelungen zur Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)⁵⁴ und Derivaten beachtet werden.

a) *Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierfinanzierungen*

159. Als Form besicherter Finanzierungsgeschäfte stellen SFT eine wichtige Quelle bilanzwirksamer Verschuldung dar und sollten in die Höchstverschuldungsquote einbezogen werden. Daher sollten Banken bei der Bestimmung der Höchstverschuldungsquote SFT anhand folgender Faktoren einbeziehen:

- dem bilanziellen Wertansatz des Engagements
- den aufsichtlichen Netting-Regeln gemäss der Rahmenvereinbarung Basel II⁵⁵

b) *Derivate*

160. Aus Derivaten entstehen zwei Engagementarten: ein bilanzwirksamer Barwert, der dem Zeitwert des Kontrakts entspricht (welcher anfangs oft bei null liegt, aber später – abhängig von der Wertentwicklung des Kontrakts – positiv oder negativ wird) und ein nominales wirtschaftliches Engagement, dass dem zugrundeliegenden wirtschaftlichen Zweck des Kontrakts entspricht.

161. Banken sollten bei der Bestimmung der Höchstverschuldungsquote Derivate anhand folgender Faktoren einbeziehen (auch Kreditderivate, die sie als Sicherungsgeber verkauft hat):

- dem bilanziellen Wertansatz des Engagements zuzüglich eines Aufschlags für den potenziellen künftigen Wert, der mit der Marktbewertungsmethode gemäss den Absätzen 186, 187 und 317 der Rahmenvereinbarung Basel II berechnet wird. Damit werden alle Derivate konsistent in einen Kreditäquivalenzbetrag umgerechnet
- den aufsichtlichen Netting-Regeln gemäss der Rahmenvereinbarung Basel II⁵⁶

⁵⁴ Zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften zählen Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte), Wertpapierleihegeschäfte und Wertpapierkredite, bei denen der Transaktionswert von Marktbewertungen abhängt und die oftmals Nachschussvereinbarungen unterliegen.

⁵⁵ Ausgenommen die Regeln für produktübergreifendes Netting in Anhang 4, Abschnitt 3.

⁵⁶ Ausgenommen die Regeln für produktübergreifendes Netting in Anhang 4, Abschnitt 3.

iii) Ausserbilanzielle Positionen

162. Dieser Abschnitt bezieht sich auf ausserbilanzielle Positionen gemäss den Absätzen 82-83 (einschliesslich Absatz 83.i), 84.i-iii), 85-86 und 88-89) der Rahmenvereinbarung Basel II. Hierzu zählen Kreditzusagen (einschliesslich Liquiditätsfazilitäten), vorbehaltlos kündbare Kreditzusagen, direkte Kreditsubstitute, Akzepte, Standby-Akkreditive, Handelsakkreditive, fehlgeschlagene Transaktionen und nicht abgewickelte Wertpapiergeschäfte. Die Behandlung der in den Absätzen 83.ii) und 84 aufgeführten Posten (d.h. Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) wurde weiter oben dargestellt.

163. Nach Ansicht des Ausschusses sind ausserbilanzielle Positionen eine Quelle für einen potenziell erheblichen Verschuldungsgrad. Daher sollten Banken bei der Bestimmung der Höchstverschuldungsquote die genannten ausserbilanziellen Positionen anhand eines einheitlichen Kreditumrechnungsfaktors (CCF) von 100% ansetzen.

164. Für Kreditzusagen, die jederzeit vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind, sollten die Banken einen CCF von 10% anwenden. Der Ausschuss wird weitere Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass der CCF von 10% auf der Grundlage historischer Erfahrungen ausreichend konservativ ist.

C. Übergangsbestimmungen

165. Der Übergangszeitraum für die Höchstverschuldungsquote beginnt am 1. Januar 2011. Während des Übergangszeitraums wird der Ausschuss die Daten zum Verschuldungsgrad der Banken auf halbjährlicher Basis beobachten, um einzuschätzen, ob die vorgeschlagene Ausgestaltung und Kalibrierung einer Höchstverschuldungsquote von mindestens 3% des Kernkapitals über einen gesamten Kreditzyklus sowie für unterschiedliche Geschäftsmodelle angemessen ist. Als Teil dieser Einschätzung wird beurteilt werden, ob eine breiter gefasste Engagementdefinition sowie eine Anpassung der Aufrechnung bei der Kalibrierung die Ziele der Höchstverschuldungsquote besser erreichen würde. Daneben wird der Ausschuss Rechnungslegungsstandards und -praktiken genau beobachten, um etwaige Unterschiede zwischen nationalen Rechnungslegungsvorschriften zu behandeln, die sich wesentlich auf die Definition und Berechnung der Höchstverschuldungsquote auswirken.

166. Der Übergangszeitraum umfasst eine aufsichtsrechtliche Prüfungsphase und eine parallele Beobachtungsphase.

- Die aufsichtsrechtliche Prüfungsphase beginnt am 1. Januar 2011. Der Fokus des Prüfungsverfahrens wird auf der Entwicklung von Schemata für die einheitliche Überwachung der wesentlichen Komponenten der vereinbarten Definition und der resultierenden Höchstverschuldungsquote liegen.
- Die Beobachtungsphase dauert vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2017. In diesem Zeitraum werden die Höchstverschuldungsquote und ihre Komponenten sowie ihre Entwicklung im Vergleich zur den risikobasierten Kennzahlen beobachtet. Die Banken müssen ihre Höchstverschuldungsquote auf Basis der Definitionen von Kapital und Gesamtengagement gemäss den Absätzen 154 bis 164 und ihrer risikobasierten Eigenkapitalanforderung berechnen. Ab dem 1. Januar 2015 müssen die Höchstverschuldungsquote und deren Komponenten auf Bankebene offengelegt

werden.⁵⁷ Der Ausschuss wird ein Formular für die Offenlegung entwickeln und die Veröffentlichung der Quote genau verfolgen.

167. Aufgrund der Ergebnisse in dieser Beobachtungsphase werden dann gegebenenfalls im ersten Halbjahr 2017 endgültige Anpassungen vorgenommen, damit die Höchstverschuldungsquote per 1. Januar 2018 nach angemessener Überprüfung und Kalibrierung in Säule 1 integriert werden kann.

⁵⁷ Entsprechend dem Anwendungsbereich gemäss Absatz 22 der Rahmenvereinbarung Basel II.

Anhang 1: Kalibrierung der Eigenkapitalstandards

Kalibrierung der Eigenkapitalstandards Eigenkapitalvorschriften und Kapitalpolster (in Prozent)			
	Hartes Kernkapital	Kernkapital	Gesamtkapital
Mindestanforderung	4,5	6,0	8,0
Kapitalerhaltungspolster	2,5		
Mindestanforderung plus Kapitalerhaltungspolster	7,0	8,5	10,5
Bandbreite für das antizyklische Kapitalpolster*	0 – 2,5		

* S. Fussnote 53.

Anhang 2: Anrechnungslimit von 15% des harten Kernkapitals für bestimmte Positionen

1. Dieser Anhang soll die Berechnung des 15%-Limits für wesentliche Beteiligungen am Stammkapital nicht konsolidierter Finanzinstitute (Banken, Versicherungsgesellschaften und sonstige Finanzinstitute), Bedienungsrechte von Hypotheken („mortgage servicing rights“) und latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen (zusammen als „bestimmte Positionen“ bezeichnet) verdeutlichen.

2. Die Anerkennung dieser bestimmten Positionen wird auf 15% des harten Kernkapitals („Common Equity Tier 1“, CET1) nach allen Abzugsposten begrenzt. Um den maximal anerkennungsfähigen Betrag der bestimmten Positionen* zu bestimmen, sollten Banken und Aufsichtsinstanzen das CET1** (nach allen Abzügen, einschliesslich des vollständigen Abzugs der bestimmten Positionen) mit 17,65% multiplizieren. Dieser Prozentsatz leitet sich aus dem Verhältnis von 15% zu 85% ab (d.h. $15\%/85\% = 17,65\%$).

3. Beispielsweise sei angenommen, eine Bank verfügt über ein Grundkapital von € 85 (nach allen Abzügen, einschliesslich des vollständigen Abzugs der bestimmten Positionen).

4. Um den maximal anerkennungsfähigen Betrag an bestimmten Positionen zu bestimmen, multipliziert die Bank ihr CET1-Kapital von € 85 mit $17,65\% = € 15$. Alle € 15 überschreitende Beträge sind vom CET1 abzuziehen. Verfügt die Bank über bestimmte Positionen, die (nach Abzügen für die einzelnen 10%-Limits) insgesamt das 15%-Limit erreichen, beträgt das CET1 nach Einbezug der bestimmten Positionen $€ 85 + € 15 = 100$. Prozentual entfällt auf die bestimmten Positionen dann ein CET1-Anteil von 15%.

* Der tatsächlich anerkannte Betrag kann unter diesem Höchstbetrag liegen – entweder, weil die Summe der drei bestimmten Positionen unter dem in diesem Anhang dargestellten 15%-Limit liegt, oder aufgrund der Anwendung des 10%-Limits bei jeder Position.

** Hierbei handelt es sich um einen „hypothetischen“ CET1-Betrag, der nur für die Bestimmung der Abzüge für die bestimmten Positionen verwendet wird.

Anhang 3: Beispiel zur Veranschaulichung der Handhabung von Minderheitsbeteiligungen

Dieser Anhang veranschaulicht die Behandlung von Minderheitsbeteiligungen und sonstigen durch Tochterunternehmen an Dritte ausgegebenen Kapitals, wie in den Absätzen 62 bis 64 aufgeführt.

Beispiel

Ein Bankkonzern besteht aus zwei juristischen Personen, die beide Banken sind. Bank M ist das Mutterunternehmen, Bank T das Tochterunternehmen; ihre nicht konsolidierten Bilanzen sind nachstehend dargestellt.

Bilanz Bank M		Bilanz Bank T	
Aktiva		Aktiva	
Forderungen an Kunden	100	Forderungen an Kunden	150
Beteiligung am harten Kernkapital von Bank T	7		
	4		
Beteiligung am zusätzlichen Kernkapital von Bank T			
Beteiligung am Ergänzungskapital von Bank T	2		
Passiva und Eigenkapital		Passiva und Eigenkapital	
Einlagen	70	Einlagen	127
Ergänzungskapital	10	Ergänzungskapital	8
Zusätzliches Kernkapital	7	Zusätzliches Kernkapital	5
Hartes Kernkapital	26	Hartes Kernkapital	10

Die Bilanz von Bank P zeigt neben den Forderungen an Kunden eine Beteiligung von 70% des Stammkapitals, 80% des zusätzlichen Kernkapitals und 25% des Ergänzungskapitals von Bank T. Die Beteiligungsverhältnisse von Bank T stellen sich somit wie folgt dar:

Durch Bank T ausgegebenes Kapital			
	An das Mutterunternehmen ausgegeben (Bank M)	An Dritte ausgegeben	Insgesamt
Hartes Kernkapital (CET1)	7	3	10
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	4	1	5
Kernkapital (T1)	11	4	15
Ergänzungskapital (T2)	2	6	8
Gesamtkapital	13	10	23

Die Konzernbilanz des Bankkonzerns stellt sich wie folgt dar:

Konzernbilanz	
Aktiva	
Forderungen an Kunden	250
Passiva und Eigenkapital	
Einlagen	197
Durch Tochterunternehmen an Dritte begebenes Ergänzungskapital	6
Durch Mutterunternehmen begebenes Ergänzungskapital	10
Durch Tochterunternehmen an Dritte begebenes zusätzliches Kernkapital	1
Durch Mutterunternehmen begebenes zusätzliches Kernkapital	7
Durch Tochterunternehmen an Dritte begebenes Stammkapital (Minderheitsbeteiligungen)	3
Durch Mutterunternehmen begebenes Stammkapital	26

Zur Veranschaulichung wird angenommen, das Bank T über risikogewichtete Aktiva von 100 verfügt. In diesem Beispiel sind die Mindesteigenkapitalanforderung von Bank T und deren Anteil an der konsolidierten Mindesteigenkapitalanforderung identisch, da Bank T keine Kredite an Bank M ausgereicht hat. Damit unterliegt die Bank der folgenden Mindesteigenkapitalanforderung (zuzüglich Kapitalerhaltungspolster) und verfügt über das folgende Überschusskapital:

Mindestanforderung und Überschusskapital von Bank T		
	Mindestanforderung zuzüglich Kapitalerhaltungspolster	Überschuss
CET1	7,0 (= 7,0% von 100)	3,0 (=10 – 7,0)
T1	8,5 (= 8,5% von 100)	6,5 (=10 + 5 – 8,5)
Gesamtkapital	10,5 (= 10,5% von 100)	12,5 (=10 + 5 + 8 – 10,5)

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Berechnung des von Bank T ausgegebenen Kapitals, das gemäss der in Absätzen 62 bis 65 dargestellten Berechnungsweise auf das konsolidierte Kapital anzurechnen ist:

Bank T: An Dritte ausgegebenes Kapital, das auf das konsolidierte Kapital angerechnet wird					
	Ausgegebenes Kapital insgesamt (a)	An Dritte ausgegeben (b)	Überschuss (c)	Auf Dritte entfallender (d.h. nicht auf das konsolidierte Kapital anzurechnender) Überschuss (d) = (c) * (b)/(a)	Auf das konsolidierte Kapital anzurechnen (e) = (b) – (d)
CET1	10	3	3,0	0,90	2,10
T1	15	4	6,5	1,73	2,27
Gesamtkapital	23	10	12,5	5,43	4,57

Die folgende Tabelle fasst die konsolidierten Kapitalkomponenten auf Basis der in obiger Tabelle berechneten Beträge zusammen. Das zusätzliche Kernkapital (AT1) wird als Differenz zwischen dem harten Kernkapital (CET1) und dem Kernkapital (T1) berechnet; das Ergänzungskapital (T2) ist die Differenz zwischen Gesamtkapital und Kernkapital.

	Durch die Mutterbank ausgegebenes Gesamtkapital (vollständig auf das konsolidierte Kapital anzurechnen)	Durch die Tochterbank an Dritte ausgegebenes Kapital, das auf das konsolidierte Kapital anzurechnen ist	Durch die Mutter- und die Tochterbank ausgegebenes Kapital, das auf das konsolidierte Kapital anzurechnen ist
CET1	26	2,10	28,10
AT1	7	0,17	7,17
T1	33	2,27	35,27
T2	10	2,30	12,30
Gesamtkapital	43	4,57	47,57

Anhang 4: Übergangsbestimmungen

Schattierung = Übergangsphase. Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf den 1. Januar

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Per 1. Januar 2019
Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)	Prüfungsphase		Beobachtungsphase 1. Jan. 2013 – 1. Jan. 2017 Offenlegung ab 1. Jan. 2015					Integration in Säule 1	
Mindestanforderung für hartes Kernkapital			3,5%	4,0%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
Kapitalerhaltungspolster						0,625%	1,25%	1,875%	2,50%
Mindestanforderung für hartes Kernkapital plus Kapitalerhaltungspolster			3,5%	4,0%	4,5%	5,125%	5,75%	6,375%	7,0%
Schrittweise Erhöhung der Abzüge vom harten Kernkapital (einschl. Beträgen über dem Grenzwert für vorgetragene Steuerrückerstattungen, Bedienungsrechte von Hypotheken und Anlagen in Finanzwerten)				20%	40%	60%	80%	100%	100%
Mindestanforderung für Kernkapital			4,5%	5,5%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital			8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital plus Kapitalerhaltungspolster			8,0%	8,0%	8,0%	8,625%	9,25%	9,875%	10,5%
Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital zählen			Laufen ab 2013 über einen 10-Jahres-Zeitraum schrittweise aus						
Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	Beginn Beobachtungs- phase				Einführung als Mindest- standard				
Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	Beginn Beobachtungs- phase							Einführung als Mindest- standard	